l. germ.
120
m

Sammlung

I. germ.

170 m

Digitized by Google

J. germ.
170 m
(1818
No 1177. B. p 1820.

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freyen Hansestadt Bremen

im Jahre 1818.

Bremen,

gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof No. 14.

1819.

247 B
Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Auflagen f. 1818 u. Reclamations-Deputation	Jan. 1.
2.	7.	Consumtions-Abgabe von Wein ꝛc. . . .	— 1.
3.	8.	Wehrpflichtige des 4ten Bataillons	— 9.
4.	9.	Schlachtgeld	— 12.
5.	10.	Tarif der Beerdigungskosten	— 12.
6.	11.	Meierrecht bey Vegesackischen Grundstücken .	— 12.
7.	14.	Baumpflanzungen und Fällen der Bäume .	— 26.
8.	21.	Rückständige Abgaben der Krüger u. s. w. .	Febr. 2.
9.	22.	Gemeiner Bescheid wegen der Kanzleygebühren	März 16.
10.	23.	Sammlung für die Kirche zu Vegesack . .	April 15.
11.	25.	Mißbräuche in den Leinwand-Klandern . .	May 4.
12.	27.	Wegschaffung der gestackten Schornsteine . .	— 4.
13.	28.	Verschleppen der Baumaterialien	— 10.
14.	30.	Erhöhte Mäkler-Taxe	— 25.
15.	31.	Publication der neuen Wupper-Rolle . . .	Juny 1.
16.	32.	Wupper-Rolle	— 1.
17.	45.	Cartel-Convention mit Preußen	— 1.
18.	54.	Ordonanz-Fuhrleute und Miethkutscher . .	— 8.
19.	57.	Verbot des Badens innerhalb der Stadt . .	— 10.
20.	58.	Sammlung für die Kirche zu Vegesack . .	— 26.
21.	59.	Insurgenten im Spanischen Amerika . . .	July 1.
22.	60.	Gewicht und Längenmaaße. Kämperlohn .	— 16.
23.	67.	Abwässerung in dem Hollerländischen Außendeichslande	— 18.
24.	78.	Schoß und Collekten	— 20.
25.	80.	Verbesserte Schoßordnung	— 20.

Digitized by Google

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
26.	91.	Abgabe von auswärtigem Bier und Branntewein zu Vegesack	July 27.
27.	92.	Brückengeld zu Borgfeld	— 27.
28.	94.	Revision des Theerlagers	Aug. 3.
29.	95.	Impfung der Schutzblattern	— 3.
30.	101.	Publication der Brandordnung	Sept. 17.
31.	102.	Feyer des Buß- und Bettages	— 20.
32.	102.	Kämper-Lohn	Oct. 5.
33.	103.	Feyer des 18. Octobers	— 11.
34.	105.	Polizey-Vorschriften für die Fremden während des Freymarkts	— 15.
35.	106.	Benutzung des Torf-Canals	— 19.
36.	108.	Schiffsmäkler-Ordnung und Courtage-Taxe	Nov. 2.
37.	115.	Besorgung der Frachtfuhrgüter	— 16.
38.	127.	Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut	— 22.
39.	128.	Polizey-Reglement wegen des Fleischverkaufs	— 30.
40.	130.	Straßen-Polizey	Dec. 6.
41.	133.	Beherbergung Fremder am Bord der Schiffe	— 7.
42.	136.	Besuchen der Bürger-Convente	— 14.
43.	139.	Verbot des Cichoriendarrens innerhalb der Stadt	— 19.
44.	140.	Gerichtl. Verfahren in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten	— 21.
45.	146.	Canzley-Stunden	— 21.
46.	147.	Sitzungen des Gerichts für geringfügige Rechtsstreitigkeiten. Bevollmächtigte bey denselben	— 28.
47.	148.	Accise, Convoye- und Tonnengeld . . .	— 28.
48.	149.	Gemeindeausschuß und Gemeindecasse für Vegesack	— 31.
49.	153.	Cartel-Convention mit Oldenburg . . .	— 31.
50.	162.	Auflagen f. 1819 u. Reclamations-Deputation	— 31.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

I. Verordnung, die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1818 und die Reclamations-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. December 1817 die Fortdauer verschiedener im Jahre 1817 bestandener Auflagen auch für das Jahr 1818 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabey eintretenden Abänderungen hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß dieses Jahr eintreten sollen:

(Da diese Verordnung mit den am 1. Januar und 13. März 1817 erlassenen größtentheils gleichlautend ist, so werden hier nur die für 1818 getroffenen Abänderungen aufgenommen.)

I. Grund- und Erbe-Steuer.

(Wie für 1817.)

(Die Personen-Steuer, welche in der Verordnung für 1817 No. II. war, ist ausgefallen.)

II. Beytrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beyträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenerleuchtung sind respect. auf die Grund-Steuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbe-Steuer entrichten, haben von dem Tarato ihres Erbes 1 per Mille zur Gassenreinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 2 Procent.

4) Von der für Packhäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude, angesetzten Grund-Steuer ist das 1 per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Auch für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, ist der Beytrag zu leisten.

6) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er das 1 per Mille nur von dem Ansatze der Erbe-Steuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben, zur Gassenreinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihm zu bezahlenden 2 Procent von dem Miethzinse bey.

7) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bey der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen

Erlaß

Digitized by Google

Erlaß auf das 1 per Mille von jener Steuer für diese Beyträge.

8) Um die Beyträge für Gassenreinigung und Erleuchtung, in so weit sie auf die Miethe gelegt sind, richtig zu bestimmen, wird einem jeden Vermiether von Häusern, Wohnkellern, Etagen oder Zimmern, ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

9) Die Hebung der Beyträge geschieht in den ersten Tagen des Junii und Decembers für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind eben so wie bey der Grund-Steuer auch Vorausbezahlungen gestattet.

10) Der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, so weit dieselbe nach dem Miethzinse sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maaße ertheilt, daß sie bey allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten gestellt werden, und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

III. Auflage auf Equipagen.

(Wie für 1817, nur am Schluß hinzugefügt:) Wenn zu einer Equipage ein hiesiger Bürger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der erstere die Steuer zu bezahlen.

IV. Auflage auf Pferde.

(Wie für 1817.)

Digitized by Google

V. Auf Lustfuhrwerke.

(Wie für 1817.)

VI. Auflage auf Clubbs oder geschlossene Gesellschaften.

(Wie für 1817.)

VII. Auf Billarde und Kegelbahnen.

(Wie für 1817.)

VIII. Auf öffentliche Bälle.

(Wie für 1817.)

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer III bis VIII erwähnten Auflagen anwendbar sind.

(Wie für 1817.)

IX. Auflage auf Hunde.

(Wie für 1817.)

X. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

(Hier sind die Vorschriften, welche sich auf das Stempeln der hier herauskommenden politischen Zeitungen beziehen, ausgefallen; das Uebrige aber unverändert geblieben.)

XI. Ab-

Digitized by Google

XI. Abgabe von Erbschaften.

(Abänderung.) 2) Von der Zahlung dieser Abgabe ꝛc.

— b. auf vollbürtige und halbbürtige Geschwister, so wie auf vollbürtige und halbbürtige Geschwisterkinder fallen.

(Das Uebrige ist unverändert geblieben.)

XII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

(Wie für 1817.)

XIII. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

(Wie für 1817.)

XIV. Eine Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

(Wie in der Verordnung vom 13. März 1817.)

XV. Eine Abgabe von Wechseln und Assignations-Protesten.

(Wie in der Verordnung vom 13. März 1817.)

XVI. Stempel-Abgabe.

(Abänderung.) 8) Nach „alle Armensachen nach §. 449 der Gerichts-Ordnung" ist hinzugefügt:

die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revi-

Digitized by Google

revidirten Taxordnung, so wie alle in Debit- und Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten;

9) Nach „müssen sich" ist hinzugefügt: jedoch mit Berücksichtigung der so eben unter Ziffer 8 bemerkten Ausnahmen,

18) Ist hinzugefügt: Augsburg — 110.

19) Ist hinzugefügt: Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten 3 Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift die des Ausstellers, sich findet.

(Das übrige wie für 1817.)

XVII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe u. s. w.

(Wie für 1817.)

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

(Wie für 1817.)

Reclame-Deputation.

(Wie für 1817; nur daß bey der letztern §. 6 der Personen-Steuer nicht erwähnt ist.) —

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 23. December 1817 und publicirt den 1. Januar 1818.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung in Betreff der Consumtions-Abgabe von eingeführtem Wein, Branntewein u. s. w.

In der Obrigkeitlichen Verordnung vom 23. December 1816, die Consumtions-Abgabe betreffend, ist §§. 40, 41, 42 und 43 festgesetzt: daß in Hinsicht des von Außen eingeführten Weins, Branntweins, Sprits, Rums, Arracks, Biers, Essigs, und Kornbranntweins es zwar bey der bisherigen Einrichtung verbleibe, nach welcher jene der Abgabe unterworfene Getränke, nachdem sie beym Einkommen gehörig angegeben worden, von den mit der Handlungsfreyheit versehenen hiesigen Bürgern eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht, daß jedoch die nur erwähnten Personen, außer der ihnen obliegenden monatlichen Aufgabe, welche von ihnen in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer zu verfügen ist, überdem nach Vorschrift bekannter älterer Verordnungen am Schlusse des Jahres eine bis zum 31. December gehende und gerade mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen haben, welche eine Aufgabe enthalten muß: 1) des saldirten Bestandes des vorigjährigen Lagers, 2) des Empfangs der verschiedenen Getränke, mit der Anzeige, woher, von wem, und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie dieselben erhalten, 3) der Ablieferung in der Stadt und im Gebiete und an wen? 4) der Versendung nach Außen, 5) des Lagerbestandes nach Abzug der Leccage, und daß diese General-Rechnung, bey funfzig Reichsthalern

thalern Strafe, jedesmal vor dem 15. Januar an die Consumtions-Kammer abgeliefert werden muß.

Da nun der Zeitpunkt, auf welchen die obige Verpflichtung sich bezieht, nahe bevorsteht, so wird ein Jeder, welcher dieser Auflage ein Genüge zu leisten hat, an deren genaue und gewissenhafte Befolgung hierdurch erinnert.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 31. December 1817 und publicirt am 1. Januar 1818.

3. Aufforderung der Bewaffnungs-Deputation an die zum vierten Bataillon der Bürger-Wehr gehörigen Wehrpflichtigen.

In Gemäßheit der nach der Verordnung vom 21. April vorigen Jahres der Bewaffnungs-Deputation aufgetragenen Einrichtung des vierten Bataillons der Bürger-Wehr, fordert diese Deputation alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1797 bis zum 1. März 1798 geboren sind, hierdurch auf, sich, und zwar

die Bewohner der Kirchspiele Unser Lieben Frauen, St. Ansgarii und St. Stephani:

am Montage den 19. Januar, Morgens von 10 bis 1 Uhr;

die Bewohner des Kirchspiels St. Martini, der Neustadt und der Vorstädte:

am Dienstage den 20. Januar, Morgens von 10 bis 1 Uhr, und

die

die sämmtlichen Bewohner des Gebiets:

am Mittewochen den 21. Januar, Morgens von 10 bis 1 Uhr,

auf dem Eschenhofe vor den daselbst versammelten Mitgliedern der Deputation persönlich zu stellen, um daselbst ihre Namen in die Listen eintragen zu lassen, und das Weitere zu gewärtigen.

Die Deputation hofft, daß alle Pflichtigen sich unweigerlich einfinden werden.

Bremen, den 9. Januar 1818.

Die Bewaffnungs-Deputation.

---

4. Bekanntmachung, die Erhebung des Schlachtgeldes nach dem ältern niedrigen Fuß betreffend.

In dem Proclam vom 29. December v. J. ist in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 23. desselben Monats bekannt gemacht: daß das Schlachtgeld vor der Hand auf dem vor der Französischen Usurpation bestandenen niedrigen Fuße, auch nur von den Waaren, wofür es früherhin zu bezahlen war, zu erlegen und zu erheben sey. Da jedoch Manche mit den sonstigen, in Betreff dieser Abgabe früherhin bestandenen Einrichtungen und dem dieserhalb zu beobachtenden Verfahren nicht hinreichend bekannt zu seyn scheinen, und dieses zu mancherley Unregelmäßigkeiten die Veranlassung giebt, so sieht sich Ein Hochweiser Rath bewogen, folgende,

in

Digitized by Google

in dem frühern Herkommen begründete Vorschriften hiermit zu wiederholen und zur allgemeinen Kunde zu bringen:

1) Daß ein Jeder nach seinem geleisteten Bürgereide verbunden ist, bey seiner Angabe an der Accise-Kammer diejenigen Güter besonders anzugeben, welche nicht für seine eigene Rechnung über See gekommen sind.

2) Daß auch von den Gütern Schlachtgeld bezahlt wird, welche, nachdem sie auf der Weser angekommen, ein hiesiges Haus für eigene Rechnung, unten oder hier geliefert, übernommen hat.

3) Daß für diejenigen Güter, welche für halbe Rechnung abgesandt worden, die Hälfte des Schlachtgeldes zu entrichten ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 9. und publicirt am 12. Januar 1818.

5. Bekanntmachung wegen erhöhten Tarifs der Beerdigungskosten.

Es hat Einem Hochweisen Rath die Verwaltung der Beerdigungs-Anstalt vortragen lassen:

Daß die Einnahmen von den Begräbnissen in den drey letzten Jahren nicht zugereicht hätten, die Ausgaben zu decken, und daß es daher erforderlich seyn werde, eine mäßige Erhöhung der Begräbnißkosten eintreten zu lassen.

Der Senat hat daher mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschusse der letztern

letztern sich dahin vereinbart, daß die am 2. Januar 1815 publicirte Taxe folgendergestalt erhöht werde:

Erste Classe	statt	60	Rthlr.	künftig	65	Rthlr.
Zweyte Classe	—	40	—	—	45	—
Dritte Classe	—	20	—	—	22½	—
Vierte Classe						
mit Trägern	—	20	—	—	25	—
mit Leichenwagen	—	10	—	—	11	—
von Brüderschaften getragen	—	8½	—	—	9½	—

Wenn in den drey ersten Classen die Träger statt des Leichenwagens genommen werden, so sind dafür 10 Rthlr. mehr zu zahlen.

Im Uebrigen bleibt es bey der am 2. Januar 1815 publicirten Verordnung in Betreff der Begräbnisse und der derselben angehängten Taxe, sofern solche hierdurch nicht abgeändert ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 9. und publicirt den 12. Januar 1818.

6. Bekanntmachung der Grundsätze, welche wegen des Meierrechts Vegesackischer Grundstücke künftig in Anwendung kommen.

Desends um das Schwankende der bisherigen Begriffe in Betreff des Verhältnisses der Meierpflichtigen zu Vegesack auf-

aufhören zu machen, werden folgende Bestimmungen zur Kunde aller, die es angeht, gebracht:

Die in Vegesack und den dazu gehörigen Ortschaften sich vorfindenden Besitzungen, welche von der Stadt Bremen relevíren, bleiben auf so lange in der bisherigen meierrechtlichen und respective erbenzinslichen Verbindung, bis der Freykauf von dieser verfassungsmäßig gestattet, und alsdann vollzogen ist. Jedoch sind dabey nicht die strengen meierrechtlichen Principien, sondern mildere, den besondern vorwaltenden Umständen angemessen, angenommen, die dahin gehen:

1. Die Eigenthümer der vom Staate relevirenden meierrechtlichen Besitzungen in Vegesack haben, in Ermangelung ehelicher Leibeserben, die Befugniß, ihr Meierrecht an Seitenverwandte und Fremde, durch Acte unter Lebenden oder des letzten Willens zu übertragen, und in dessen Ermangelung tritt die Intestat-Erbfolge ein.
2. Auch Schulden halber können dergleichen meierrechtliche Besitzungen zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gebracht werden. Es muß aber
3. in dem einen wie in dem andern Falle
   a) der Erwerber zum Besitz, so wie dazu, um die sofort von ihm nachzusuchende Bemeierung erhalten zu können, qualificirt seyn. Wie dann auch
   b) der Staat als Gutsherr seinen Vorzug und ersten Anspruch, wegen rückständiger Meierzinsen von drey Jahren, so wie die gesetzliche Steuer-Präferenz sich vorbehält.
4. Der bisherige und der bey etwa neu zu Meierrecht einzugebenden Besitzungen zu bestimmende Meierzins bleibt wäh-

Digitized by Google

während der Dauer der meierrechtlichen Verbindung unverrückt der nämliche, es gehe das Meiergut auf Descendenten, Seitenverwandte oder Fremde über.

5. Der bey Veränderungen in der Person des Meiers eintretende Weinkauf ist bey ehelichen Nachkommen auf den doppelten, bey Seitenverwandten auch Fremden aber auf den vierfachen Betrag der Meiergefälle eines Jahres bestimmt.

6. Den Vegesacker Meiern ist die Befugniß, ihre Meiergüter mit Vorbehalt der gutsherrlichen Gerechtsame gerichtlich verpfänden zu dürfen, gestattet, wenn sie

a) die vorhabende Hypothecation der Gutsherrschaft anzeigen und daß dieses geschehen sey, schriftlich bescheinigen, ehe solche im Gerichts-Catalog angeschrieben wird;

b) vor dem Vegesacker Amte zu Protocoll erklären, daß, und welches Grundstück sie, und wem sie solches, auch wie hoch, und zu welchem Zinsfuß, verpfänden wollen, mit dem Beyfügen, ob, eventualiter, was und wie viel der zu willigenden Hypothek bereits vorabgeht;

c) eine von dem Herrn Beamten daselbst zu beglaubigende Abschrift des eben gedachten Protocolls, auslösen, welche sodann entweder von dem Schuldner oder dem Gläubiger, und zwar entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten am Obergerichte zu produciren ist; worauf alsdann

d) die hier anzustellenden Untersuchungen über die Befugniß zur Hypothecation, so wie die Verfügung über

über das Eintragen in die Hypotheken-Bücher von Amtswegen geschehen soll.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath dagegen, daß die Besitzer meierrechtlicher Grundstücke jetzt und künftig die ihnen als solchen obliegenden unbedeutenden Lasten zur Verfallzeit abführen, auch die Rückstände, auf desfallsige von ihrem Herrn Amtmann, vermöge der ihm ertheilten Instruction, zu erlassende Aufforderung, berichtigen werden, damit es, um sie dazu anzuhalten, keines schärfern Einsehens bedürfe.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 7. und publicirt am 12. Januar 1818.

7. Verordnung wegen des Fällens der Bäume und der Anpflanzungen der Holzungen im Landgebiete.

Es ist Einem Hochweisen Rathe zur Anzeige gebracht, daß seit mehreren Jahren die in dem Stadtgebiete vorhandenen geringen Holzungen durch unbefugtes Aushauen und durch Nichtbeachtung der wegen des Anpflanzens von Bäumen bestehenden Vorschriften beträchtlich abgenommen haben, zur Verhütung weiteren daraus erwachsenden Nachtheils und fernerer Beeinträchtigung der Gutsherrschaften sieht Er sich daher veranlaßt, die dieses Gegenstandes halber früher erlassenen Verordnungen vom 16. December 1718 und 27. Januar 1730, unter den erforderlichen näheren Bestimmungen, zu

erneuern

erneuern und dem gemäß zur allgemeinen Nachachtung das Folgende zu verordnen:

1) Es ist keinem Besitzer in dem hiesigen Stadtgebiete belegener Meierländereyen gestattet, auf seinem Meierlande Bäume zu fällen, wenn er nicht zuvor dazu von seiner Gutsherrschaft die Erlaubniß und Genehmigung erhalten hat.

2) Wenn ein Meier von seinem Gutsherrn die Erlaubniß zum Fällen eines oder mehrerer Bäume erhalten hat, so ist er verpflichtet, den darüber auszufertigenden schriftlichen Consens der Landbehörde vorzuzeigen, damit diese sich überzeuge, daß die Genehmigung der Gutsherrschaft wirklich erfolgt sey und auf die Wiederanpflanzung halten könne.

3) In diesem Consense muß nicht nur die Zahl der Bäume bemerkt seyn, welche zu fällen verstattet ist, sondern es muß auch angegeben werden, wo und auf welchem Lande diese Bäume stehen.

4) Nach erhaltener Erlaubniß der Gutsherrschaft und erfolgter Anmeldung bey der Landbehörde, eher aber nicht, steht es dem Meier frey, das Fällen der Bäume vorzunehmen, jedoch darf er nicht, wie bisher häufig geschehen ist, die Wurzeln stehen lassen, sondern ist solche gänzlich auszuroden verpflichtet.

5) Hat aber solchergestalt das Fällen eines oder mehrerer Bäume statt gefunden, so ist der Meier, der solches veranstaltet hat, verpflichtet, für jeden der gefällten Bäume einen jungen Baum derselben Gattung wieder anzupflanzen.

6) Diese

6) Diese Verpflichtung der Wiederanpflanzung junger Bäume erstreckt sich auch auf den Fall, wenn Bäume ersterben oder vom Winde umgeworfen werden, indem auch für jeden solchergestalt ausfallenden Baum ein junger Baum derselben Gattung gepflanzt werden muß. Ueberdem darf kein Meier einen solchen ohne Erlaubniß der Gutsherrschaft zu sich nehmen.

7) Bey der Wiederanpflanzung der Bäume ist mit gehöriger Vorsicht zu verfahren, damit die angepflanzten Bäume ankommen und grün werden. Nur die Bäume, welche grün werden und ankommen, werden dem Pflichtigen angerechnet.

8) Die alte Einrichtung, wornach jedem Meier zur Pflicht gemacht ist, jährlich eine gewisse Anzahl Eichen, Weiden oder andere Bäume, nach Beschaffenheit des Landes, anzupflanzen, wird hierdurch wieder in Kraft gesetzt, und dahin ermäßigt, daß vor der Hand und bis auf weitere Verordnung jährlich anzupflanzen verpflichtet ist:

jeder Baumann vier Eichen oder Büchen,
jeder halbe Baumann zwey dergleichen,
jeder Köther einen dergleichen.

Die Landbehörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Landes, statt der Eichen oder Büchen, die Anpflanzung von Obstbäumen, Weiden, Eschen oder Tannen zu gestatten, nur ist dann die obige Zahl zu verdoppeln.

9) Auf gleiche Weise wird auch die alte Einrichtung wieder in Kraft gesetzt und erneuert, wornach jeder Meier

ver-

Digitized by Google

verpflichtet ist, vor seiner Verheyrathung zu bescheinigen, daß er nach Beschaffenheit seines Landes eine gewisse Anzahl Bäume angepflanzt habe, und zwar unter der Bestimmung, daß künftig vor seiner Verheyrathung anzupflanzen schuldig ist:

der Baumann sechs Eichen oder Büchen,
der halbe Baumann drey dergleichen,
der Köther einen dergleichen;

andere Bäume der vorgenannten Art in doppelter Zahl.

10) Auch bey diesen Anpflanzungen ist mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren, und werden nur die Bäume, welche grün werden und ankommen, dem Pflichtigen zu Gute gerechnet.

11) Wenn gleich der Senat mit Zuversicht erwartet, daß Jeder, den es angeht, den Vorschriften dieser Verordnung pünktlich nachleben werde, so sieht Er sich dennoch veranlaßt, in Hinsicht derjenigen, welche derselben zuwider handeln möchten, Folgendes festzusetzen:

a. Ein Meyer, der auf seinem gutsherrlichen Lande ohne Consens seiner Gutsherrschaft Bäume fället oder aushauet, macht sich einer Entwendung schuldig und wird daher mit schwerer, den Umständen nach, selbst mit Zuchthausstrafe belegt werden, vorbehältlich der Befugniß der Gutsherrschaft auf dessen Abmeyerung zu dringen.

b. Derjenige Meyer, der nach erhaltener gutsherrlicher Erlaubniß, ohne vorherige Anzeige bey der Landbehörde, zum Fällen eines oder mehrerer

Digitized by Google

Bäume schreitet, verfällt in eine Geldbuße von 1 Rt. für jeden gefällten Baum.

c. Wer versäumt, die Wurzelstämme auszuroden, wie auch statt eines gefälleten, erstorbenen oder umgeweheten Baumes, in der nächsten zum Anpflanzen passenden Jahreszeit einen Baum wieder anzupflanzen, wird in eine Geldbuße von 36 Groten für jeden Baum genommen. Außerdem ist er verpflichtet, und zwar bey verdoppelter Strafe, in der nächstfolgenden dazu geeigneten Jahreszeit das Anpflanzen zu bewerkstelligen, widrigenfalls er in die angedrohete Strafe genommen und die Landbehörde ermächtigt wird, das Wiederanpflanzen auf seine Kosten verfügen, die Kosten aber nöthigenfalls executivisch beytreiben zu lassen.

d. Jeder Meyer, der die oben bestimmte jährlich zu pflanzende Anzahl Bäume, nach Verlauf der Pflanzzeit, nicht angepflanzet hat, ist in eine Strafe von 36 Groten für jeden nicht angepflanzten Baum verfallen. Ueberdem ist er gehalten, in dem nächstfolgenden Frühjahre die versäumte Pflanzung nachzuholen und zwar bey verdoppelter Strafe. Ist auch alsdann das Umpflanzen verabsäumt, so ist die Landbehörde ermächtigt, dasselbe auf seine Kosten, welche nöthigenfalls executivisch beyzutreiben sind, vornehmen zu lassen.

e. Der Meyer, der bey seiner vorhabenden Verheyrathung nicht nachweisen kann, daß er seiner obbemeldeten besondern Verpflichtung im Anpflanzen

von

Digitized by Google

von Bäumen nachgekommen sey, hat für jeden nicht gepflanzten Baum eine Strafe von 36 Groten zu erlegen, und ist, bey Verdoppelung dieser Geldbuße, schuldig, die versäumte Pflanzung in der nächsten dazu geeigneten Jahreszeit nachzuholen. Sollte indessen das Eheverlöbniß zu einer solchen Zeit erfolgt seyn, daß er jene seine Verpflichtung vor Vollziehung desselben nicht füglich erfüllen konnte — worüber der Landbehörde die Entscheidung zustehet — so ist er zwar von jener Strafe freyzulassen, er ist aber dazu, daß er seine Verpflichtung in der nächsten passenden Jahreszeit nachhole, durch die in diesem §phen unter d. angedroheten Strafen und Zwangsmittel anzuhalten.

f. Für Weiden, Eschen und dergleichen oberwähnte Bäume sind vorstehende Strafen zur Hälfte anzusetzen.

12) Sollte die in den vorstehenden Artikeln verordnete Anpflanzung von Bäumen aus öconomischen Gründen oder wegen anderer Rücksichten in einem einzelnen Falle oder für eine ganze Feldmark nicht anwendbar seyn, so steht es der Landbehörde frey, in solchen Fällen, nach vorgängiger genauer Untersuchung, davon zu dispensiren.

13) Auch ist die Landbehörde ermächtigt und beauftragt, dahin zu wirken, daß in denjenigen Dorfmarken, die sich dazu vereignen, Gemeinheiten, Landstraßen, öffentlichen Plätze und sonstige zum Landbau nicht benutzte oder nicht zu benutzende Stellen, wo es andere land-

wirthschaftliche Rücksichten nicht abrathen, allmählich mit für die Beschaffenheit des Bodens am besten taugenden Bäumen bepflanzt werden, und kann sie denjenigen Landleuten, die mit ihrer Genehmigung an solchen Stellen Bäume pflanzen, dieselben auf die nach §. 8 und 9 zu pflanzenden anrechnen.

14) Damit aber eine genaue Aufsicht darüber geführt werden könne, ob das Fällen der Bäume befugter oder unbefugter Weise geschehe, so hegt der Senat die Erwartung, daß auch die Gutsherren, welche auf ihren Grundstücken Bäume fällen lassen, davon bey der Landbehörde die Anzeige zu machen, um so weniger entstehen werden, als der Inhalt dieser Verordnung vorzüglich mit auf die Erhaltung ihrer Rechte gerichtet ist.

15) Die Vögte, Geschwornen der Dorfschaften, Polizey-Dragoner und Sauvegarden sind auf ihren geleisteten Eid und bey persönlicher Verantwortlichkeit angewiesen, darauf zu achten, daß dem Inhalte dieser Verordnung nachgelebt und demselben nicht zuwider gehandelt werde, und sind sie zu diesem Zwecke von der Landbehörde mit besonderer Instruction zu versehen.

16) Das Unter-Criminal- und Polizey-Gericht, so wie die Landbehörde aber werden beauftragt, nach Inhalt dieser Verordnung gegen diejenigen zu verfahren, welche sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen möchten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 23. und bekannt gemacht den 26. Januar 1818.

8. Aufforderung, die rückständigen Abgaben der Krüger, Schenkwirthe u. s. w. betreffend.

Es ist Einem Hochweisen Rathe zur Kunde gebracht, daß, zum großen Nachtheile der öffentlichen Einnahme, mehrere Branntweinbrenner und Distillateurs, Krüger, welche Bier schenken und Schenkwirthe, welche Branntwein verschenken, mit der Zahlung der früherhin bestandenen und in der Obrigkeitlichen Auflagen-Verordnung vom 1. Januar 1818 Artikel XVII angeführten jährlichen Abgabe an der Accise-Cammer für ein und mehrere Jahre im Rückstande geblieben sind.

Da nun diesen Säumhaften nicht länger nachgesehen werden kann, so werden sie alles Ernstes aufgefordert, sich an der Accise-Cammer zu melden und ihre Rückstände daselbst zu entrichten, und zwar die Branntweinbrenner und Distillateurs in der nächsten Woche vom 2. Februar an; die Krüger, welche Bier schenken, in der nächstfolgenden vom 9. Februar, und die Schenkwirthe, welche Branntwein verschenken, in der darauf folgenden Woche vom 16. Februar, täglich des Vormittags von 11 bis 12 Uhr, mit der ausdrücklichen Warnung, daß alle, welche diese angesetzten Termine nicht befolgen, ohne weiteres Anmahnen, dem Staats-Anwalde aufgegeben werden sollen, um sofort auf gerichtlichem Wege die Bezahlung beyzutreiben.

Wornach sich ein Jeder zu achten und vor den ihm sonst treffenden Unannehmlichkeiten und nach Befinden

Digitized by Google

finden der Umstände vor den Verlust der Concession zu hüten hat.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 30. Januar und publicirt den 2. Februar 1818.

9. Gemeiner Bescheid, in Betreff Einziehung der Kanzleygebühren von den Partheyen und deren Sachführern.

Um der in Rücksicht der Verpflichtung der Sachführer, für die in den Angelegenheiten ihrer Partheyen zu erlegenden Commissions-Gebühren einzustehen, Statt findenden Ungewißheit abzuhelfen, und zugleich für die Canzley ein festes Verfahren zur Einziehung der Gebühren von den Partheyen zu bestimmen, wird hierdurch das Nachstehende verordnet:

1) Ein Sachführer, der die bey den Gerichten oder der Wittheit eingereichten Vorstellungen einer hier gegenwärtigen Parthey blos als Concipient unterzeichnet, ist für die in ihrer Angelegenheit etwa selbst extrahirten oder ex officio verfügten Comissions-Termine die Gebühren oder andere Kosten zu erlegen, oder dafür zu haften, der Regel nach nicht schuldig. Bey Gesuchen um Einleitung von Moratorial- und Accords-Verfahren aber müssen die Sachführer für die Gebühren der dazu anzuordnenden Commissions-Termine so wie für die übrigen Kosten aufkommen.

2) Hiesige Sachführer, welche für auswärtige Partheyen, oder als Bevollmächtigte für hiesige, Vorstellungen überreichen

Digitized by Google

reichen und unterzeichnen, sind für die Termine, welche diese Vorstellungen zur Folge haben, die Gebühren so wie auch die übrigen entstehenden Kosten für ihre Partheyen zu erlegen, und dafür zu haften verbunden.

3) In Rücksicht der Gebühren und Kosten, wofür die Sachführer nicht zu haften verbunden sind, wird festgesetzt;

daß nach ihrem Verfall bey verzögerter Zahlung die schuldige Parthey durch den Richters-Diener nach Anleitung der Canzley an die Berichtigung zu mahnen, wofür demselben 6 Grote für den Weg von der schuldigen Parthey zu vergüten; und daß bey alsdann noch verzögerter Zahlung, von der Canzley bey dem Herrn Richter des Unter-Civilgerichts ein Mandatum sine clausula zu extrahiren und darauf gegen den Schuldner mit Execution zu verfahren sey.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 13. und eröffnet am Obergerichte den 16. März 1818.

10. Ankündigung einer öffentlichen Sammlung zu dem Bau einer Kirche zu Vegesack.

Der an dem letzten Reformations-Feste zu einer würdigen Feyer dieses wichtigen Zeitpunkts von den Einwohnern zu Vegesack gefaßte Entschluß:

sich ohne Unterschied der verschiedenen christlichen protestantischen Confessionen,

zu

zu Einer evangelisch-christlichen Kirchen-Gemeine zu vereinigen,

ist schon allgemein bekannt und allenthalben mit lebhafter Theilnahme aufgenommen worden.

Diese Vereinigung legt den Grund eines eignen Kirchenwesens zu Vegesack, dessen Einwohner bisher die Wohlthaten einer kirchlichen Einrichtung in ihrem vollen Umfange entbehren müssen. Das Bedürfniß derselben: christlicher Gottes-Verehrung an dem Orte selbst, guten Religions- und Schul-Unterrichts, geistlichen Zuspruchs und Trostes in den mannigfachen Lagen und Bedrängnissen des Lebens — das Bedürfniß der Ausübung und Anwendung der Religion in allen diesen und anderen Beziehungen, ist von den Einwohnern zu Vegesack lange gefühlt; und mit ächt christlichem Sinne: der Liebe und Einigkeit, suchen sie nun dessen Befriedigung zu erreichen.

Jeder Mit-Christ wird dieses Streben hochachten; jeder es, wo Mittel dazu ihm verliehen sind, gerne befördern.

Vielfach haben die Bürger und Einwohner von Bremen sich schon ausgesprochen, wie sie, mit den Einwohnern von Vegesack mannigfach verbunden, vor allen sich berufen fühlen, deren Werk, zu dessen Ausführung ihre eigenen Mittel unzulänglich sind, zu unterstützen.

Um einem Jeden Gelegenheit hierzu zu geben, hat der Senat bewilligt, daß in der Alt-, Neu- und Vorstadt, wie demnächst auch im Stadt-Gebiete

zum Bau und zur Gründung einer evangelisch-christlichen Kirche und kirchlichen Einrichtung zu Vegesack eine öffentliche Sammlung mittelst Einzeichnung in ein dazu vorzulegendes Buch gehalten werde. —

Diese

Diese wird zuvörderst in der Alt- und Neustadt, in der mit dem 27. dieses Monats April anfangenden letzten Woche desselben Statt finden. —

Die Diaconien, jederzeit bereit, gute und wohlthätige Zwecke zu befördern, haben sich willig erklärt, mit den dazu ausgewählten Einwohnern von Vegesack die Sammlung vorzunehmen und zu leiten. Einem so lobenswerthen Beyspiele thätiger Hülfe werden gewiß alle Bürger und Einwohner Bremens gerne folgen; ein Jeder wird durch Beyträge, seinen Kräften angemessen, die Mittel zur Beförderung des begonnenen christlichen Werkes herbeyschaffen und vermehren helfen.

Der Senat fordert hierzu auf, in dem Vertrauen zu dem vielfach bewährten christlich-wohlthätigen Sinn der geliebten Mitbürger!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 15. April 1818.

II. Verordnung wider die Mißbräuche in den Leinewand-Klandern.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß in mehreren hiesigen Klandern seit längerer Zeit der Mißbrauch statt gefunden, daß die Knechte, welchen das Messen der Leinewand anvertrauet ist, von denjenigen Stücken Oberländischer Leinewand, welche außer dem gewöhnlichen Unterschiede zwischen der auf den Leggen und hierselbst gebräuchlichen Elle, ein Uebermaaß aus-

auslieferte, (welches Uebermaaß zum Theile durch begangene Irrthümer beym Messen auf den Leggen entsteht, in welchem Falle es dem Absender zu vergüten ist, zum Theile durch das Ausrecken auf den Meßtischen, wo es dem Käufer der Leinewand zukömmt,) dieses Uebermaaß abgeschnitten haben, und daß dasselbe von den Meisterknechten, Klanderknechten und Gehülfen unter sich vertheilt wird, theils um die in den Klandern nöthigen Kittel, Schürzen, Vorärmel und sonstigen Kleidungen daraus verfertigen zu lassen, theils um es zu sonstigem Bedarfe zu verwenden; und da es erforderlich ist, diesen sowohl für die Handlung im Allgemeinen, als auch für die Eigener der Klandern und der Leinewand schädlichen Mißbrauch abzustellen; so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

1) Das mißbräuchliche Abschneiden des etwaigen Uebermaaßes an der Oberländischen Leinewand ist nicht nur wie jede andere Entwendung oder Unterschlagung zu bestrafen, sondern wegen des daraus entstehenden besondern Nachtheils, und weil dasselbe, der Natur der Sache nach, schwierig zu entdecken, und die Leinewand gegen diese Veruntreuung schwer zu schützen ist, so ist dasselbe mit geschärfter Strafe an den Thätern und Theilnehmern zu ahnden.

2) Dagegen bleibt das Zurückbehalten des Läppchens, welches beym Aufmachen der Leinewand abgeschnitten zu werden pflegt, um darauf die Leggenummer und das Ellenmaaß zu verzeichnen, gestattet; insofern der Eigener der Leinewand nicht ausdrücklich auch die Ablieferung dieses Stückes verlangt, in welchem Falle es demselben mitgeliefert werden muß.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Polizey-Direction ist besonders beauftragt, darauf zu achten, daß der gedachte Mißbrauch nicht ferner statt finde, und die Uebertretungsfälle der Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

4) Der Senat behält es sich vor, im Falle hierdurch jenem Mißbrauche nicht genügend abgeholfen werden sollte, die Arbeiter in den hiesigen Klandern in Eidespflicht dagegen zu nehmen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 29. April und bekannt gemacht den 4. May 1818.

12. Verordnung, die Wegschaffung der gestackten Schornsteine betreffend.

Es ist dem Senate von der Polizey-Direction zur Anzeige gebracht, daß in vielen Häusern der Alt-, Neu- und Vorstadt sich noch mit Lehm aufgesetzte oder sogenannte gestackte Schornsteine und Schornstein-Mantel oder Büchsen vorfinden, ungeachtet die Beybehaltung derselben durch bekannte zur Verhütung der Feuersgefahr erlassene Polizey-Verordnungen verboten, und deren Anlegung schon in unserm ältesten vorhandenen Polizey-Gesetze, der kündigen Rolle, untersagt ist.

Der Senat kann und darf nicht gestatten, daß diese der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohenden, durch klare und deutliche Polizey-Verordnungen verbotenen gestackten Schornsteine und Schornstein-Mantel in der Altstadt, Neustadt und

Digitized by Google

und den Vorstädten länger beybehalten werden, und hat daher der Polizey-Direction den gemessensten Auftrag ertheilt, für die möglichst schnelle Fortschaffung derselben Sorge zu tragen.

Es ist demnach Jeder, den es angehet, hierdurch angewiesen, den ihm von Seiten der Polizey-Direction dieserhalb zukommenden Befehlen ungesäumt Folge zu leisten, und ist die Polizey-Direction authorisirt, mit Verhängung von Strafbefehlen, nöthigenfalls mit Anordnung des Niederreißens der Polizeywidrig eingerichteten Schornsteine und Schornstein-Mantel zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 1. May und bekannt gemacht den 4. May 1818.

13. Erneuerte Verordnung wider das Verschleppen der Baumaterialien.

Da der Polizey-Direction die Anzeige geworden, wie ohnerachtet der bestehenden Verordnungen die Verschleppung der Baumaterialien von öffentlichen und Privat-Bauplätzen aufs neue sehr überhand genommen, dieses aber den Eigenthümern und Unternehmern von Bauten zu großem Schaden gereichende Unwesen nicht länger nachgesehen werden darf, so siehet sich dieselbe veranlaßt, folgendes aus der im Jahr 1810 im Monat September dawider von dem Senat erlassene Verordnung hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) Jede Verschleppung und Veruntreuung von alten oder neuen Baumaterialien, von welcher Art und wie geringfügig

fügig selbige auch seyn möchten, soll als Diebstahl angesehen und bestraft werden, und zwar um so schärfer, wenn selbiges von Gesellen, Lehrburschen oder Handlangern bey einem Baue geschehen ist, bey welchem ihnen selbst eine Arbeit anvertrauet war.

2) Das absichtliche Verderben und Zerstückeln von Baumaterialien, um selbige desto leichter entwenden zu können, soll ebenmäßig als beabsichtigter und versuchter Diebstahl bestraft werden.

3) Auch das Auflesen von Holzspänen und anderm selbst werthlosen Abfall auf den Bauplätzen, ohne ausdrückliche vorgängige Erlaubniß des Eigenthümers, wird hiermit untersagt; und sollen diejenigen, welche dagegen handeln, wie auch Eltern, welche ihre Kinder dazu gebrauchen, dem Befinden nach mit Gefängniß- und bürgerlicher Strafe belegt werden.

4) Handwerksleute und Tagelöhner, welche Baumaterialien, von welcher Art sie auch seyn, und selbst Holzspäne und andern Abfall aus den Thoren tragend betroffen werden, sollen jedesmal von den Wachen angehalten, und, welchen Entschuldigungsgrund sie auch anführen möchten, nicht ohne besondere Verfügung der Polizey-Direction, nach vorgängiger Untersuchung wieder freygelassen werden.

Es werden hierbey die Eigenthümer der Bauten ernstlich erinnert, das von Uebertretern dieser Verordnung etwa versuchte Anführen, als wären solche Baumaterialien mit ihrem Wissen und Willen fortgetragen, nicht aus unzeitigem Mitleiden bestätigen zu wollen; — auch wird

die

Digitized by Google

die Uebereinkunft der sämmtlichen Meister des hiesigen Zimmer- und Mauergewerks: zu solchem Forttragen von Baumaterialien den von ihnen angestellten Arbeitsleuten niemals die Erlaubniß zu geben, hiermit ausdrücklich bestätigt.

5) Sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, insbesondere den Handwerkern und Trödlern, wird aufs Strengste und bey Strafe der Diebeshehlerey verboten, Baumaterialien, ganz oder zerstückelt, von welcher Art und Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, von Gesellen, Lehrburschen oder Handlangern, welche bey Bauten gebraucht werden, durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen. — Auch von andern Personen dergleichen zu kaufen, wird ihnen verboten, wenn sie nicht über deren Namen und Wohnort jederzeit genaue Auskunft geben können.

Bremen, den 10. May 1818.

Die Polizey-Direction.

14. Publication der erhöhten Mäckler-Taxe bey Getraide-Verkäufen.

Es hat sich der Senat bewogen gefunden, die bestehende Mäckler-Taxe hinsichtlich des Mäcklerlohns für die Abschließung der Verkäufe von Getraide und Kornfrüchten nachstehend zu verändern, daß

1) für Weitzen . . . . . pr. Last 24 Grote
2) = Rocken und Erbsen = = 18 =

3) für

3) für Gerste und Bohnen pr. Last 15 Grote
4) = Hafer ..... = = 12 =

so wie für alle Partheyen obiger Artikel, welche bey Kleinigkeiten unter 3 Last verkauft werden, noch 3 Grote mehr für jede Last von den Mäcklern berechnet werden dürfen; und macht diese neue Bestimmung zu jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 22. May und publicirt am 25. May 1818.

15. Publikation der neuen Wupper-Rolle.

Der Senat der freyen Hanseſtadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die bisher in Kraft gewesene Wupper-Rolle, als den jetzigen Zeiten nicht mehr angemessen, von ihm aufgehoben, und statt derselben ein neuer veränderter Tarif für den Krahn und Wuppenlohn beliebt worden. Es ist diese erneuerte Wupper-Rolle gedruckt in der Raths-Buchdruckerey zu haben, und vom heutigen Tage an, als zu Jedermanns Nachachtung publicirt anzusehen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 22. May und publicirt am 1. Juny 1818.

16. Wup-

Digitized by Google

16. Wupper = Rolle.

Krahn = und Wupper = Lohn mit Inbegriff des Abschlägergeldes und der bisher bewilligt gewesenen Vergütung von 25 Procent.

	Grote.
Alaun, Englischer, pr. Faß von 1600 bis 2000 ℔ bo.	9
pr. Oxh. von 1000 bis 1200 ℔ . .	5
Schwedischer, pr. Tonne	2
Amidam, pr. Faß von 300 ℔	1½
200 = ...	1
50 — 100 ℔ . . .	½
Anis, pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . . .	4
Arrak, pr. Legger von 60/4	5
Größere nach Verhältniß.	
Baumwolle, pr. Ballen von circa 250 ℔ . .	3
bis 125 = . .	1½
Bier, pr. Oxh.	2½
Andere Fusten nach Verhältniß.	
Blau, pr. Faß von 400 ℔	2
300 = ...	1½
200 = ...	1
50 — 100 ℔ . . .	½
Blech, pr. Kiste	1½
Bley, pr. Molle	1
pr. Rolle	3
Bleyweiß, Engl., pr. Faß von 5 — 600 ℔ .	3
Holl., pr. Faß von 7 — 900 ℔ .	4
Bohnen, weiße, pr. Faß	6

Boh=

	Grote.
Bohnen, weiße, pr. Orh.	4
pr. 2 Scheffel-Sack	1½
Bouteillen, leere, in Zucker-Fässern	4
in Caffee-Orhöften	3
in Torfkörben	2
Branntewein, Sprit, pr. St von 80 bis 90/4	7½
Cetter, pr. St. von 70 bis 80/4	6
Bordeauxer, pr. St. von 50 — 60/4	5
pr. Orh.	2½
Braunroth, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Brunnen, pr. 1/1 Kiste	6
pr. ½ =	3
pr. ¼ =	2
Brunnensteine, pr. Stück	1
Butter, ½ und ⅓ Tonnen	½
Cacao und Caffee, pr. Faß von 900 bis 1200 ℔	5
pr. Orh. von 600 bis 800 ℔	3½
pr. Tiersjes von 400 bis 550 ℔	2½
pr. Quartjes von 150 bis 200 ℔	1½
pr. Säcke und Ballen über 140 ℔	1½
pr. Säcke bis 140 ℔	1
Callmey, pr. Faß von 1000 bis 1200 ℔	5
Camphor, pr. Kiste	2
Canehl, pr. Kiste	2
Cardamomen, pr. Kiste	2
pr. Ballen	1½
Cassia Lignea, pr. Kiste	2
Cattun, pr. Ballen	3

	Grote.
Cement, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Citronen, pr. $\frac{1}{1}$ Kiste	2
pr. $\frac{1}{2}$ Kiste	1
Citronenschaalen, pr. Ballen	3
Corinthen, pr. $\frac{1}{1}$ Both von 2000 — 2500 ℔	12
pr. $\frac{3}{4}$ — = 16 — 1800 ℔	9
pr. $\frac{1}{2}$ — = 12 — 1500 ℔	6
pr. $\frac{1}{3}$ — = 8 — 1000 ℔	4
pr. $\frac{1}{4}$ — = 500 — 600 ℔	3
pr. $\frac{1}{8}$ — = 300 — 400 ℔	2
Ziegel, pr. $\frac{1}{1}$ Faß von 1200 — 1500 ℔	6
pr. $\frac{1}{2}$ Faß	3
Eisen, pr. Faß von 12 — 1500 ℔	6
800 — 1000 ℔	4
pr. Bund / pr. 5 Stäbe (insofern das Auf- und Absetzen verlangt wird)	1 / 1
Essig, pr. Orh	2½
pr. Tiersjes	1½
Feigen, pr. $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Körbe	1
Felle, Kalb-, pr. Ballen, gegärbte	4
pr. — ungegärbte	2
Fisch, Stock- und Rund-, pr. Packen oder Rolle	2½
Fischbein, pr. Packen von 1000 ℔	4
pr. — = 500 ℔	2
Flachs, pr. Packen von 800 ℔	4
Andere nach Verhältniß.	
Gallen, pr. Tiersjes	1½
pr. Sack	1

	Grote.
Garn, pr. Faß von 3000 ℔	18
pr. = = 2000 — 2500 ℔ . . .	12
pr. = = 1600 — 1800 ℔ . . .	9
pr. = = 1200 — 1500 ℔ . . .	6
pr. Packen wie Linnen.	
Genever, pr. Kelder	1
Glas, Hohl-, pr. große Kiste . . .	6
pr. = circa 300 ℔ . . .	3
pr. Oberländ. Kiste. . . .	1½
pr. Franz. und Engl. Kiste . .	2½
Glätte, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔ . .	4
Grütze, Hafer- und Buchweitzen-, pr. 2 Scheffelsack	1½
Gummy, pr. Oxh.	3
Haare, Pferde-, pr. Faß 1000 — 1200 ℔ .	5
Hagel, pr. Faß	2
pr. 4 Säcke	1
Hanf, pr. Packen von 1200 ℔	6
Andere nach Verhältniß.	
Harz, pr. Last von 12 Tonnen	12
pr. Brod	1½
Hausgeräthe, pr. Fuder	24
Häute, Buenos Ayros, 3 Stück . . .	1
leichtere cat. ꝛc., 4 Stück . . .	1
Pferde-, 4 Stück	1
Ochsen- und Küh-, gesalzene, pr. Stück .	½
Heeringe, pr. Last von 12 Tonnen . . .	12
Holz, Roth-, Blau-, Gelb-, Pock- ꝛc., pr. Last von 4000 ℔	20

	Grote.
Holz, Mahagoni-, in Blöcken unter 2000 ℔, pr. Last von 4000 ℔, den Cubic-Fuß zu 50 ℔ angenommen	36
dito in Blöcken über 2000 ℔ nach unten stehender Rolle	
gemahlenes, pr. Ballen	3
Honig, pr. Last von 12 Tonnen	12
pr. Orh.	2½
pr. Tiersjes	1½
Hopfen, pr. Ballen	3
Hornspitzen, pr. gr. Faß	5
Kleinere nach Verhältniß.	
Indigo, pr. Kiste	2½
pr. Cerone	1½
Ingber, s. Caffee.	
Juchten, pr. Pack	4
Kalk, pr. Orh.	2½
Käse, pr. Tonne	1½
Kleesaamen, pr. Ballen	1½
Knikker, pr. Faß von 1200 ℔	6
Kleinere nach Verhältniß.	
Korkholz, pr. Ballen	2
loses, pr. 100 ℔	1
Krapp, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Kreide, pr. Orh.	2½
gemahlene, pr. Orh.	3
Kümmel, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Kupfer, pr. Block	1½
in Platten, 4 Stück	1

	Grote.
Lachs, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
Laberdan, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
Lackmus, pr. Orh.	2½
Laken, von Hull, pr. großen Packen	12
Kleinere nach Verhältniß.	
Lackritzen, pr. Kiſte	2
Leder, pr. große Rolle oder Packen	4
Leim, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Leinen, pr. ¼ Packen	8
pr. ½ —	6
pr. ⅓ —	4
pr. ¼ —	3
Kiſten nach Verhältniß.	
pr. Oberl. Packen von 51 Stück	12
pr. Rolle	5
pr. halben Bolten	3
Leinſaamen, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
Lichte, Petersburger, pr. ¼ Kiſte	1½
pr. ½ —	1
Archangelſche, pr. Karpe	2
Lumpen, pr. Ballen	2
pr. Sack	1½
Lohe, pr. großen Sack	3
Mandeln, pr. Faß von 6 — 800 ℔	3½
pr. Ballen von 600 ℔	3
pr. — = 150 — 200 ℔	1½
Marrels, pr. Faß von 1200 ℔	6
Matten, Archangelſche, 4 Bund	1
Peterſburger, 6 —	1

Mehl,

	Grote.
Mehl, Amerikan., pr. ¼ Faß von 200 ℔ . .	1½
pr. ½ —	1
und Kleye, pr. 2 Scheffelsack . . .	1½
Mennie, pr. Faß von 6 — 800 ℔ . . .	3
Nägel, pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . . .	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Nelken, pr. Kiste	2
pr. Ballen von 150 ℔	1½
Oehl, pr. ¼ Both von 2000 ℔	12
pr. ¾ — = 16 — 1800 ℔ . .	9
pr. ½ — = 12 — 1500 = . .	6
pr. ⅓ — = 10 — 1200 = . .	5
pr. ¼ — = 7 — 900 = . .	4
pr. ⅛ — = 3 — 400 = . .	2
pr. Pipe	4½
pr. Orh.	2½
Hanf-, pr. Pipe	4½
Lein- und Rüb-, pr. Quardeele . .	3½
Ocker, pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . . .	4
Oefen, einfache, von 6 Platten . . .	3
doppelte	4
dreyfache	5
oder pr. Last von 4000 ℔ . . .	30
alte in Stücken, pr. Last von 4000 ℔ .	24
Orlean, pr. Orh.	2½
Orangen, pr. ¼ Kiste	2
pr. ½ —	1
Orangenschaalen, pr. Ballen	3
Orhöfte, ledige, pr. Stück	½

Papier,

		Grote.
Papier,	pr. Ballen von 10 Ries . . .	2
	pr. — = 5 —	1
Pech,	pr. Last von 12 Tonnen	12
Perlgerste,	Oberländ., pr. Ballen . . .	1½
	Holländ., pr. Sack	1
Pfeffer,	Engl., pr. Ballen	2
	Staub-, pr. Ballen	2
	Amerikan., pr. Sack	1
Pfeifen,	pr. Kiste von 18 — 20 Gros . .	4
	pr. — = 9 — 10 — . .	3
	pr. Tonne	2
	pr. 5 Körbe	1
Pfeifenthon,	pr. 8 Stück	1
	pr. Faß von 1000 — 1200 ℔ .	5
Pflaumen,	pr. Orh.	2½
	pr. ¼ Kiste	1
	pr. ½ —	½
Piement,	pr. Faß	4½
	pr. Orh.	3
	pr. Tiersjes	2
	pr. Quartjes	1½
	pr. Säcke und Ballen über 140 ℔ .	1½
	pr. Sack bis 140 ℔	1
Pipen,	ledige, pr. Stück	¾
Pottasche,	Petersburger, pr. Faß . . .	4
	Andere nach Verhältniß.	
Pottloh,	pr. Faß von 3 — 400 ℔ . . .	2
Quarbeelen,	ledige	¾
Rhabarber,	pr. Kiste	1½

Reis,

Digitized by Google

	Grote.
Reis, pr. Faß	2½
pr. ½ Faß	1½
pr. Säcke und Ballen über 150 ℔	1½
pr. Sack bis 150 ℔	1
Rosinen, Smirn., pr. Faß von circa 300 ℔	1½
Mallag., pr. ¼ Faß	1
pr. ½ —	½
pr. Korb	½
Rum, pr. Faß	5
Rumfässer, ledige	¾
Sago, pr. Säcke und Ballen von 150 — 200 ℔	1½
pr. Sack bis 140 ℔	1
Salpeter, pr. Faß von 1200 ℔	6
pr. Ballen	1½
Salz, pr. Tonne und 2 Scheffelsack	1½
Sandel, pr. Faß	4
Sardellen, pr. Anker	1
pr. ½ Anker	½
Schachtel-Fässer, pr. Faß	6
Schaar-Säcke	4
Schinken, pr. Faß	4
pr. Orh.	3
lose, pr. 6 Stück	1
Schmack, pr. Ballen von 150 — 200 ℔	1½
pr. Sack bis 140 ℔	1
Schwefel, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Trieſter, pr. Kiſte von 300 ℔	2
pr. — bis 150 ℔	1
pr. Ballen von 140 — 200 ℔	1½

Schweins-

Digitized by Google

	Grote.
Schweinsborſten, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Schwetſchen, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	6
pr. Orh.	3
pr. 2 Scheffelſack	1½
Segeltuch, pr. Packen von 2 Stück	1
Seife, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
pr. Fäßl. im Durchſchnitt	½
Senfſaamen, pr. Ballen	1½
Sirup, pr. Faß von 12 — 1500 ℔	6
pr. — = 6 — 700 ℔	3½
Soda, pr. Ballen von 6 — 800 ℔	5
loſe, pr. 100 ℔	1
Stahl, pr. Faß von 5 — 600 ℔	3
Steinguth, in Zuckerfäſſern	5
pr. Korb	3
Talg, pr. Faß von 7 — 900 ℔	4
pr. — = 4 — 500 ℔	2½
Toback, pr. Faß, Virginia 12 — 1500 ℔	6
Maryland	4
Holländiſcher Brief=	6
Oberländiſcher	5
Carrotten von 12 — 1500 ℔	6
Korb=Canaſter	1
— Amersfotter von 1200 ℔	6
Packen von 600 ℔	3
— Portorico von 100 ℔	1
10 Rollen	1
Rolle Braſil.	2

Toback,

	Grote.
Toback, fabricirter, pr. Torfkorb	2
Stengel, pr. Faß	5
pr. Packen von 800 — 1000 ℔	5
4 — 600 ℔	3
2 — 300 ℔	2
Töpfe, eiserne, 5 Stück	1
Terpentin, dicker, pr. Orh.	3
Oehl, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	6
pr. Korb	1½
Thee, pr. ¼ Kiste	2
pr. ½ —	1½
pr. ¼ —	1
pr. ⅛ —	½
Theer, pr. Last von 12 Tonnen	12
Thran, pr. dito	12
pr. Faß von 1600 — 1800 ℔	9
1200 — 1500 ℔	6
1000 — 1200 ℔	5
pr. Pipe	4½
pr. Quardeele	3½
Vitriol, pr. Faß von 16 — 1800 ℔	9
pr. = = 12 — 1500 ℔	6
pr. = = 10 — 1200 ℔	5
Oberl., pr. Faß	4
Oehl, pr. Korb	1½
Wachs, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Wachholderbeeren, pr. dito	4
pr. 2 Scheffel-Sack	1
Waid, pr. Faß	1

Wall=

Digitized by Google

	Grote.
Wallfischbaarden, pr. Packen von 1000 ℔	5
pr. ½ Packen von 500 ℔	2½
Wau, pr. Ballen	2
Weedasche, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	5
pr. Tonne	2½
Wein, pr. Both	6
pr. Pipe	5
pr. Picardon	4
pr. Trommel	3
pr. Orh. Bayonner	3
pr. Orh. Bordeauxer	2½
pr. ½ Orh.	1½
pr. Kiste von 50 Bouteillen	1
Weinstein, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Wolle, ein großer Sack von 400 — 600 ℔	6
= mittel — — 250 — 350 ℔	4
= kleiner — — 150 — 200 ℔	3
Zinn, pr. Block	2
Zucker, roher, pr. Faß von 16 — 1800 ℔	9
12 — 1500 ℔	6
8 — 1200 ℔	5
Brasil., pr. Kiste von 1600 — 2000 ℔	12
800 — 1000 ℔	6
Havanna 400 — 500 ℔	3
raffinirter, pr. Faß	5
pr. Orh.	3
Candis, pr. Kiste	1

Waaren, welche in dieser Rolle nicht benannt, ½ gr. pr. 100 ℔ bo.

Tabelle für Holz,

den Cubic-Fuß zu 50 ℔ angenommen.

Ein Stück von	2000	℔	—	Rt.	12	gr.
= — =	3000	=	—	=	27	=
= — =	4000	=	—	=	48	=
= — =	5000	=	1	=	3	=
= — =	6000	=	1	=	36	=
= — =	7000	=	2	=	3	=
= — =	8000	=	2	=	48	=
= — =	9000	=	3	=	27	=
= — =	10000	=	4	=	12	=
= — =	11000	=	5	=	3	=
= — =	12000	=	6	=	—	=
= — =	13000	=	7	=	3	=
= — =	14000	=	8	=	12	=
= — =	15000	=	9	=	27	=
= — =	16000	=	10	=	48	=

Wiegt ein solches Stück unter 2500 ℔, so wird nur für 2000 ℔, wiegt es über 2500 ℔, so wird für 3000 ℔ bezahlt, wiegt es 2500 ℔, so werden die Preise von 2000 und 3000 ℔ zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

Tabelle für Steine und Eisen,

den Cubic-Fuß von ersteren zu 110 ℔ und von letzteren zu 475 ℔ angenommen.

Ein Stück von	2000	℔	—	Rt.	24	gr.
= — =	3000	=	—	=	54	=

Ein

Digitized by Google

Ein Stück	von	4000	℔	1	Rt.	24	gr.
= —	=	5000	=	2	=	6	=
= —	=	6000	=	3	=	—	=
= —	=	7000	=	4	=	6	=
= —	=	8000	=	5	=	24	=
= —	=	9000	=	6	=	54	=
= —	=	10000	=	8	=	24	=
= —	=	11000	=	10	=	6	=
= —	=	12000	=	12	=	—	=
= —	=	13000	=	14	=	6	=
= —	=	14000	=	16	=	24	=
= —	=	15000	=	18	=	54	=
= —	=	16000	=	21	=	24	=

Wiegt ein solches Stück unter 2500 ℔, so wird nur für 2000 ℔, wiegt es über 2500 ℔, so wird für 3000 ℔ bezahlt, wiegt es 2500 ℔, so werden die Preise von 2000 und 3000 ℔ zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

Publicirt durch Verordnung des Senats der Freyen und Hanseſtadt Bremen den 1. Juny 1818.

---

17. Publication der Cartel-Convention zwiſchen der Königl. Preußiſchen Regierung und der freyen Hanseſtadt Bremen.

Zwiſchen der Hohen Königl. Preußiſchen Regierung und Einem Hochedlen Senate der freyen Hanseſtadt Bremen iſt

ist folgende Cartel-Convention verabredet und geschlossen worden:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Armeen Sr. Maj. des Königs von Preußen, und den Truppen der freyen Hansestadt Bremen desertirenden Militair-Personen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst, wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiete, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die demselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bey ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchem er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an den Senat zu Bremen, und Bremischer Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der auslieferndon Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die

Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringſte Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deſerteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskoſten haben verwendet werden müſſen, ſo werden dieſe ebenfalls ſofort bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden beſonderen Berechnung, erſtattet.

Art. 10. Außer dieſen Koſten, und der im nachfolgenden Artikel 11 bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſeyn ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern Preußiſch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preußiſch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bey der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Cartel-Geld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der Artikel 9 und 11 gedachten Koſten und Gratifications-Erſtattung, hat die aus-

liefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve oder Landwehr und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Sr. Maj. des Königs von Preußen, oder in das Gebiet der freyen Hansestadt Bremen, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreyung nicht hinlänglich

Digitized by Google

länglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber

dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition, in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten deſertirt ſind, und entweder bey denen des anderen Staats Militair-Dienſte genommen haben, oder ſich ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Territorio aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair-Dienſte des andern Staates ſich befinden, ſoll die Wahl frey ſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heymath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. Bey freywilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beyderſeits zu gleicher Zeit zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freyſteht.

Wann

Digitized by Google

Wann auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Berlin, den 16. May 1818.

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L.S.) Gez.: von Jordan.

So geschehen und unterzeichnet Bremen, den 27. May 1818.

Der Senat der Freyen und Hanseſtadt Bremen.

(L.S.) Gez: C. H. Schöne.

Die obige Convention wird von dem Senate dieser freyen Hanseſtadt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, so wie die Achtsamkeit auf die Befolgung derselben den geeigneten Behörden noch besonders aufgegeben und empfohlen worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am sieben und zwanzigsten May und publicirt den ersten Juny Eintausend achthundert achtzehn.

Digitized by Google

18. Bestimmungen in Betreff der Ordonnanz-Fuhrleute und der Miethkutscher.

Nachdem in Gemäßheit eines zwischen den hiesigen Ordonnanz-Fuhrleuten und den Miethkutschern getroffenen Hochobrigkeitlich bestätigten Vergleichs, den letztern auch das Fahren fremder Reisenden, welches bisher den Ordonnanz-Fuhrleuten ausschließlich zustand, unter gewissen Bestimmungen und Bedingungen verstattet, dagegen aber die Entrichtung eines Stations-Geldes, von Seiten der Miethkutscher, sowohl der hiesigen als fremden, festgesetzt ist; so wird in Hinsicht der in der getroffenen Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen und in Betreff des zu entrichtenden Stations-Geldes Folgendes zur allgemeinen Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht:

1) Es ist zwar sämmtlichen Miethkutschern gestattet, sowohl hiesige als fremde Reisende zu fahren; jedoch findet dabey die Einschränkung Statt, daß

2) die Miethkutscher nicht befugt sind, die fremden Reisenden bloß auf die nächste Station zu fahren, indem das Fahren fremder Reisenden zur nächsten Station ausschließlich den Ordonnanz-Fuhrleuten vorbehalten bleibt.

3) Die Miethkutscher sind auch eben so wenig berechtigt, vor Wagen fremder Reisenden vorzuspannen, selbst dann, wann der Bestimmungsort dieser Reisenden über die nächste Station hinaus liegen sollte, da den Ordonnanz-Fuhrleuten ausschließlich vorbehalten ist, vor Wagen fremder Reisenden vorzuspannen, und die Miethkutscher

Digitized by Google

kutscher nur dann befugt seyn sollen, fremde Reisende zu fahren, wann sie denselben zugleich Wagen und Pferde liefern.

4) Für die Berechtigung, auch fremde Reisende fahren zu dürfen, zahlen die Miethkutscher ein Stations-Geld, sowohl von hiesigen als fremden Reisenden, welches für die verschiedenen Stationen, namentlich:

bis Syke,
— Bassum,
— Delmenhorst,
— Ottersberg,
— Achim und
— Burg,

gleich und vor der Hand auf 18 Grote für das Pferd festgesetzt ist.

5) Bey gewöhnlichen Lustfuhren sind jedoch die Miethkutscher zur Entrichtung eines Stations-Geldes nicht verpflichtet.

6) Unter Lustfuhren, von denen kein Stations-Geld bezahlt wird, sind hauptsächlich die Fuhren aufs Land in der Nähe der Stadt begriffen, doch sind auch die Fuhren darunter zu verstehen, wann Einheimische von den Miethkutschern auf die nächste Station gefahren werden, und mit demselben Wagen und Pferden des Miethkutschers, ohne solche zu entlassen, zurückkehren.

7) Das Stations-Geld ist an das Stadt-Postamt zu entrichten, welches dagegen die mit dem Post-Stempel versehenen Stations-Zettel ausfertigen und abgeben lassen wird.

8) Die

8) Die Stations-Zettel sind von den Miethkutschern beym Auspassiren aus den Thoren vorzuzeigen.

9) Der Miethkutscher, der es unterläßt, in den dazu sich eignenden Fällen einen Stations-Zettel zu lösen, verfällt dadurch in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern.

10) Derjenige Miethkutscher, welcher fremde Reisende nur bis zur nächsten Station fährt, oder vor Wagen fremder Reisenden vorspannt, ist ebenfalls in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern verfallen, und hat außerdem den Ordonnanz-Fuhrleuten den Ersatz des Postgeldes nach der Taxe zu leisten.

11) In gleiche Strafe von zehn Reichsthalern wird derjenige Miethkutscher genommen, der sich unbefugterweise eines Posthorns bedient, dessen Gebrauch ausschließlich den Ordonnanz-Fuhrleuten vorbehalten bleibt.

12) Ueber die etwa vorkommenden Contraventionen wird nach der getroffenen Uebereinkunft und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze das Unter-Criminal- und Polizey-Gericht erkennen.

Da endlich auch in den benachbarten Staaten, zum Vortheil der Extraposten, die Einrichtung getroffen ist: daß den Miethkutschern die Annahme von Reisenden zur Retour-Beförderung nur dann erlaubt wird, wann der Transport binnen den ersten 6 Stunden nach der Ankunft erfolgt; auch denselben das Aufsuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern und das Bereden zur Benutzung der Miethfuhren gänzlich untersagt worden; so wird in Uebereinstimmung mit jenen Bestim-

Bestimmungen und zum Vortheil des hiesigen Extrapostwesens festgesetzt:

13) Kein Miethkutscher ist berechtigt, hierselbst andere Reisende, als die er hierher gebracht hat, zur Retour-Beförderung anzunehmen, wenn nicht der Transport binnen den ersten 6 Stunden nach seiner Ankunft erfolgt; auch ist

14) den hier ankommenden Miethkutschern das Aufsuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern, und das Bereden zur Benutzung ihrer Fuhren, zugleich untersagt.

Wer hiergegen handelt, ist in dem einen wie in dem andern Falle in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern verfallen, vorbehältlich des Schadenersatzes, den er den Ordonnanz-Fuhrleuten zu leisten schuldig und gehalten ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 5. und publicirt den 8. Juny 1818.

19. Warnung wider das Baden in der Weser innerhalb der Stadt und in den Stadtgräben.

Indem die unterzeichnete Behörde hierdurch zur Anzeige bringt, daß anjetzt, nach wieder eingetretenem niedrigern Wasserstande, zwey Badestellen in der Weser, die eine oberhalb der Weser am Werder gegen der Ueberfahrt über, und die andere unterhalb am rechten Weserufer in der Nähe der Thranbrennerey ausgemittelt und durch Befriedigungen bezeichnet sind, welche

von

Digitized by Google

von Jedermann mit Sicherheit benutzt werden können; so macht sie zugleich darauf aufmerksam, daß das Baden in der Weser innerhalb der Stadt, so wie in den Stadtgräben durch bekannte obrigkeitliche Verordnungen als unanständig verboten sey, und warnt einen Jeden sich keine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen zu lassen, indem mit Verhängung der angedroheten Strafen wider die Uebertreter unabbittlich verfahren werden muß.

Bremen, am 10. Juny 1818.

Die Polizey-Direction.

---

20. Ankündigung der Sammlung für den Bau der Kirche zu Vegesack in der Vorstadt.

Der Ankündigung vom 15. April zufolge ist, vom 27. desselben Monats an, die Sammlung zum Bau einer Kirche zu Vegesack in der Alt- und Neustadt bewirkt worden; und der Senat kann nur dankend die dabey bewiesene Mildthätigkeit der Bürger und Einwohner, so wie die thätigen Bemühungen der Diaconien anerkennen.

Es wird nunmehr die Sammlung in den Vorstädten, vom 6. des nächsten Monats July an, mittelst Einzeichnung in ein dazu vorzulegendes Buch erfolgen; und auch die Vorstädtischen Diaconien werden, im rühmlichen Eifer für den wohlthätigen Zweck, die dazu ausgewählten Einwohner von Vegesack bey der Sammlung begleiten und unterstützen.

Dem

Digitized by Google

Dem christlichen Sinn der Bürger und Einwohner der Vorstadt, und ihrer oft bewiesenen Mildthätigkeit vertrauet Ein Hochweiser Rath, daß sie zu der Ausführung des bisher so rühmlich unterstützten Werks: der Gründung einer evangelisch-christlichen Kirche zu Vegesack mit treuem Eifer liebreicher Mit-Christen nach ihren Mitteln mitwirken werden! Der Dank derer, denen sie so die Wohlthat einer eignen kirchlichen Einrichtung erreichen helfen, und ihr Bewußtseyn, zu so gutem Zweck gegeben zu haben, wird sie reichlich lohnen!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 26. Juny 1818.

---

21. Bekanntmachung, die Insurgenten im Spanischen Amerika betreffend.

Nach einer officiellen Mittheilung des Ministers Seiner Katholischen Majestät bey den freyen Hanse-Städten hat Seine Majestät den Beschluß gefaßt:

> Daß die Fremden, welche mit den Waffen in der Hand unter den Fahnen der Insurgenten in Seinen Amerikanischen Besitzungen ergriffen werden, eben so, wie die Insurgenten des Landes selbst, wo sie ergriffen werden, behandelt, und ihnen die nämlichen Strafen auferlegt werden sollen.

Der

Der Senat bringt dieses zur Nachachtung der hiesigen Bürger und Einwohner hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 1. July 1818.

22. Bestimmung des hiesigen Gewichts und der Längenmaaße. Anordnung des Kämpens und des Kämperlohns.

Da bey einer vorgenommenen Untersuchung sich es gefunden hat, daß es bisher an einer genauen Bestimmung des hiesigen Gewichts, so wie des Längenmaaßes mangelte, daher denn auch Verschiedenheiten, besonders im Verhältniß der größeren zu den kleineren Gewichten, entstanden sind, die im täglichen Verkehr nicht anders wie nachtheilig wirken können, überdies auch bey dem Kämpen der Gewichte manche Unregelmäßigkeiten eingeschlichen sind: so hat Ein Hochedler Hochweiser Rath diesem Gegenstande sein Augenmerk gewidmet.

So wünschenswerth es auch seyn würde, wenn bey den immer häufiger werdenden Verbindungen zwischen allen Europäischen Staaten, allgemein Europäische, oder doch im ganzen Deutschen Vaterlande, die nämlichen Maaßen und Gewichte eingeführt würden, wodurch alle Handelsverhältnisse ungemein vereinfacht werden und gewinnen würden, so hat Ein Hochedler Hochweiser Rath doch bey der Ungewißheit, ob und wann solches der Fall seyn dürfte, geglaubt, keinen

längern

längern Anstand nehmen zu dürfen, um darüber einstweilen schon jetzt etwas festzusetzen, und es ist bey Bestimmung der Längenmaaße und der Gewichte das Verhältniß zu dem am festesten bestimmten, überdies auch allgemein bekannten neueren Französischen Maaß und Gewicht angenommen.

Davon ausgegangen verordnet Derselbe hiermit:

1. Das Bremische Pfund Handlungs-Gewicht soll halten 498½ Gramme, deren 500 ein Französisches Pfund oder halbes Kilogramm ausmachen, somit sind 1000 Pfund Bremisches Handlungs-Gewicht gleich mit 997 Französischen Pfunden.

2. Das Bremische Pfund Kramer-Gewicht soll halten $470\frac{283}{1000}$ Gramme, somit 106 Pfund Krämer-Gewicht ferner wie bisher 100 Pfund Handlungs-Gewicht.

3. Die Bremer Elle soll halten $578\frac{7}{10}$ Millimetre, somit der Fuß $289\frac{7}{20}$ Millimetre.

4. Es sind Normal-Gewichte und Maaßen nach den obigen Verhältnissen angefertigt und am Archive, so wie am Polizey-Büreau aufbewahrt, auch dem Kämper zugestellt worden, überdem aber noch ein Ellenmaaß unten auf dem Rathhause befestigt worden.

5. Kein anderes Gewicht als eisernes oder messingenes darf beym Ein- oder Verkauf gebraucht werden. Das eiserne muß aus einem Stücke bestehen, woran nur der Handgriff durch oben auf- und unten eingegossenes Bley befestigt worden. Das messingene darf nur aus einem Stücke bestehen. Kein Bley darf darauf befestigt werden.

6. Das

6. Das Krämer-Gewicht, dessen sich nur Mitglieder des Krämer-Amts beym Verkaufe, und zwar nur bis zu einem Pfunde, bedienen dürfen, darf nur von Messing seyn. Um es vom Handlungs-Gewichte zu unterscheiden, wird es mit dem Buchstaben K gestempelt.

7. Ein Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, seine Gewichte und Ellen, jetzt und künftig, bey dem Obrigkeitlich angestellten und beeidigten Kämper in Ordnung bringen zu lassen und dafür die Gebühren zu zahlen, welche, je nach den verschiedenen Fällen, demselben nach der hinter dieser Verordnung gedruckten Taxe vorgeschrieben sind, es wäre denn, daß man — was allerdings zulässig — ein gewisses Jahrgeld mit ihm verabredete. Die von dem jetzigen Kämper in den beyden letzt verflossenen Jahren gekämpten Gewichte und Ellen muß derselbe, gegen eine Vergütung der Hälfte der neuen Taxe, jetzt angeordnetermaaßen in Ordnung bringen, wenn sie ihm zeitig genug gebracht werden.

8. Der Kämper ist angewiesen, auf dem Bley, welches oben auf den eisernen Gewichten befindlich, durch Stempel die Schwere jedes Gewichts, und die Jahrszahl, wann es gekämpt, zu bezeichnen, überdem auch den Bremer Schlüssel daselbst und auf das in die untere Höhlung gegossene Bley zu setzen.

Auf die messingene Gewichte wird die Schwere bemerkt und jedes Stück außer dem Schlüssel noch durch eine besondere Nummer bezeichnet.

Der Kämper hat jedesmal, wenn eins derselben gekämpt worden, darüber unter Bemerkung der Schwere und der Nummer einen Schein zu ertheilen, wann es gekämpt worden

worden und dies in seinem zu haltenden Register zu bemerken.

9. Alles zum Handel und Wandel gebrauchte Gewicht muß künftig alle zwey Jahre gekämpt werden, und es soll Niemand gehalten seyn, eine Waare nach Gewichten, die in den beyden letzten Jahren nicht gekämpt sind, zu empfangen.

Die Polizey-Behörde ist beauftragt, darauf, daß jenes geschehen, zu achten und Uebertretungsfälle zu ahnden. Zu solchem Behuf muß der Kämper ein genaues Buch über alle von ihm gekämpte Gewichte mit Bemerkung der Zeit, wann solches geschehen, sich halten und jederzeit auf Verlangen vorzeigen.

10. Da es dem Kämper nicht möglich ist, alle Gewichte in ganz kurzer Zeit zu berichtigen, so ist derselbe beauftragt, dabey folgende Ordnung zu beobachten: Vor Ende dieses Monats die Krämer-Gewichte, die Gewichte der Weiß- und Grobbäcker, imgleichen die der Knochenhauer und Freyschlächter; nachher die übrigen Handels-Gewichte und zwar vom 1. bis 16. August der in Unser Lieben Frauen Quartier Wohnenden, vom 17. bis 31. August der in St. Martini Quartier Wohnenden, vom 1. bis 15. September derer, welche in St. Ansgarii Quartier wohnen, vom 16. September bis 15. October der Einwohner von St. Stephani Quartier, vom 16. bis 31. October der Bewohner der Neustadt, vom 1. bis 15. November der Bewohner der Vorstadt und des Gebiets.

Ein Jeder, welcher Gewichte zu kämpen hat, muß solche wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf des Termins, worin seine

seine Gewichte gekämpt seyn müssen, dem Kämper einliefern. Wer nach Ablauf des Termins beym Ein- oder Verkauf Gewichte gebraucht, welche nicht, dieser Verordnung gemäß, gekämpt worden, ist straffällig.

11. Wenn vor den Terminen der Wirksamkeit der neuen Gewichte, Gewichte, welche in mehreren Jahren nicht gekämpt sind, dem Kämper besendes, um solche der neuen Bestimmung gemäß zu kämpen, gebracht werden, so braucht dafür nur die einfache Gebühr bezahlt zu werden. Dafern aber

12. in Zukunft nach den gedachten Terminen das Kämpen von Gewichten, die lange Jahre unbenutzt und ungekämpt geblieben sind, begehrt wird, so ist über den Lohn eine besondere Vereinbarung mit dem Kämper zulässig, der aber alsdann höchstens den dreyfachen Kämperlohn fordern darf.

13. Da die Ellen dem Abschleißen weniger unterworfen sind, so ist zwar Niemand an das Wiederholen des Kämpens einmal gekämpter und gestempelter Ellen binnen einer gewissen Zeitfrist gebunden, wiewohl es sich empfiehlt, solche oft zu revidiren und bey dem mindesten daran befundenen Mangel verbessern zu lassen, weil die Polizey auch darauf beauftragt ist, Jeden, der einer Elle, die das Normal-Maaß nicht vollständig hält, sich im Handel bedient, deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

14. Der Kämper ist darauf beeidigt, um mit der größesten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Unpartheylichkeit zu verfahren, die Taxe nicht zu überschreiten, diese auch sammt dieser Verordnung an einem, Jedem in die Augen fallenden

fallenden Ort seiner Wohnung jederzeit gedruckt angehängt zu halten.

15. Endlich ist es jedem hiesigen Bürger und Schutzverwandten zwar frey und unbenommen um Gewichte entweder selbst zu verfertigen oder solche aus der Fremde kommen zu lassen, jedoch dürfen solche weder selbst gebraucht noch auch an andere Hiesige überlassen werden, bevor sie durch den beeidigten Kämper gehörig gekämpt sind.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 10. und publicirt am 16. July 1818.

Bestimmung der Gebühren des Kämpers.

I. Kämper-Lohn.

A. der Ellen:

eine neue oder alte Elle zu kämpen und zu stempeln . 6 gr.

B. des Gewichts:

a. eisernes:

100 ℔ zu kämpen	5 —
25 bis 50 ℔ dito pr. Stück	4 —
6 bis 25 ℔ dito	3 —
5 ℔ und darunter dito	2 —

b. messingenes leichtes Krämer- oder schweres kaufmännisches:

1 ℔ und darunter, auch Einsätze von 1 ℔ oder ½ ℔ mit den Unterabtheilungen pr. Stück . .	4 —

Bemerk. Fehlt bey dem Kämpen eine Kleinigkeit am Gewicht, so daß der Kämper zur Rectificirung etwas hinzufügen muß, so wird eine Kleinigkeit mehr, der Billigkeit nach, vergütet.

II. Gebühren des Begießens mit Einschluß des Kämper = Lohns.

100 ℔	zu begießen	. . . . .	35 gr.
50 =	= —	. . . . .	19 —
25 =	= —	. . . . .	12 —
15 =	= —	. . . . .	10 —
10 =	= —	. . . . .	9 —
6 =	= —		
5 =	= —	. . . . .	7 —
4 =	= —		
3 =	und darunter	pr. Stück	6 —

III. Gebühren des Ausglühens und Begießens, mit Einschluß des Kämper = Lohns.

100 ℔	auszuglühen	mit neuem Ring	und Beguß		1 Rt.	30 gr.
50 =	—	= —	—	= —	. .	55 —
25 =	—	= —	—	= —	. .	30 —
15 =	—	= —	—	= —	. .	27 —
10 =	—	= —	—	= —	. .	21 —
6 = 5 =	—	= —	—	= —	pr. St.	15 —
4 = 3 = 2 =	—	= —	—	= —	pr. St.	10 —
1 =	und darunter	= —	—	= —	pr. St.	6 —

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Bley, welches zum Begießen gebraucht wird, ist besonders, und zwar zum Preise von 8 Groten für das Pfund, zu vergüten.

2) Wer

Digitized by Google

2) Wer seine Gewichte angestrichen wünscht, zahlt für jedes Stück von 25 bis 100 Pfund 3 Grote, für jedes unter 25 Pfund 1 Groten überher.

3) Wer auf seinen Gewichten seinen Namen oder die Anfangs-Buchstaben seines Namens oder seiner Firma geschlagen wünscht, bezahlt besonders 3 Grote pr. Stück.

4) Die Gewichte der Zucker-Raffinadeurs und die der Knochenhauer müssen dem Kämper rein geliefert werden. In dessen Entstehung wird, weil sie alsdann zuvor respective durch Feuer oder Wasser gereinigt werden müssen, für jedes Stück 2 Grote überher berichtigt.

Ein Hochweiser Rath behält sich den Umständen nach die Abänderung der einzelnen Bestimmungen vorstehender Taxe jederzeit bevor.

---

23. Polizeyliche Anordnungen wegen Verbesserung der Abwässerung in dem Hollerländischen Außendeichslande.

Da die verschiedenen Wummestriche und Abzugsgräben im Hollerländischen Außendeichslande wegen mangelhafter Ausreinigung seit geraumen Jahren sehr in Verfall gerathen, auch verschiedene sonstige Mißbräuche dabey eingerissen, hierdurch aber der nothwendigen Abwässerung so bedeutende Hindernisse erwachsen sind, daß zufolge vorgenommener Untersuchung das Wasser von Kattrepel bis nach dem Hodenberg und

Blockdeich um 6 Fuß aufgestaut wird, und daher auf eine von vielen Eingesessenen zu Osterholz, Oberneuland und Rockwinkel eingereichte Vorstellung, eine genaue Untersuchung unter Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen statt gefunden hat; so wird nunmehr von Seiten des Landherrn das Nachstehende anbefohlen und verordnet:

I. Anstellung besonderer Wassergeschwornen.

Für sämmtliche Wasserzüge des Hollerlandes außerhalb Deiches werden hierdurch drey Wassergeschworne ernannt, wovon einstweilen zwey aus Osterholz, Oberneuland oder Rockwinkel und einer hinsichtlich des Rathsbulten aus den Pächtern desselben genommen werden soll.

Für dieselben gelten folgende Vorschriften:

a) Den Wassergeschwornen ist zunächst die Ausführung der jetzt vorgeschriebenen Arbeiten, demnächst aber die Aufsicht auf sämmtliche erwähnte Wasserstriche aufgetragen.

b) Sie haben daher darauf zu sehen, daß die Arbeiten genau den gegenwärtigen Vorschriften gemäß ausgeführet werden. Sie haben den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Arbeit vorgenommen werden soll, und dazu die Interessenten aufzufordern; diese aber sind schuldig, den an sie ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten.

c) Sie haben darauf zu achten, daß in Zukunft die Wasserstriche stets in guter Ordnung gehalten, keine neue Wahren angelegt, noch sonstige Veränderungen in den Abzügen vorgenommen werden, daß im Herbste die Stauung

Stauung der Wahren zu rechter Zeit, und so viel es nöthig, geschehe, und sie eben so im Frühjahre wieder eröffnet werden.

d) Sie sollen die Wasserstriche, so oft es ihnen befohlen wird, schauen, jedoch auch ohne dieses, beständige gute Aufsicht haben, und ist es ihnen freygelassen, deshalb die verschiedenen Striche unter sich zu vertheilen.

e) Ueber etwanige weitere, ihnen nützlich scheinende Verbesserungen, haben sie dem Landherrn ihre Vorschläge einzubringen.

f) Die Wassergeschwornen sollen drey Jahre im Amte bleiben, jedoch so, daß alle Jahre, und zwar am Petritage, einer austritt, und an dessen Stelle ein anderer vom Landherrn bestellt wird. Anjetzt geht der Erste in der untenstehenden Reihe um St. Petri 1820 ab.

Sie sollen auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt werden, und hört alsdann die Aufsicht der Landgeschwornen auf diese Wasserzüge auf.

Uebrigens bleibt die Abänderung, Erweiterung oder nähere Bestimmung dieser Anordnungen jederzeit vorbehalten.

Es werden zu Wassergeschwornen für diesesmal ernannt:

Wöltje Averbäck, zu Blockdeich.

Hinrich Klüver, zu Oberneuland.

Dierk Harjes, zu Rockwinkel, wegen des Rathsbulten.

II. Be=

II. Besondere Vorschriften.

1. Der Deichschloth.

a) Der Deichschloth muß von Hartmanns Wahre an, allenthalben bis nach Kattrepel, auf eine Weite von 10 Fuß, gebracht werden.

Diese Erweiterung ist aber in der Regel an der Landseite, und nicht an der Deichseite, vorzunehmen, es sey denn, daß sich irgendwo an der Deichseite ein Dobben in den Fluß hineingedrängt hätte, wo alsdann nach Ermessen der Wassergeschwornen von diesem so viel, als unschädlich geschehen kann, abgenommen werden soll.

b) Es sind in demselben allenthalben die versandeten Stellen auszugraben. Es trifft dieses vorzüglich die Strecken des Herrn Doctor und Professor Ahasverus und des Berend Kropp zu Oberneuland, muß aber auch sonst an den Strecken geschehen, wo die Wassergeschwornen es nöthig erachten.

Es gilt hierbey die Regel, daß das Flußbett an allen Orten drey Fuß, von der Oberfläche (dem Niveau) des anliegenden Bodens gerechnet, tief seyn muß.

c) Auch an den Stellen, wo der Deichschloth die gehörige Tiefe und Weite hat, soll er vom Kraut gründlich gereinigt werden.

d) Wegen der im Deichschloth vorhandenen Wahren wird besonders befohlen:

1) Die sogenannte Hartmanns Wahre ist mittelst eines Beyschlages um 2 Fuß zu erweitern und der Boden $1\frac{1}{2}$ Fuß tiefer zu legen.

2) Die

2) Die Wahre von Gerhard Kämena soll ein Fuß weiter und 1 Fuß tiefer gemacht werden.

3) Herrn Doctor Ahasverus Wahre, beym Allu, ist 1 Fuß tiefer zu legen.

4) Die Wahre von Reinkelürs Erben muß einen Beyschlag von 2 Fuß Weite erhalten, und die Wahre sammt dem Beyschlage 1 Fuß tiefer werden.

5) Gerhard Kropps Wahre ist mit einem Beyschlage von 3 Fuß Weite zu versehen und 1 Fuß tiefer zu legen, weil hier das Wasser auch durch die Eindeichung der Wiesen sehr aufgestaut wird.

6) M. Feldhusen Wahre muß einen Beyschlag von mindestens 1½ Fuß erhalten, und ist sie um 3 bis 6 Fuß zu vertiefen.

7) Herr Doctor Engelken Wahre, von Herrn Doctor Schultzen Lande, muß einen Beyschlag von 2¾ Fuß Weite erhalten und 1 Fuß tiefer gelegt werden.

8) Hinrich Klüvers Wahre muß einen Beyschlag von 2¾ Fuß erhalten, und ¾ Fuß tiefer liegen.

9) Herrn Doctor Ahasverus Wahre bedarf eines Beyschlags von 2½ Fuß, und einer Senkung des Bodens von ½ Fuß.

10) Die Pastoren-Wahre muß einen Beyschlag von 2½ Fuß Weite, und

11) Reinekelürs Erben Wahre einen solchen von 3½ Fuß weit erhalten, und der Boden um 1 Fuß gesenkt werden.

12) Johann Denker, wenn er seine zerbrochene Wahre herstellen will, muß ihr mit Einschluß eines etwanigen

Bey-

Digitized by Google

Beyschlags 6½ Fuß Weite geben und den Boden so tief legen, als bey der vorstehenden Wahre.

13) Eben so sind die Dammstellen von Hinrich Jürgens und Frerk Kropp einzurichten.

Statt der Beyschläge steht es Jedem frey, die Hauptwahren auf die verordnete Weite zu erweitern.

e) Für die Wahren wird noch die Vorschrift gemacht, daß es Jedem frey steht, zur Abstauung des Wassers in den Zeiten, wo diese vortheilhaft ist, seine Wahren mit einem anpassenden Staubrett zu versehen, dieses auch von den Wassergeschwornen nach ihrem Ermessen angeordnet werden kann: jedoch kann die Einsetzung und Lösung der Staue nur nach Vorschrift der Geschwornen und mit deren Vorwissen geschehen.

2. Der kleine Boddensee.

a) Derselbe ist allenthalben von den Landanliegern gründlich auszureinigen und an den Stellen, wo er versandet ist, auszugraben, so daß er aller Orten eine Tiefe von 3 Fuß von der Oberfläche des anliegenden Landes gerechnet, erhalte. Vorzüglich ist dieses nöthig bey Hinrich Klüvers und Johann Boschen, ferner: bey M. Feldhusen Lande zwischen den Wahren von Lür Meier und Hinrich Klüver, und weiter hinunter bis an den Ausgang in den Deichschloth.

b) In demselben müssen die Wahren von Lür Meier und Hinrich Klüver in Oberneuland und von Eberhard Klüver zu Kattrepel bis auf 6 Fuß Durchfluß mittelst

Bey

Beyschläge erweitert und der Grundboden um 1 Fuß vertieft werden.

Es wird den Wassergeschwornen empfohlen, auf diesen Strich vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

3. Uebrige Wasserstriche in den Landesbröcken und Rathsbulten.

a) Im Osterholzer Antheile der Landesbröcke muß das sogenannte Hartmans Wasser, zwischen dem großen Reth und dem Kuhreth, und hernach der Hopstelle von Meyerdircks und Schöttler gründlich ausgereinigt, und wo es nöthig, vertieft werden.

b) Niekels Legge oder Wahre, an Hartmans Wasser, ist auf 2½ Fuß zu erweitern und um ½ bis 1 Fuß zu vertiefen.

c) Die Wassergeschwornen haben, wo möglich, dahin zu sehen, daß vor der Nateln eine kleine Wahre eingelegt werde.

d) Um zu verhindern, daß das Wasser nicht zu sehr zwischen dem Rathsbulten und dem Kuhreth nach dem Deiche zu dringe, solle der ganze Wasserstrich zwischen dem Bulten und dem Leher untersten Ende im sogenannten Natelort, bis an Schlengemans und Kropps Hopstelle, und die Striche rund um diese Hopstelle bis an die Küsterwahre und das Oberneulander Pfarrland von den Anliegern ausgereinigt, an den geeigneten Stellen erweitert, und wo die Wassergeschwornen es nöthig finden, durch Ausgraben vertieft werden.

e) Am Ende des langen Schiffgrabens, zwischen dem Bahrsier und Oberneulander Loose, bey der auf dem Vermessungs-

Digitized by Google

messungsriß angegebenen neuen Wahre, muß ein Schoß gemacht und im Sommer zugehalten werden, damit das Wasser längs dem Wahrer Loose und Jürgens Hopstelle hinunterlaufe.

f) Die breite Stelle an Schlengemans Hopstelle muß ausgegraben werden.

g) Der ganze Strich zwischen dem Pfarrlande und dem Rockwinkler niedersten Ende, ist gründlich auszureinigen, und wo es nöthig ist, auszugraben und breiter auszuschneiden.

h) Die breite Fuhrt im Rathsbulten soll durch Ausgraben ausgesandet und nach Ermessen der Geschwornen vertieft werden.

i) Der gänzlich verfallene Wasserstrich, zwischen dem Kuhbruch und dem Rathsbulten, soll durch die Anlieger gründlich verbessert, und zu dem Ende gehörig ausgereinigt, und wo es nöthig, aufgegraben werden.

k) Die Wassergeschwornen sind beauftragt, Berend Kropp, wo möglich willig zu machen, den Graben an seiner kleinen Wisch aufzugraben.

l) Der schon erlassene Befehl, den Hauptwummestrich hinter dem Leher Kuhbruch und so weiter bis nach Kattrepel, von Sand und Kraut gehörig und zur Zufriedenheit der Geschwornen auszureinigen, wird hiermit den Landanliegern von Lehe, Oberneuland und Borgfeld nochmals eingeschärft, und es ihnen überlassen, ob und in wie fern sie dazu die Wahrenbesitzer anhalten können.

Die Wassergeschwornen sollen hierauf besonders achten.

m) Die

m) Die von Berend Osmers zum Hodenberg benutzte, hinter dem Kuhbruch vor seel. Herrn Doctor Wagner Frau Wittwe Lande belegene Wahre, ist mit einem 3½ Fuß weiten Beyschlag zu versehen, und der Boden um ½ Fuß tiefer zu legen, auch ist von ihm der unterhalb belegene Flußstrich, so weit es ihm obliegt, zu reinigen.

n) Die Wahre des Friedrich Garbade in Borgfeld, im sogenannten Dummrocksstrich belegen, soll auf gleiche Weise erweitert und eingerichtet werden.

o) Die Wahre des Jürgen Hoops zu Fischerhude, so im diesseitigen Gebiete bey dem Kuhbruchswiesen belegen, ist um 3½ Fuß zu erweitern und um 1 Fuß zu vertiefen.

Die Geschwornen sollen ihm dieses, wenn sie ihm im Bremischen Gebiete treffen, anzeigen, und im Fall der Nichtbefolgung davon zum Zweck weiterer Maaßregeln berichten.

p) Die sogenannte Dührkoops Wahre des Daniel Hilken, im großen Boddensee, ist mit einem Beyschlage von 3½ Fuß Weite zu versehen, und 1 Fuß zu vertiefen. Auch muß der Flußstrich unterhalb dieser Wahre gereinigt und verbreitert werden.

q) Claus Behrens zu Borgfeld muß die erst im vorigen Jahre im großen Wummestrich neu eingeschlagene Wahre, welche durchaus zu eng und zu seicht ist, dem ihm bereits ertheilten Befehle zufolge, durch einen Beyschlag oder durch Verbreitung des Hauptwahrs, um 4½ Fuß weiter machen, und dasselbe auf 12⅔ Fuß Weite bringen, und die Wahrböden um 2 Fuß tiefer legen, widrigenfalls er das ganze Werk wieder herauszureißen angehalten werden soll.

III. Allgemeine Vorschriften.

1) Die vorstehend anbefohlnen Ausreinigungen und Ausgrabungen müssen in der Regel von den angränzenden Landanliegern geschehen, wenn nicht hergebrachter Weise an einigen Stellen diese Arbeit andern aufliegt, und die Landanlieger dieses sofort nachzuweisen vermögen. Insbesondere aber haben die angränzenden Landbesitzer, wenn sie behaupten wollen, daß den sogenannten Aalfängern oder Benutzern der Wahren die Reinigung obliege, solches mit diesen auszumachen, und sollen, so lange dieses nicht geschehen, die Landeigenthümer dazu verpflichtet geachtet werden.

2) Es bleibt nicht nur die hergebrachte Vorschrift, daß keine neue Wahren, ohne vorgängige Obrigkeitliche Untersuchung und erhaltene Genehmigung, angelegt werden darf, in Kraft, sondern es dürfen auch Wahren, die angeblich sonst vorhanden gewesen, aber eingegangen sind, nicht eher wieder hergestellt werden, als bis die Berechtigung vorher untersucht und die Erlaubniß des Landherrn dazu ertheilt worden, und sollen diejenigen, die diesem entgegen handeln, zur sofortigen Wegräumung mit Strenge angehalten werden.

3) Die Pächter des Rathsbultens sind angewiesen, dem vorsitzenden Herrn der Finanz-Deputation von den angeordneten Arbeiten, so weit sie den Rathsbulten betreffen, Anzeige zu machen, und diesen Herrn, in so weit sie dazu nicht verpflichtet zu seyn glauben, um Bewerkstelligung der Arbeiten zu ersuchen.

4) Da die obenerwähnten Wassergeschwornen nur für das Hollerland angeordnet sind, so ist den Landgeschwornen

zu

zu Borgfeld ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung desjenigen Theils obiger Vorschriften, der die an Borgfeld gehörenden Striche betrifft, zu achten, und darüber gute Aufsicht zu führen. Die Hollerländischen Wassergeschwornen müssen aber darüber berichten, wenn die Borgfelder dem Befehle nicht nachkommen sollten.

5) Mit sämmtlichen vorgeschriebenen Verbesserungen soll sofort, nach Anweisung und Aufforderung der ernannten Wassergeschwornen, der Anfang gemacht werden, und müssen sie insgesammt in 2 Monaten beendiget seyn. Diejenigen, die hierin säumhaft sind, werden den Befund nach mit Geldstrafen, oder sonstigen exekutiven Zwangsmitteln, dazu angehalten werden.

Der Landherr darf um so zuversichtlicher die Befolgung der obigen Anordnungen erwarten, als es einem Jeden einleuchten wird, daß sie nur das allgemeine Beste des Landes zum Zweck haben, und auf den eigenen Wunsch der Eingesessenen, nach genauer Prüfung der Sache, erlassen worden; bey solchen allgemeinen Verbesserungen aber, die damit verbundenen geringen Aufopferungen und Beschwerden, keinem erspart werden können.

Würde aber dennoch Jemand sich hierin nachläßig oder ungehorsam bezeigen, so wird er die wider ihn anzuordnenden strengen Maaßregeln sich selbst beyzumessen haben.

Bremen, den 18. July 1818.

J. H. A. Schumacher,
Landherr.

Digitized by Google

24. Erhebung eines Achtel Procents Schoß und vier Monate Collekten.

Da zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 10. July d. J. zu den Bedürfnissen des Staats Ein Achtel Procent Schoß, oder neun Groten von jedem Hundert Thalern, und vier Monate Collekten erhoben werden sollen, so wird diesemnach das Folgende verordnet und hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Mit der Erhebung des gedachten Schosses und der Collekten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Montag, den 3. August, der Anfang gemacht, und damit, die Sonntage ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 15. August, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, fortgefahren.

2) Die Erhebung des Schosses geschieht in Gemäßheit der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805 (welche mit den dazu von Rath und Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen von neuem gedruckt und bey dieser Bekanntmachung zugleich vertheilt wird, überdies auch auf der Raths-Buchdruckerey zu haben ist,) von der in der Schoß-Ordnung bezeichneten Deputation, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

3) Zu allem Ueberfluß wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande

Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in so fern der Schosser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle schoßfähige Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in so fern sie aber solches zu thun, wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen anderen Schoßbürger bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schoßordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweyer hiesiger Schoßbürger bezeugen zu lassen: daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schosser von dem Collektanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., somit drey Reichsthaler vier und funfzig Grote, offen hinzulegen, das Uebrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.

7) Den Collektanten wird angezeigt, daß die aus U. L. Frauen und St. Martini, nebst der dahin gehörenden Neustadt, vom 3. bis 8. August, die aus St Ansgarii und St. Stephani aber vom 10. bis 15. August, ihre

ihre Beyträge am angezeigten Orte zu der bestimmten Zeit einzuliefern haben, indem keine Collektanten außer der für ihre Kirchspiele festgesetzten Zeit angenommen werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath vertrauet zu seinen Mitbürgern, daß sie bey der Entrichtung dieser Abgabe, wie unsere Vorfahren auch gethan, Gott, ihr Gewissen und ihre Ehre vor Augen haben, und daß die neu hinzugekommenen Bürger hierin den älteren mit gleicher Gewissenhaftigkeit folgen werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 15. und publicirt den 20. July 1818.

25. Verbesserte Schoßordnung.

A. Wer den Schoß oder die Collekten zu bezahlen habe?

Alle Bürger dieser Stadt, sie mögen in der Stadt oder im Gebiete wohnen, und die Schutzverwandten, in so fern nicht mit ihnen besondere Vereinbarungen getroffen worden, bezahlen den Schoß oder die Collekten.

Es kömmt nicht darauf an, wo einer wohne; es sey denn, daß der, welcher auswärts wohnt, von seinem Vermögen den Abschoß bereits entrichtet, oder nach den neueren Einrichtungen die Prolongation des Bürgerrechts erwirkt habe.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen unter den bemeldeten Personen, welche nicht 3000 Rthlr. oder darüber in Vermögen haben, und solches, wenn die Schoß-Deputation es verlangt, eidlich versichern, entrichten, anstatt des Schosses, Collekten. Nur haben die Vormünder und sonstige Verwalter auf ihren Bürger-Eid das von ihnen zu verwaltende Vermögen, wenn es unter 3000 Rthlr. beträgt, nach dem Inhalt des Inventarii und der darauf gehaltenen Rechnung, namhaft zu machen, in den Schoß-Büchern anzeichnen zu lassen und gleich den Schossern Procentweise dafür zu bezahlen.

Wenn einem oder anderem Fremden der Aufenthalt hierselbst, jedoch ohne bürgerliche Nahrung treiben zu dürfen, dergestalt gestattet ist, oder werden möchte, daß er nicht der Schoß-Abgabe unterworfen sey, so bleibt er gegen Erfüllung der ihm statt deren specialiter aufgelegten Verpflichtungen frey.

Von dieser Abgabe sind frey:

1) Für ihre Lebenszeit — auch ihre Ehefrauen haben die Freyheit, desgleichen ihre Wittwen und Kinder:

a. Die Mitglieder des V. Ministerii und die übrigen resp. Herren Prediger in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete.

b. Die Schulmeister in den Kirchspielen — in den Armen- und Freyschulen und in den Wayfenhäusern — die Küster und Organisten in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete.

c. Die ordentlichen Lehrer in den öffentlichen Schulen.

d. Die zum hiesigen Militair gehörigen Personen.

2) Die Freyheit haben bloß während ihres Amts oder Dienstzeit, und nur in dem Falle für ihre Lebenszeit, wenn sie die Bedienung wegen Alters oder Schwäche niedergelegt haben:

a. Die Thurmbläser, Bälgentreter, Todtengräber, Kirchen- und Diaconen-Diener in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und im Stadtgebiete.

b. Die in dem angehängten Verzeichnisse bemerkten Officianten.

Von diesen Befreyten gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1) Die, welche neben dem Stande oder Gewerbe, in Rücksicht dessen ihnen die Befreyung gegönnt wird, ein Handwerk oder Kaufhandel, es sey im Großen oder im Kleinen — oder Höckerey und Verkauf aus dem Hause treiben, haben keinen Theil an der Befreyung.

2) Die den Ehefrauen, Wittwen und Kindern gegönnte Freyheit fällt weg, wenn dieselben

a. eines der so eben bemeldeten Gewerbe treiben.

b. In Ansehung der Kinder, wenn diese ein eigenes Vermögen durch Erbschaft oder sonst erhalten haben, als wovon sie auch während des Lebens ihrer Eltern oder eines derselben bezahlen müssen, ausgenommen, wenn die Eltern den Nießbrauch davon haben. Elternlose Kinder sind, wenn das ihnen von ihren Eltern Zugefallene an nutzbarem Vermögen, d. i. ohne die Kleider und Mobilien, über 2000 Rthlr. für jedes Kind gerechnet, beträgt, nicht frey, sondern sie bezahlen dann von ihrem ganzen

Digitized by Google

ganzen Vermögen. Haben sie aber auch weniger, so sind sie doch nicht länger, als bis sie ihr 25stes Lebens-Jahr vollendet — oder sich etablirt oder verheyrathet haben, frey.

Ein jeder zugeschworne Bürger und Schutzverwandte, der nicht anderweitig zu den Befreyten gehört, muß, obgleich er noch bey seinen Eltern wohnt, besonders Schoß, oder, wenn er nicht ein separates schoßbares Vermögen hat, besonders Collekten geben.

3) In Ansehung derer, welche künftig zu solchen Aemtern, mit welchen die Exemtion verbunden ist, erwählt werden sollten, treten folgende Bestimmungen ein:

a. Sie sind nur so lange frey als sie ein solches Amt bekleiden, und

b. in so weit sie nicht 3000 Rthlr. nutzbares Vermögen haben.

c. Wann sie 3000 Rthlr. oder mehr, es sey an eigenem, ererbtem, erheyrathetem oder sonst gewonnenem Vermögen besitzen, sind sie für ihr ganzes Vermögen dem Schosse unterworfen.

d. Ihren Ehefrauen aber, in so weit sie ein separates Vermögen besitzen, steht die Exemtion nicht zu.

e. Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen die resp. Herren Prediger, die Schulmeister in den Kirchspielen, in den Armen- und Freyschulen und in den Wayfenhäusern, die Küster und Organisten in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete, die öffentlichen ordentlichen Lehrer und die zum hiesigen Militair gehörigen Personen.

4) In Betracht sonstiger Verhältnisse genießen folgende die Freyheit für ihre Personen:

a. Hiesiger Bürger und Schutzverwandten Kinder, welche hierselbst in Anderer Lohn und Brode sich befinden, sind, so lange sie dienen und keinen eigenen Haushalt führen, von den Collekten ganz, von dem Schosse aber nur in Rücksicht dessen, was sie durch den Dienst erworben haben, frey.

b. In Betreff der Personen in hiesigen milden Stiftungen ist zu unterscheiden, ob sie daselbst freye Kost haben oder nicht? Ist jenes, so sind

α. die, so nicht über 500 Rthlr. an nutzbarem Vermögen, d. i. ohne Kleider und Mobilien, haben, ganz frey.

β. Die mehr, aber nicht über 1000 Rthlr. an nutzbarem Vermögen haben, versteuern das Nutzbare nach Maaßgabe des Schosses.

γ. Die über 1000 Rthlr. an nutzbarem Vermögen haben, versteuern ihr ganzes Vermögen nach Maaßgabe des Schosses.

Bey Personen in solchen Stiftungen, wo keine freye Kost gegeben wird, findet alles dieses statt, ausser, daß jedesmal die Summe verdoppelt wird.

In jedem Falle wird das Einkaufsgeld bey dem Anschlage des Vermögens nicht mitgerechnet.

c. Die, welche von dem Armen-Institute Gaben erhalten, die Armen in dem Kranken-, den Armen- und den Waysenhäusern und in den Gottesbuden.

B. Wo-

B. Wovon der Schoß zu bezahlen sey?

Der Schoß ist zu entrichten von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeits-Geräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in so fern der Schosser diese Forderungen nicht für völlig verloren achtet, und was es immer seyn mag. Auch ist dasjenige, was in einem fremden Gebiete belegen, oder befindlich, oder ausstehend ist, so wie dasjenige, was auswärts ebenfalls versteuert werden muß und dasjenige, was keine Nutzungen abwirft, nicht frey, doch wird nur das reine, nach Abzug der Schulden übrigbleibende Vermögen, verschosset.

Wem durch Kauf, Schenkung, Erbschaft, Vermächtniß oder sonst jährliche Renten Zinsen zuständig sind, der muß sein Recht auf dieselben nach dem Capitalwerthe versteuern, und nur Gehalte und Gnadengehalte sind davon befreyt.

Das, wovon einem andern die Nutznießung zukömmt, verschosset dieser, so lange er dieselbe hat, nicht aber der Eigenthümer.

Hat ein Ausländer diese Nutznießung, so muß der hiesige Eigenthümer den Schoß einliefern; zieht aber diese Auslage von den Nutzungen ab.

Die Fonds öffentlicher und Privat-Stiftungen, es sey zu Stipendien oder auch zu andern ähnlichen wohlthätigen Zwecken, wie auch die Fonds der Brüderschaften, der Sterbe- und Wittwen-Kassen, sind frey.

Wenn solche Personen, die sich nicht häuslich hier niedergelassen haben, Häuser, Gärten oder Ländereyen in der

Alt-

Alt- oder Neustadt, in den Vorstädten oder dem Stadtgebiete besitzen, und es wird von den letzteren keine Contribution erlegt, so haben sie den Schoß von solchen Immobilien zu entrichten; es wäre denn, daß von diesen der Abschoß bezahlt wäre. Besitzer solcher Immobilien, wenn sie ihre hiesigen Rechte aufgeben, wie auch Auswärtige, denen dergleichen durch Sterbefälle zukömmt, haben davon, wie von anderem Vermögen den Abschoß zu bezahlen, und so lange, bis dies geschehen, dieselben zu verschossen.

C. Wie der Schoß oder die Collekten bezahlt werden sollen?

I. Nach welchem Maaßstabe das Vermögen und die Collekten zu schätzen seyen?

Ein jeder hat sein Vermögen oder dasjenige, wovon er den Schoß entrichten muß, so genau, als möglich, zu schätzen.

Was insonderheit die Immobilien, einschließlich der Gärten, Landgüter und zu Meyerrecht ausgethanen Ländereyen betrifft, so hat er bey solcher Schätzung auf die jedesmaligen Zeitläufte Rücksicht zu nehmen.

Um die zu Meyerrechte ausgethane Ländereyen anzuschlagen, muß der Guthsherr sein Guthsherrliches Recht schätzen und darnach verschossen.

In Betreff der in den Vorstädten belegenen Meyerrechtlichen Ländereyen, ist deren Werth nach Abzug des davon zu entrichtenden Kanons bey Berechnung der Schoß-Abgabe in Anschlag zu bringen.

Der

Der Schosser muß die Kaufmanns- und Kram-Waaren, welche hier oder anderswo oder unterweges für seine Rechnung sich befinden, so verschossen, wie er sie zur Zeit werth hält. Doch behält er die Freyheit, die für seine Rechnung kommende unterweges befindliche Waaren auch nach dem Einkaufspreise zu verschossen.

Hier oder auswärts ausstehende Forderungen hat man anzuschlagen, wie man sie zur Zeit werth zu seyn achtet.

Die Collektanten werden von der Schoß-Deputation nach dem Vermögen oder dem Erwerbe angeschlagen; wobey in Ansehung der Handwerker darauf Rücksicht genommen wird: ob einer viele oder wenige Gesellen halte und ob das Gewerbe zu allen, oder nur zu gewissen Jahreszeiten getrieben werden könne?

Findet sich aber Jemand seiner eigenen Ueberzeugung nach, zu niedrig geschätzt, so darf er sich dabey nicht beruhigen, sondern muß es der Deputation anzeigen und eine höhere Collekte bezahlen.

II. Art und Weise der Hebung.

Jeder Schosser ist verbunden den Betrag eines Schosses von 3000 Rthlr. der Deputation offen zu entrichten; er kann aber das übrige Geld, welches er als Schoß erlegt und welches nur n Bremer Gelde oder in gutem wichtigen Golde bezahlt werden soll, sofort und ohne es der Deputation vorzuzeigen, in di Schoßkiste werfen. Nur daß er, wenn er für einen Anden es bringt, vorher das Siegel vorzeige. Dafern aber die rep. Herren Deputirten einen besondern Verdacht hätten.

Digitized by Google

ten, sollen sie befugt seyn, den eingebrachten Schoß zu zählen und den Rechten gemäß zu verfahren.

Auch von ungetheilten, in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und andern Gütern und von solchen, die unter vormundschaftlicher Verwaltung stehen, wird, wenn dieselben 3000 Rthlr. oder darüber betragen, der Schoß ungezählt in die Kiste geworfen. Es haben aber der Testaments-Executor, der oder die Erben oder der Mit-Erbe, auch die Tutoren und Curatoren, denselben auf ihren Bürger-Eid, wie von ihren eigenen Gütern, getreulich zu entrichten.

Der für fremde Eigenthümer hiesiger Immobilien einzuliefernde Schoß muß der Deputation zum Nachzählen vorgelegt werden; es wäre denn, daß ein zugeschworner Bürger ihn einreichte und die Richtigkeit auf seinen Bürger-Eid bezeugte.

Der Regel nach muß jeder selbst in Person den Schoß einreichen.

Hat eine Ehefrau separates Vermögen, so kann ihr Ehemann davon den Schoß zugleich mit dem von seinem eigenen Vermögen zu entrichtendem ungetheilt einliefern, muß jedoch auf seinen Bürger-Eid für die Richtigkeit einstehen.

So hat auch der Vater für besonderes Vermögen der Kinder, die noch nicht zugeschworen haben, wenn solches Vermögen nicht unter anderweitiger Verwaltung steht, auf seinen Bürger-Eid den Schoß zu entrichten.

Ist von Wittwen und andern unverheyratheten Frauenspersonen, auch dem, welcher durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige gültige Ursachen verhindert ist, den Schoß in Person bringen zu können, derselbe, jedoch nur versiegelt und nicht durch Bediente, sondern durch einen bekannten zugeschwor-

Digitized by Google

schwornen Bürger, auch nicht durch einen Kirchspiels-Boten, einzusenden.

Frauenspersonen, für welche nicht ein Beeidigter, als Ehemann, Vater oder Vormund den Schoß einliefert und also für die getreue Entrichtung einsteht, müssen eine gedruckte Eides-Formel ausstellen und von 2 Schoß-Bürgen durch deren Unterschrift bescheinigen lassen: daß sie ihr den Inhalt erklärt, und daß sie die Formel unterzeichnet habe.

Die, welche diese Eides-Formel solchergestalt unterzeichnet bey dem nächsten Schoß nicht einliefern, werden mit 25 Rthlr. bestraft und vor der Einlieferung der Eides-Formel wird der Schoß nicht von ihnen angenommen.

Das Formular geht dahin: daß sie den jedesmaligen durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Schoß, der Schoß-Ordnung gemäß, redlich bezahlen wollen.

Im Falle Jemand bey eingetretener Abwesenheit den Schoß nicht so, wie zuvor bestimmt worden, durch einen Andern eingesandt hätte, (welches er jedoch nicht leichtsinnig unterlassen muß) so hat er sofort nach seiner Zurückkunft und ohne erst eine andere Sitzung der Deputation zu erwarten, den Rückstand, und nach Verlauf eines Jahres zugleich mit den Verzugs-Zinsen ad 5 Procent, versiegelt, entweder dem Herrn Raths-Deputirten oder einem andern Deputirten seines Kirchspiels einzuliefern; da denn im letztern Falle der Deputirte den Herrn Raths-Deputirten sofort davon zu benachrichtigen hat. Es wird dann der eingebrachte Schoß mit den Zinsen bey der nächsten Sitzung eröffnet und ungezählt in die Kiste geworfen.

Den

Digitized by Google

Den Schoß und die Collekten erheben die dazu für die 4 Kirchspiele deputirten Herren des Raths, aus dem Collegio der Aelterleute, aus der Kaufmannschaft und aus den Aemtern.

Es sollen auch zu der Schoß-Casse 4 Schlüssel seyn, wovon die Herren Deputirten des Raths einen, und die Deputirten aus der Bürgerschaft die übrigen 3 Schlüssel haben, und soll, ohne der gesammten Deputirten Wissen und Bewilligung, von dem Schosse nichts ausgezahlt oder anders wohin, wozu es dem gemachten Schlusse nach, gewilligt ist, verwendet werden.

Verzeichniß
der hinfüro von der Schoß- und Collekten-Abgabe befreyten Officianten.

Der Diener des V. Ministerii.
— Pedell des Gymnasii.
— Custos der Lat. Schule.
— Haus-Vater am Armenhause.
— Speise-Vater am Werkhause.
Die Väter am Krankenhause.
— — = Mannhause.
— — = Ilsabeen Gasthause.
— — = Kloster.
— — und Mütter an den Wayfenhäusern.
Der Oekonom und Schreiber am Armen-Institut.
Die Armen-Vögte.

Bremen, publicirt den 20. July 1818.

26. Zahlung der Abgabe von ausländischen in Vegesack einzuführenden Bier und Branntewein.

Es ist Einem Hochweisen Rathe zur Anzeige gekommen, daß von manchen Einwohnern Vegesacks die unter dem 8. May 1815 erlassene Verordnung wegen der Consumtions-Abgabe in Vegesack auf Bier und Branntewein, so weder in Bremen noch Vegesack fabricirt worden, dahin irrig verstanden wird, als wenn nur diejenigen, welche dergleichen Getränke in Vegesack verschenken, jene Abgabe zu entrichten hätten. Obgleich nun die vorerwähnte Verordnung von dem in Vegesack einzuführenden Branntewein und Bier überhaupt redet, auch die am 3. October 1817 publicirte Obrigkeitliche Bekanntmachung ganz allgemein Bier und Branntewein, welche nach Vegesack zum dortigen Verbrauche eingeführt werden, als der Abgabe unterworfen bezeichnet; so wird jedoch zur Vermeidung alles möglichen Mißverständnisses und um einem Jeden, der künftig der Verordnung entgegen handeln möchte, jeden Vorwand zur Entschuldigung zu benehmen, zu allem Ueberflusse nochmals hiermit erklärt, daß die Abgabe von dem im Auslande verfertigten Kornbranntewein, von welcher Art er auch sey, so wie von dem in der Fremde gebraueten Bier, und zwar für den Anker Branntewein und Genever 1 Rthlr. 24 gr., für die Tonne Bier 1 Rthlr. 12 gr. in Gold — von allen und jeden, welche dergleichen weder in Bremen noch Vegesack fabricirte Getränke in Vegesack einführen, vorab zu bezahlen ist, sie mögen nun diese Getränke dort verschenken wollen oder nicht.

Zugleich

Zugleich wird einem Jeden, welcher dergleichen fremdes Bier und Branntewein in Vegesack einbringen will, hierdurch aufgegeben, ehe und bevor er diese Getränke über die Gränze des Fleckens wirklich einbringt, oder, falls sie zu Wasser kommen, ehe er sie ausladet, vorab von dem zu dieser Erhebung bestellten Gerichtsschreiber Güntherssen gegen Bezahlung der Abgabe einen Einfuhrschein zu lösen, indem jene Getränke, welche ohne einen solchen Einfuhrschein in Vegesack eingebracht sind, in Gemäßheit der Verordnung vom 8. May 1815 ohne weiteres confiscirt, der Contravenient aber überdem mit einer Geldbuße von 10 Reichsthalern für jeden Anker Branntewein und für jede Tonne Bier belegt werden soll.

Schließlich werden Diejenigen, welche zu Schiffe Kornbranntewein, Genever oder Bier von Bremen nach Vegesack einführen wollen, auf die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 3. October 1817 wiederholt verwiesen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 22. und publicirt den 27. July 1818.

27. Erhebung des Brückengeldes an der Borgfelder Brücke.

Nachdem die Wiedererbauung und künftige Unterhaltung der im Jahre 1813 zerstörten Brücke über die Wumme zwischen Borgfeld und Lilienthal mittelst einer zwischen dem Königreich Hannover und der freyen Hansestadt Bremen geschlossenen Ueber-

Digitized by Google

Uebereinkunft, von der letzteren übernommen und dagegen die Erhebung eines Brückengeldes für Rechnung der Stadt unter gewissen Bestimmungen vereinbart ist; so wird, da nunmehr der Bau der Brücke vollendet ist und dieselbe am nächsten Sonntag, den 2. August, zum Gebrauch geöffnet werden wird, über die Entrichtung des Brückengeldes das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und verordnet:

1) Das Brückengeld beträgt:
von jeder Person ½ Groten,
von jedem Pferde 1 Groten,
von jedem Stück Hornvieh ½ Groten.

2) Dieses Brückengeld wird für alle, die Brücke wirklich passirende Personen, Pferde und Hornvieh zum Vollen entrichtet, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a. das Brückengeld wird innerhalb 24 Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht, nach Art der Chaussee-Abgaben, nur einmal von den Passanten entrichtet.

b. Der Fuhrmann oder Treiber, welcher mit Pferden oder Hornvieh die Brücke passirt, bezahlt für seine Person kein Brückengeld, sondern erlegt selbiges nur für das bey sich habende Vieh.

3) Das Brückengeld wird an den dazu bestellten Einnehmer gegen einen als Quitung dienenden Zettel entrichtet.

4) Befreyt von der Erlegung des Brückengeldes sind allein:

die jedesmaligen Königl. Hannöverischen Herren Beamten zu Lilienthal, so wie der Postbote des Amts,

Digitized by Google

Amts, für ihre Person und für ihre bey sich habenden Transportmittel.

5) Es ist dem Einnehmer ausdrücklich untersagt, die Zahlung des Brückengeldes erst bey der Rückkehr zu gestatten.

6) Wenn der bezahlte Brückengelds-Zettel von dem Passirenden nicht angenommen wird, so ist derselbe in dessen Gegenwart von dem Einnehmer zu zerreissen.

7) Ungestümes Betragen gegen den Einnehmer, oder gar Widersetzlichkeit gegen denselben, wird nachdrücklich bestraft werden.

8) Der Einnehmer ist angewiesen, das Brückengeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, und des Nachts, sobald er angerufen wird, den Baum zu öffnen. Etwanige Beschwerden über denselben sind mündlich oder schriftlich dem Herrn Landherrn anzuzeigen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 15. und publicirt den 27. July 1818.

28. Bekanntmachung wegen Aufnahme des Lagers von Theer und Pech in den Theerhäusern.

Unter dem 3. August wurde die jährliche Aufforderung (Samml. der Verordn. für 1814, No. 70, S. 132) wiederholt.

29. Ver-

Digitized by Google

29. Verordnung die Beförderung der Impfung der Schutzblattern betreffend.

Durch die Erfahrung während einer Reihe von Jahren und durch die Versuche der Kunstverständigen haben sich die Schutzblattern als das zuverlässigste Mittel zur Bewahrung gegen die furchtbare Seuche der natürlichen Blattern bewährt, und das Vertrauen auf die schützende Kraft derselben, hat deren Anwendung so allgemein verbreitet, daß mit der Zeit die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern gehofft werden kann.

Um diesem großen Ziele sich zu nähern, bedarf es der Unterstützung des Staats, damit durch öffentliche Anstalten die allgemeinste Anwendung der Schutzblattern erleichtert, die unzuverlässige Impfung derselben durch nicht gehörig unterrichtete Personen verhindert und die Verbreitung der sich vielleicht noch zeigenden natürlichen Blattern durch Anwendung aller Sorgfalt verhütet werde.

Ein Hochweiser Rath hat sich bewogen gefunden, zur Erreichung dieser Zwecke die besondere Sorge für die möglichst allgemeine Impfung der Schutzblattern und die Abhaltung der natürlichen Blattern einer Commission, bestehend aus Mitgliedern des Senats, aus einigen Aerzten und Wundärzten, zu übertragen, demnächst aber die nachfolgenden Verfügungen und Anordnungen zu treffen.

1) Zu Mitgliedern der Commission sind ernannt:

Herr Senator Dr. Nonnen.
Herr Senator Dr. Noltenius.
Herr Senator Dr. Pavenstedt.

Herr

Herr Senator Dr. Schumacher.
Herr Dr. Roth zu Vegesack.
Herr Dr. Engelken zu Oberneuland.
Herr Dr. D'Oleire.
Herr Dr. Ph. C. Heineken.
Herr Dr. von dem Busch.
Der Wundarzt C. D. Schmidt.
Der Wundarzt Becher.
Der Wundarz Widmann.
Der Wundarzt Rohlfs zu Vegesack.

2) Der Senat empfiehlt den Aeltern ernstlich, ihre Kinder gleich im ersten Lebensjahre mit den Schutzblattern impfen zu lassen; es sey denn, daß der Gesundheitszustand eines Kindes nach dem Urtheile des Arztes es nicht gestattet.

3) Er fordert die zur Ausübung ihrer Kunst zugelassenen Herren Aerzte und Wundärzte auf, durch ihren Einfluß, jeder in seinem Berufskreise, zur frühzeitigen Anwendung der Schutzblattern mitzuwirken.

4) Dagegen wird die Impfung Allen, welche nicht die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis erhalten haben, namentlich auch den Gehülfen der Wundärzte und den Hebammen, ohne Ausnahme und bey nachdrücklicher Strafe untersagt.

5) Die Einimpfung der Menschenblattern ist in der Regel untersagt. Wer solche vorzunehmen wünscht, hat sich deshalb an die Polizey-Behörde zu wenden, welche nach eingefordertem Gutachten der Commission die Erlaubniß dazu ertheilen oder verweigern wird.

6) Zur

6) Zur Erleichterung der Schutzblattern-Impfung ist für die Stadt eine öffentliche Impf-Anstalt errichtet, welche von den ärztlichen und wundärztlichen Mitgliedern der Commission abwechselnd besorgt wird.

7) In einem vor der Hand dazu eingeräumten Saale im Hause Seefahrt werden in den Monaten März bis October einschließlich jeden Mittwochen, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, zwey Mitglieder der Commission alle dahin gebrachte Kinder impfen.

8) Die geimpften Kinder müssen am nächsten darauf folgenden Mittwochen um die nämliche Zeit wieder dahin gebracht werden, um untersuchen zu können, ob die Impfung von Erfolg gewesen sey, und damit nöthigenfalls solche wiederholt werde. Die Untersuchung ist, zur eigenen Beruhigung der Aeltern, selbst unerläßlich, weil die Impfung nur, wenn die Schutzblattern wirklich angeschlagen haben, gegen die natürlichen Blattern sichert.

9) Ueber die geschehenen Impfungen wird ein vollständiges Register geführt, und darin bemerkt, ob solche von Erfolg gewesen.

10) Aus dem Register werden die Scheine: daß die Impfung mit Erfolg geschehen sey, ertheilt. Auf keinen Fall aber darf der Schein ertheilt werden, wenn nicht das geimpfte Kind zur Untersuchung wieder vorgezeigt worden.

11) Für die Impfung werden 36 Grote und für den Impf-Schein 2 Grote entrichtet. Unbemittelte, welche dem anwesenden Arzt oder Wundarzt ihr Unvermögen versichern, erhalten beydes unentgeldlich.

12) Aus

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

12) Aus den in der Stadt eingepfarrten Dörfern sind die Kinder zum Impfen vorerst in die Impf-Anstalt in der Stadt zu bringen.

13) Für das übrige Land-Gebiet ist die Einrichtung getroffen, daß jährlich einmal im Juny oder July einige der Herren Aerzte und Wundärzte von der Commission eine Reise durch das Gebiet machen werden, um zu impfen.

Der Tag und der Ort, wo die Impfung geschieht, werden vorher von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

14) In der nächsten Woche darauf wird die Reise wiederholt werden, um zu untersuchen, ob die Impfung von Erfolg gewesen. Die Aeltern werden ernstlich erinnert, die Kinder alsdann unfehlbar wieder vorzuzeigen.

15) Für die Impfung wird bezahlt:

von Voll- und Halb-Bauern . . . . 36 Grote,
von Brinksitzern und Häuslingen . . 12 —
für den Impf-Schein . . . . . 2 —

Unbemittelte erhalten beydes unentgeldlich. Die Fuhren sind von den Landleuten nach einer von den Herren Landherren zu bestimmenden Reihefolge unentgeldlich zu leisten.

16) Da die Verbreitung der natürlichen Blattern am häufigsten in den Schulen Statt findet, so wird es allen Vorstehern öffentlicher Schulen, so wie Allen, welchen die Haltung von Schulen gestattet ist, nachdrücklich und bey eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, bey der Aufnahme von Kindern durch Zeugniß der öffentlichen Impf-Anstalt oder eines Arztes oder Wundarztes sich zu versichern, daß sie geimpft sind, oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

17) Auch

Digitized by Google

17) Auch den Verwaltern der Wayſenhäuſer und des Armen-Inſtituts wird empfohlen, keine Kinder aufzunehmen, die nicht bereits geimpft ſind, oder ſie ſofort impfen zu laſſen.

18) Sollten ſich irgendwo in der Stadt oder im Gebiete die natürlichen Blattern zeigen, ſo iſt davon ungeſäumt die Anzeige bey der Polizey-Direction oder bey dem Herrn Landherrn zu machen. Vorzüglich aber wird es den Herren Aerzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht, jeden ſolchen Krankheitsfall zur Anzeige zu bringen.

19) Wer die erſte Anzeige von dem Daſeyn der natürlichen Blattern macht, erhält eine Belohnung von fünf Thalern von der Polizey-Behörde — inſofern er nicht verpflichtet geweſen wäre, für die zeitige Impfung des Blatternkranken zu ſorgen.

20) Der Kranke ſoll in der Regel ſofort ins Krankenhaus geſchafft und daſelbſt in einem abgeſonderten Zimmer verpflegt werden.

21) Geſtatten die Umſtände die Trennung des Kranken von den Seinigen nicht, ſo wird das Haus, worin er ſich befindet, ſofort unter die beſondere Aufſicht der Polizey-Behörde geſtellt und gegen alle Gemeinſchaft durch ſorgfältige Abſonderung geſichert.

22) An dem Hauſe wird eine Warnungstafel mit der Nachricht, daß ein Blatternkranker ſich darin befindet, befeſtigt.

23) Die Polizey-Behörde legt einen Wächter hinein, welcher dafür zu ſorgen hat, daß nur einer oder einige der nächſten Angehörigen zu dem Blatternkranken zu ſeiner Ver-

pflegung gelassen und alle Gemeinschaft der Hausgenossen nach Außen möglichst verhindert werde.

24) Der Wächter wird über die von ihm zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, über die anzuwendenden Räucherungen, Lüftungen u. s. w. mit einer Instruction versehen; die Angehörigen und Hausgenossen des Kranken müssen den von dem Wächter zu treffenden Anordnungen unbedingte Folge leisten, und werden nöthigenfalls dazu durch schärfere Maaßregeln angehalten werden.

25) Nach beendigter Krankheit muß das Krankenzimmer ausgelüftet, gewaschen und geweißt werden. Die Kleider, welche der Kranke in der Krankheit trug, sind zu verbrennen, die übrigen Kleidungsstücke, so wie das Bette, sorgfältig zu reinigen und auszulüften, das Bettzeug und die in der Krankheit gebrauchte Wäsche aber auszukochen. Der Wächter verläßt das Haus nicht, bis diese Vorschriften beobachtet sind.

26) Die Leiche eines an den Blattern Verstorbenen muß sobald es mit Sicherheit geschehen kann, ohne Ausstellung zur Schau und in aller Stille beerdigt werden. Die Träger oder Begleiter müssen sich in einem benachbarten, nicht angesteckten Hause versammeln, die Leiche ohne Verzug abholen, und dürfen weder vor noch nach der Beerdigung in dem Sterbehause einkehren.

27) Alle Kosten, welche durch die Absonderung eines Blatternkranken verursacht werden, sind von den Aeltern oder Angehörigen, bey Dienstboten von den Brodherren zu tragen. Nur bey völligem, gehörig bescheinigten Unvermögen übernimmt solche die Polizey-Behörde.

Damit

Damit Ein Hochweiser Rath der Anwendung so strenger Maaßregeln überhoben werde, empfiehlt er allen Bürgern und Untergehörigen die zeitige Benutzung der dargebotenen Anstalten. Mögen Aeltern und Pflegeältern wohl bedenken, daß die Unterlassung der Impfung nicht blos die ihrer Sorge anvertrauten Ihrigen, sondern auch durch Ansteckung Andere in die größeste Gefahr, Leben oder Gesundheit zu verlieren, bringen, und sie sich dadurch schwerer Verantwortlichkeit aussetzen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 28. July und publicirt den 3. August 1818.

30. Bekanntmachung die Brandordnung betreffend.

Der Senat der freyen Hanseſtadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Brandordnung abgedruckt und in der Raths-Buchdruckerey zu haben ist.

Es ist daher diese Brandordnung nunmehr in allen ihren Bestimmungen zu befolgen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 26. August 1818 und bekannt gemacht am 17. September 1818.

31. Proclam,

31. Proclam, die Feyer des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Am 20. September wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31, abgedruckte Verordnung wiederholt.

32. Nachtrag zur Verordnung vom 16. July d. J. wegen des Kämpens der Gewichte.

Da in der Verordnung vom 16. July d. J. über Gewichte und Längenmaaßen beygefügten Bestimmung der Gebühren des Kämpers nicht bestimmt worden, wie viel derselbe für neue messingene gekämpte Gewichte sich bezahlen zu lassen die Erlaubniß hat, so ist nun darüber bestimmt, daß er in Zukunft nicht mehr nehmen darf als

für	1	Stück	von 1 ℔	52 Grote.
=	1	=	= ½ —	30 =
=	1	=	= ¼ —	24 =
=	1	=	= ⅛ —	14 =
=	1	=	= 2 Loth	12 =
=	1	=	= 1 —	10 =
=	1	=	= ½ —	8 =
=	1	=	= 1 Quentin	8 =
=	1	=	= ½ —	8 =
=	1	=	= 1 Ort	8 =
=	1	=	= ½ —	8 =

Es

Es bleibt aber einem Jeden frey, dieſe Gewichte dem Kämper zum Kämpen zu liefern, und iſt alsdann zum Kämperlohn 4 Grote für das Stück zu bezahlen. Jedoch müſſen die Gewichte die gehörige Form haben und nicht zu leicht ſeyn, auch nicht bedeutend zu ſchwer, weil im letztern Falle für das Abfeilen dem Kämper eine billige Vergütung zu geben iſt.

Iſt ein Gewicht von 1 ℔ bis $\frac{1}{2}$ ℔ etwas zu leicht, ſo muß der Kämper ein Loch hinein bohren, Bley hinein füllen, und das Loch mit einer meſſingenen Schraube, welche nicht hervorſtehen darf, verſchließen; für welche Verbeſſerung er nicht mehr als 8 Grote mit Ausſchluß des Kämperlohns nehmen darf.

Beſchloſſen Bremen in der Raths-Verſammlung den 25. September und bekannt gemacht den 5. October 1818.

33. Proclam die diesjährige Feyer des 18. Octobers betreffend.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerſchaft gefaßten gemeinſchaftlichen Beſchluß iſt der 18. October zu einem beſtändigen Feſttage für die Bewohner unſers Freyſtaats beſtimmt, und durch ein Proclam vom 8. October des vorigen Jahrs wurden die Anordnungen der Feyer im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht. Dieſe gelten auch in dieſem Jahre, da der 18. October auf einen Sonntag fällt, indem zur Vermeidung der Störungen des kirchlichen

lichen Gottesdienstes, dieser, nach der Hauptpredigt und Communion an solchem Tage beendigt wird.

Jene Anordnungen der Feyer dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebietes geläutet werden, um allgemein die Feyer zu verkünden.

Um 9 Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die auf dem Lande zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feyerlichem Gottesdienste dem Schöpfer für die glorreich wieder errungene Freyheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waysen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen, und der dankbaren Feyer ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner, und unsere Kriegsmannschaft, feyerlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volks gerettet worden.

Hierbey wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott ꝛc., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-

Instru-

Instrumenten angestimmt werden, und den Gesang begleiten.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Anhöhen in dem Gebiete Feuer angezündet werden, um allgemein in unsern Marken und für unsern Deutschen Nachbaren Zeichen der fröhlichen Feyer dieses Dankfestes zu geben.

Möge die alljährige Wiederkehr dieses denkwürdigen Tages stets unser Bremen in freyer glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Fürsten und Völker durch Vertrauen und Liebe mehr und mehr genähert, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreyungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 7. und publicirt am 11. October 1818.

34. Polizey-Vorschriften für die Fremden während des Freymarkts.

Am 15. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, No. 66, abgedruckten Polizey-Vorschriften wiederholt.

Digitized by Google

35. Verordnung wegen Benutzung des neuen Torf-Canals.

Nachdem Ein Hochweiser Rath, im Einverständnisse mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der Letzteren, zur Beförderung der Torfzufuhr einen neuen Canal vom Niederblocklande her, und demnächst längst der Bürgerviehweide bis an die St. Ansgariithors-Vorstadt hat anlegen lassen, welcher mit neuen von der Königl. Hannöverischen Regierung von der Hamme her bey St. Jürgen vorbey bis in die Wumme angelegten Schiffsgräben correspondirt: so findet sich Derselbe veranlaßt, hinsichtlich desselben, und insbesondere in Betreff der Berichtigung der Consumtions-Abgabe und des zur allmähligen Deckung der Kosten beschlossenen Canalgeldes das Folgende zu verordnen:

1) Die Schiffer sind verpflichtet, sich den ihnen den Umständen nach von der Behörde zu ertheilenden polizeylichen Vorschriften, auf der Fahrt sowohl als bey dem Anlandungsplatz, genau zu unterwerfen, widrigenfalls sie durch angemessene Strafe dazu angehalten werden sollen.

2) Von dem Torfe sowohl, als von sonstigen der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenständen, muß diese Abgabe nach Vorschrift der Obrigkeitlichen Verordnung vom 23. December 1816 und der dieser angehängten Rolle entrichtet werden.

3) Außerdem ist für jedes Schiff, ohne Unterschied der Größe oder dessen, was es geladen hat, ein Canalgeld, welches einstweilen auf sechs Grote festgesetzt ist, neben der Con-

Consumtions-Abgabe zu bezahlen, jedoch für den Hin- und Herweg nur einmal.

4) Ferner haben alle Schiffe ohne Unterschied, die den Ueberzug bey Dierk Schmidt Hause am Blockländer Deiche benutzen, diesem dafür zwey Grote, für den Hin- und Herweg zusammen, zu entrichten.

Die beyden Ueberzüge bey dem Dammsiel und Kuhsiel bleiben daneben Jedem zur Benutzung frey; alle andere Ueberzüge bleiben aber nach wie vor verboten.

5) Wenn sich an dem gedachten Schmidtschen Ueberzuge Mängel finden sollten, oder die Schiffer sonst sich wegen etwaniger Unregelmäßigkeiten bey dem Ueberzuge zu beschweren veranlaßt halten, haben sie sich dieserhalb mit ihren Beschwerden an den Herrn Landherrn am rechten Weserufer zu wenden.

6) Es ist den Schiffern zwar einstweilen vergönnt, sich nach ihrer Wahl, statt des Canals längst der Bürgerviehweide, auch des von der Uhtbremer Bauerschaft längst der Hempstraße eingerichteten Schiffgrabens zu bedienen, jedoch gelten dabey folgende Vorschriften:

a. Der Torf und andere der Consumtions-Abgabe unterworfene Gegenstände dürfen bey Strafe der Confiscation nur auf dem bey dem Erhebungshause am Panzenberg vorbeyführenden Wege in die Vorstadt gebracht werden.

b. Es ist daselbst außer der gewöhnlichen Consumtions-Abgabe das Canalgeld in der Maaße zu erlegen, daß, da der Erheber die Schiffe wegen der Entfernung des Anlandeplatzes nicht nachsehen kann, von jedem Torfwagen sechs Grote bezahlt werden müssen, das auf diesem Schiff-

Schiffgraben etwa herbeygeführte Heu aber von dem Canalgelde frey bleibt.

c. Schiffe, die allein mit Lebensmitteln, als: Kälbern, Schaafen, Fischen, Geflügel und dergl. beladen sind, dürfen diesen Schiffgraben nicht befahren, sondern müssen sich lediglich des Canals an der Bürgerviehweide bedienen, widrigenfalls ihnen die angebrachten Gegenstände weggenommen werden sollen; — sie aber neben der Torfladung mitzubringen, bleibt gestattet.

d. Diejenigen Eingesessenen von Uhtbremen, welche hinter dem Erhebungshause am Panzenberg an der Hempstraße wohnen, können auf dem Schiffgraben angekommenen Torf, welchen sie zu ihrem eigenen Bedarf ankaufen, unmittelbar nach ihrem Hause bringen lassen, müssen aber denselben auf die bisherige Weise auf ihren Bürgereid declariren, und dann neben der Consumtions-Abgabe sechs Grote Canalgeld für jeden Eindrittel Hunt bezahlen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 16. und publicirt den 19. October 1818.

36. Schiffsmäkler-Ordnung und Courtage-Taxe.

Durch das Gesuch des Collegii Seniorum und der Kaufmannschaft hat sich der Senat zu einer Revision der neuen Mäkler-Ordnung vom Jahre 1795, hinsichtlich der darin der Schiffsmäkler halber enthaltenen Bestimmungen, so wie zu deren

deren Zusammenstellung in eine eigene Schiffsmäkler-Ordnung, bewogen gefunden, und verordnet daher Derselbe in dieser Hinsicht das Nachstehende:

1) Die Schiffsmäkler sollen treu, redlich und mit gehöriger Bescheidenheit den Kaufleuten stets zur Hand seyn, sich fleißig in deren Häusern, um ihre Aufträge zu vernehmen, einfinden, und die ihnen anvertrauten Geschäfte pünktlich ausführen.

Sie haben vor Antritt ihrer Bedienung für die Treue ihrer Geschäftsführung eine Caution von 2000 Rthlr. zu bestellen, welche von mehreren Caventen solidarisch zu übernehmen ist, und die Verpflichtung, dem Senate sofortige Anzeige zu machen, wann einer dieser Caventen mit Tode abgegangen, von hier gezogen, oder in Insolvenz gerathen ist, und sodann an dessen Stelle einen andern zu bestellen.

2) Außer den angestellten Schiffsmäklern soll sich Niemand, bey den Umständen nach angemessener Strafe, zu Schiffsmäkler-Geschäften gebrauchen lassen, und haben es diejenigen, welche sich solcher After-Mäkler bedienen möchten, sich selbst es beyzumessen, wenn sie mit ihren etwanigen Beschwerden gegen dieselben nicht gehört, sondern damit sofort vom Gerichte abgewiesen werden.

3) Die Geschäfte der Schiffsmäkler umfassen die Schließung der Schiffsfrachten, den öffentlichen Verkauf von Schiffen, Schiffsparten und Schiffsgeräthschaften, die Einclarirung fremder Schiffe, so wie die Eincassirung der von demselben verdienten Frachtgelder, und soll namentlich den künftig zu ernennenden Korn-, Waaren- oder Geldmäklern es nicht frey stehn, sich mit der Besorgung der Schiffsfrachten zu befassen.

4) Die

4) Die Schiffsmäkler sind verbunden, ihre Geschäfte für sich ohne Compagnie oder irgend eine Gemeinschaft, so wenig unter einander als mit dritten Personen, wie auch ohne Substitution eines Andern, es wäre denn bey Abwesenheit oder in Krankheitsfällen, in Person wahrzunehmen, jedoch steht es ihnen frey, sich dazu der Beyhülfe einiger, auf Verlangen des Senats zu beeidigenden, Gehülfen zu bedienen.

5) Was den Schiffsmäklern unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauet wird, sollen dieselben geheim halten, es wäre denn, daß einer oder andere der Contrahenten noch unter Aufsicht von Eltern, Vormündern oder Curatoren stände, deren Zustimmung dann einzuholen ist.

6) Haben sich die Schiffsmäkler bey Strafe ernster Ahndung, dem Befinden nach bey Verlust des Dienstes, zu enthalten, sich in betrügliche Handlungen zu mischen, namentlich zu etwaniger Umgehung oder Verkürzung der öffentlichen Abgaben die Hand zu bieten; auch liegt es ihnen ob, wo sie dergleichen bemerken sollten, dem Senate sofort gebührende Anzeige davon zu machen.

7) Die von ihnen einzucassirenden Fracht- oder sonstigen Gelder sollen sie an demselben Tage, wo sie dieselben erhoben, dem Empfänger ausliefern, und zwar in derselben Münzsorte, wie sie solche erhalten, es sey denn, daß der Empfänger eine andre begehrte.

8) Etwanige öffentliche Verkäufe von Schiffen oder Schiffsgeräthschaften, welche für Assecuradeurs oder irgend eines Dritten Rechnung vorgenommen werden, sollen die Schiffsmäkler nur halten, nachdem sie solche Verkäufe nebst

Ort

Digitized by Google

Ort und Zeit der Besichtigung dem handelnden Publico durch zweymalige Insertion ins Wochenblatt gehörig bekannt gemacht haben.

9) Derjenige Schiffsmäkler, welcher den Verkauf hält, darf selbst nicht aufbieten, ein anderer Schiffsmäkler aber nur in dem Falle, wenn er für einen andern bietet, und wenigstens binnen 24 Stunden nach dem Zuschlage den wahren Käufer namhaft zu machen sich verpflichtet.

10) Die Schiffsmäkler sollen von jedem Geschäfte, welches sie schließen, sofort eine Notiz in ihrem Tagebuche eintragen, und dabey Vor- und Zunamen der Contrahenten, die Art des Geschäfts und die verabredeten Bedingungen genau bemerken, auch daraus den Partheyen auf Verlangen Extracte ertheilen.

11) Die Schiffsmäkler müssen sich nebst ihren Gehülfen, Krankheitsfälle ausgenommen, an jedem Börsentage regelmäßig zur Börsenzeit auf der Börse einstellen, und zum Dienste der Kaufmannschaft und Schiffer bereit seyn.

12) Alle und jede Art von Handelsgeschäften, Uebernahme von Commissionen und Consignationen, Antheil an hiesigen und fremden Schiffsrhedereyen, An- und Verkäufen von Wechseln, so wie überhaupt alles, was einem Handelsgeschäfte gleicht, ist und bleibt den Schiffsmäklern verboten; nicht minder ist denselben untersagt, Havarien zu reguliren, sondern müssen sie solches dem vom Kaufmanne gewählten Dispacheur überlassen, und diesen zu dem Ende mit den in ihren Händen befindlichen Schiffspapieren versehen. Ausnahmsweise ist ihnen gestattet, auf Verlangen der Verlader,

für

für die Beurtschiffe von Hamburg und Amsterdam eine Havarie aufzumachen.

13) Die Schiffsmäkler müssen von Allen ankommenden und abgehenden Schiffen ein genaues Verzeichniß halten, von den Schiffern, welche sie bedienen, sich ein genaues Manifest ihrer Ladung einliefern lassen, und dafür sorgen, daß vor der Abfahrt des Schiffes von demselben sämmtliche Gebühren und Abgaben gehörig entrichtet werden.

14) In Kriegszeiten haben die Schiffsmäkler mit der genauesten Aufmerksamkeit für die Richtigkeit der Documente und Papiere zu sorgen, bey Schiffen aber, die solche Gewässer befahren, wo Türkische Pässe nöthig sind, haben sie diese nach Möglichkeit zu Abwendung jedes Schadens zu untersuchen, nicht minder sich wegen der fremden Schiffer um die Begleichung des Helgolandes oder sonstigen außerordentlichen Lootsengeldes zu bewerben.

15) Mit den Contrebande-Gesetzen des Landes, wohin der Schiffer bestimmt ist, haben sie denselben, so viel möglich, in Kenntniß zu setzen, die Verschiffung von Contrebande-Gütern nicht zuzugeben, auch zu keinen hierselbst verbotenen Verschiffungen die Hand zu bieten, vielmehr dem Senate davon gebührende Anzeige zu machen.

16) Bey vorkommenden Schiffer oder Volksverklarungen müssen die Schiffsmäkler aus dem Schiffs-Journal oder dem sogenannten Logbooke einen gewissenhaften richtigen Auszug verfertigen, und bey der Uebersetzung aus einer fremden Sprache sich bemühen, die Richtigkeit und Gleichförmigkeit des Ausdrucks der Sprache, aus der sie übersetzen,

möglichst

möglichst zu erreichen, und der Behörde solchergestalt vorzulegen.

17) Wenn die Schiffsmäkler einen Schiffer nach verschiedenen Löschplätzen abfertigen, so haben sie demselben für jeden Löschplatz ein eigenes in einer dem Schiffer verständlichen Sprache abgefaßtes Manifest mitzugeben.

18) Ueberhaupt haben die Schiffsmäkler zwischen Kaufmann und Schiffer beyder Bestes unpartheylich wahrzunehmen, jedoch ist es denselben bey unausbleiblicher ernster Ahndung untersagt, Schiffe an ihre eigene Addresse zu nehmen, noch sich mit irgend einer Besorgung für fremde Schiffe oder Schiffer, ohne Zuziehung eines vorab ihnen aufgegebenen hiesigen seßhaften, die Handlungsfreyheit besitzenden Bürgers als Correspondenten, zu befassen, ausgenommen bey Holländischen und Hamburger Beurtschiffen, so wie bey den kleinern Seeschiffen bis zu 25 Last einschließlich, bey denen es der Dazwischenkunft eines besondern Correspondenten nicht bedarf.

19) Desgleichen ist den Schiffsmäklern die Besorgung von Wechseln für die überschießenden Frachtgelder speciel untersagt, mit Ausnahme der Wechselbesorgung für die Frachten solcher Schiffe, deren Bedienung dem vorhergehenden §. zufolge den Schiffsmäklern auch ohne Concurrenz eines Correspondenten gestattet ist.

20) Auch haben die Schiffsmäkler genau darauf zu achten, daß die von der hiesigen Kaufmannschaft verlangten Verklarungen von Schiffen, die ihrer Besorgung anvertraut sind, so wie alle sonstige beschworne oder unbeschworne Aussagen der Seeleute vor hiesiger Obrigkeit geschehen, damit solche verfassungsmäßig nebst allen andern zu beeidigenden

Documenten auf hiesiger Canzley ohne Aufschub ausgefertigt werden können.

21) Es liegt ferner den Schiffsmäklern ob, sobald ihnen ein Kaufmann Anzeige von einem hier zu erwartenden Schiffe macht, den Namen des Schiffes und Schiffers, wie auch den Expeditions-Ort genau zu notiren und bey Ankunft des Schiffers diesem seine Addresse anzuweisen; so wie dieselben bey Ankunft jedes Schiffers der sich ihres Beystandes bedient, aus dessen Connoissementen oder Manifesten vorzüglich die an Ordre geladenen Güter sofort zu notiren und ein Verzeichniß davon durch Anschlag an der Börse und Einrücken in das Wochenblatt bekannt zu machen haben.

22) Wie oben bereits den Schiffsmäklern die Beförderung jeder unerlaubten Verschiffung im Allgemeinen streng untersagt ist, so werden dieselben noch besonders erinnert, zu keinen unerlaubten Auswanderungen behülflich zu seyn.

23) Für die von den Schiffsmäklern zu leistenden Dienste sollen dieselben nachstehende Provision, in keinem Falle aber ein Mehreres zu berechnen befugt seyn:

a. Für eine Befrachtung in der Ruge 18 Grote für die Rockenlast des gemietheten Schiffes, wovon der Verfrachter zwölf Grote, der Befrachter aber sechs Grote zu entrichten hat.

b. Für ausgehende Schiffe, die auf Stückgüter laden, 2 Procent von der ganzen Fracht.

c. Für das Einklariren einkommender Schiffe bis 50 Last einschließlich . . . . . $7\frac{1}{2}$ Rthlr.,
bis 100 Last einschließlich . . . . . 10 —
über 100 Last . . . . . 15 —

d. Für

d. Für die Eincassirung der Frachtgelder 1 Procent, letzteres jedoch, welches nebst dem Einclariren, soweit beydes fremde Schiffe betrifft, ausschließlich den Schiffsmäklern zusteht, unter folgenden näheren Bestimmungen:

α. daß es auch dem Correspondenten eines fremden Schiffers, gegen Abgabe von ½ Procent an den Schiffsmäkler, welcher den fremden Schiffer bedient ist, frey stehe, selbst die Einziehung der Frachtgelder zu besorgen.

β. daß von den Frachtgeldern, die ein Correspondent eines fremden Schiffers selbst diesem letztern zu bezahlen hat, diese Eincassirungs-Gebühr nicht gefordert werden kann.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 9. October und publicirt am 2. November 1818.

37. Verordnung die Besorgung der Frachtfuhr-Güter betreffend.

Dem Senate ist von dem Collegio der Aelterleute und der Kaufmannschaft angezeigt worden, daß bey der Besorgung der Frachtfuhr-Güter Unordnungen und Mißbräuche eingerissen seyen, welche nachtheilig auf den Gang der Handlung wirkten, und sowohl der Kaufmannschaft bey dem Verladen der Güter als den Fracht suchenden Fuhrleuten Hindernisse in den Weg legten.

Der Senat hat sich dadurch veranlaßt gesehen, die nachstehenden Vorschriften über die Besorgung der Frachtfuhr-Güter zu erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

1) Es sind drey Güterbesteder zur Besorgung und Vermittelung der Frachten zwischen dem Kaufmann und Fuhrmann angestellt und eidlich auf die unten angehängte Instruction verpflichtet.

Außer diesen Obrigkeitlich angestellten Personen ist die Besorgung der Frachten Allen und Jedem bey 25 Thalern und im Wiederholungsfalle bey Gefängnißstrafe untersagt.

2) Jedem der angestellten Güterbesteder ist ein bestimmter Bezirk angewiesen, innerhalb dessen er die dahin vorfallenden Frachten ausschließlich zu besorgen hat.

Diese Bezirke sind folgendergestalt bestimmt:

Erster Bezirk. Nach Hamburg, Hollstein, Mecklenburg, Lüneburg, Celle, Braunschweig, Halberstadt, den Marken und Preußen, Sachsen, Anhalt und dem Vogtlande.

Zweyter Bezirk. Nach Hannover, Peine, Hildesheim, dem Harz, dem Eichsfelde, Hessen, Thüringen, Franken, Frankfurt am Main und den umliegenden Gegenden.

Dritter Bezirk. Nach Minden, Herford, Bielefeld, Osnabrück, Münster, dem Herzogthum Berg, Holland, Ostfriesland und Oldenburg.

3) Der Kaufmann, welcher Güter zu verladen hat, muß sich dazu der Vermittelung des Güterbesteders bedienen,

in

Digitized by Google

in deſſen Bezirk der oder die Orte liegen, wohin die Güter beſtimmt ſind.

4) Er hat die Aufgabe der Güter durch Ausfüllung eines gedruckten in der Raths-Buchdruckerey abzufordernden Scheins zu machen, in welchem die Zahl und das Gewicht der Güter (bey Wein die Zahl der Orhöfte, Anker u. ſ. w.) genau beſtimmt, und das Gewicht nach Pfundſchwer mit Buchſtaben auszuſchreiben iſt.

5) Der Güterbeſteder darf höchſtens 1½ Orhoft oder 9 Anker (bey andern Gütern nach Verhältniß) mehr verladen als in der Aufgabe angegeben iſt, damit nicht ſpäter angemeldete Güter dadurch aufgehalten werden.

6) Die angemeldeten Güter müſſen ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden nach der Anzeige zum Verladen bereit liegen. Iſt dies nicht der Fall, ſo erhält der zum Laden angewieſene Fuhrmann eine andere Fracht, wenn er ſich nicht etwa mit dem oder den Abladern über den Aufſchub verſtändigt.

7) Der Fuhrmann erhält von dem Güterbeſteder eine Anweiſung zum Laden, welche er dem Ablader übergiebt. Nimmt dieſer die Anweiſung, ſo werden die zu verladenden Güter damit als angenommen angeſehen. Der Verlader iſt verpflichtet, dem Fuhrmann die Güter binnen 24 Stunden zum Laden zu übergeben, oder ihm für jedes fehlende Pfundſchwer 48 Grote in Gold zu bezahlen, (was unter einem Pfundſchwer iſt, wird nicht gerechnet); es ſey denn, daß der Güterbeſteder binnen 24 Stunden dem Fuhrmann eine andere Fracht (ohne Rückſicht auf die Art der Güter) nach demſelben Ort oder der Gegend anweiſen könnte.

8) Die

8) Die Verladung der Güter geht jederzeit nach der Reihefolge, in welcher die Aufgabe derselben in dem Verladungs-Comptoir des Güterbesteders gemacht ist.

9) Eine Ausnahme findet bey den Eilgütern statt. Bey diesen hat der Ablader bey der Angabe der Quantität zu bestimmen, um wie viel er die Fracht erhöhen will; welches jedoch bey einer Entfernung von 12 bis 15 Meilen wenigstens einen halben Thaler für das Pfundschwer, bey 20 bis 30 Meilen drey viertel Thaler und weiter einen Thaler betragen muß.

Diese Erhöhung der Fracht giebt dem Verlader das Recht, den früher Angemeldeten in der Reihe vorzuspringen. Der Güterbesteder ist aber verpflichtet, dem Ersten derselben, welcher Güter für denselben Ort oder die Gegend zum Verladen angegeben, davon sogleich zu benachrichtigen, damit er zur gleichmäßigen schnelleren Versendung seiner Güter auch eine höhere Fracht aussprechen könne. Findet der Erste es nicht gerathen, so geht er zum Zweyten und so der Reihe nach fort; wer von ihnen zuerst die erhöhte Fracht ausspricht, hat das Recht vor den Andern zu verladen.

10) Die vorhandenen Eilgüter sind, wenn der oder die Verlader es genehmigen, an mehrere Fuhrleute zu vertheilen und früher aufgegebene Güter zu der bestehenden Fracht mit beyzugeben, damit mehrere Fuhrleute daran Theil nehmen.

11) Jeder hier Fracht suchende Fuhrmann ist verpflichtet, sich der Vermittelung eines der Obrigkeitlich angestellten Güterbesteder zu bedienen.

12) Der

Digitized by Google

12) Der Fuhrmann muß sich daher bey dem Güterbesteder melden, in dessen Bezirk die Gegend liegt, für welche er Fracht sucht.

13) Er kann sich zwar bey allen Dreyen nach dem Frachtlohn erkundigen und sich einen Bezirk wählen; hat er sich aber für einen bestimmt, so muß er sich bey dem Güterbesteder dafür einschreiben lassen und empfängt darüber einen nummerirten Schein, welcher Tag und Stunde der Einschreibung bezeichnet. Wer sich für ein und dasselbe Geschirr bey mehreren Güterbestedern zugleich einschreiben läßt, wird das Erstemal mit einer Geldstrafe von 10 Thalern belegt und im Wiederholungsfalle hier nicht weiter zum Laden zugelassen.

14) Die Beladung der Fuhrleute geschieht nach der Reihe, in welcher sie in dem Comptoir des Güterbesteders angeschrieben sind.

15) Sobald ein Fuhrmann eingeschrieben ist, muß er täglich bey dem Güterbesteder anfragen, wann ihn die Reihe zum Laden treffe.

16) Er empfängt die Anweisung der zu ladenden Güter von dem Güterbesteder und ist durch deren Annahme verpflichtet, binnen 24 Stunden die angewiesenen Güter zu laden.

17) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Verlader das Recht, entweder sich einen andern Fuhrmann für seine Güter von dem Güterbesteder anweisen zu lassen, oder die Fracht 36 Grote für das Pfundschwer niedriger zu schreiben, als die, zu welcher der Fuhrmann angenommen worden. Sollte die Fracht an dem Tage, wo der Fuhrmann

ladet,

ladet, niedriger seyn, als an dem Tage, wo er aufzuladen versprochen hat, so wird die niedrigere Fracht geschrieben und davon die 36 Grote für das Pfundschwer abgezogen.

18) Ladet der Fuhrmann die Güter gar nicht, so muß er das Nächstemal, da er Fracht sucht, dem Verlader ersetzen, was dieser etwa an höherer Fracht bezahlt hat, um seine Güter fortzuschaffen, und ihm überdies 36 Grote für das Pfundschwer bezahlen.

19) Fuhrleute, welche mit Anweisungen auf hierselbst zu ladende Güter hier kommen, können solche ungehindert laden; nur müssen sie sich vorher bey dem Güterbesteder des Bezirks, in welchem ihr Bestimmungsort liegt, melden, und demselben ihre Anweisung zur Untersuchung vorlegen.

20) Gutsbesitzer, Landkrämer und sonstige Personen aus der Umgegend, welche ihren eigenen Wagen bey sich haben, um die hier gemachten Einkäufe fortzubringen, sind von der Anmeldung bey den Güterbestedern befreyt.

21) Fuhrleute, welche mit ihrer Ladung über Bremen kommen und solche hier ganz oder theilweise einem andern Fuhrmann übergeben wollen, müssen sich bey dem Güterbesteder des Bezirks des Bestimmungsorts anmelden und dürfen die Umladung nur durch Vermittelung eines hiesigen Handlungshauses bewirken.

22) Die Gebühren, welche der Fuhrmann dem Güterbesteder bey der Abfertigung, das heißt bey dem Empfang der Frachtbriefe und Accisen, zu entrichten hat, sind folgendergestalt bestimmt:

Für

Für jedes geladene Pfundschwer bey einer Entfernung

von 12 bis 15 Meilen . . . . . 4 Grote,
= 15 = 30 — . . . . . 6 —
= 30 = 60 — und weiter . . . . . 8 —

hat der Fuhrmann seine ganze Fracht auf mitgebrachte Anweisungen erhalten, so zahlt er dem Güterbesteder für die Abfertigung bey dem Empfang des Thorzettels

für jedes Pferd bey einer Enfernung

von 12 bis 15 Meilen . . . . . 6 Grote,
= 15 = 30 — . . . . . 9 —
= 30 = 60 — und weiter . . . . . 12 —

Wenn er aber auch von dem Güterbesteder Güter angewiesen erhalten hat, so zahlt er für diese die Gebühr nach vorstehendem Tarif für das Pfundschwer.

23) Fuhrleute aus der Nähe, als von Verden, Nienburg, Hoya, Oldenburg u. s. w., welche auf mitgebrachte Briefe oder Anweisungen ihre Ladung empfangen haben, erhalten den Thorzettel unentgeldlich und bezahlen für Güter, welche sie nebenher von dem Güterbesteder angewiesen erhalten haben, bey einer Entfernung unter 10 Meilen 3 Grote für das Pfundschwer, bey weiterer Entfernung aber nach dem Tarif.

24) Die Accise-Einnehmer und Thorschreiber sind angewiesen, keinen Fuhrmann mit seinem Geschirr auspassiren zu lassen, der nicht mit dem Thorzettel des Güterbestebers versehen ist. Hiervon sind nur die im §. 20 bezeichneten Fuhrwerke ausgenommen.

25) Das Aufladen der Güter geschieht durch die von den Güterbestedern angenommenen und vor der Inspection beei-

Digitized by Google

beeidigten Auflader, welche zu ihrer Legitimation mit einer Bescheinigung versehen sind. Der Güterbesteder giebt ihnen jedesmal ein Verzeichniß der aufzuladenden Güter.

26) Der Fuhrmann bezahlt die Auflader für ihre Mühe, und zwar für jedes Pfundschwer der ganzen Ladung drey Grote, ohne Unterschied, ob sie die Güter an einem oder an mehreren Orten aufladen, auch wenn Collis durch Hülfe Mehrerer aufgeladen werden müssen.

27) Die Obrigkeitliche Aufsicht und Direction des gesammten Frachtfuhrwesens ist einer aus dem Senate angeordneten Inspection übertragen, zu welcher ernannt sind:

Herr Senator Engelbert Wichelhausen,
Herr Senator, Richter, Doctor Diederich Meier.

28) Die Inspection entscheidet alle, eine schleunige Beendigung erfordernde Streitigkeiten, welche über die Anwendung dieser Verordnung zwischen dem Verlader und dem Fuhrmanne, oder zwischen diesen und dem Güterbesteder entstehen, insofern sie nicht die Verweisung derselben an das ordentliche Gericht für erforderlich oder zulässig erachtet.

Vor ihr geschieht die Beeidigung der von den Güterbestedern anzunehmenden Auflader.

29) Der Inspection sind vier Deputirte aus der Kaufmannschaft zugegeben. Diese berathen mit der Inspection die bey dem Frachtfuhrwesen einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der durch die Erfahrung sich zeigenden Mängel. Sie führen die besondere Aufsicht auf die Güterbesteder, beobachten die genaue Erfüllung der denselben vorgeschriebenen Verpflichtungen und benachrichtigen die Inspection

spection von allen ihnen bekannt werdenden Unordnungen im Fuhrwesen, damit solchen von Obrigkeitswegen abgeholfen werde.

30) Die in Vorstehendem enthaltene Einrichtung des Fuhrwesens, wird vor der Hand für den Zeitraum bis zum Ablauf des nächsten Jahres eingeführt, und soll mit dem ersten December dieses Jahres in Kraft treten.

Instruction der Güterbesteder.

1) Die Güterbesteder haben die unter dem 16. November 1818 erlassene Verordnung wegen des Frachtfuhrwesens genau und Gewissenhaft zu befolgen, so lange bis solche wieder aufgehoben oder durch andere Vorschriften ersetzt wird.

Alle ihnen bekannt werdende Uebertretungen derselben haben sie der Inspection getreulich anzuzeigen.

2) Sie sollen der ihnen vorgesetzten Inspection und Deputation den gebührenden Gehorsam leisten, und alle von diesen ihnen in Dienstsachen zu ertheilende Befehle getreulich befolgen.

3) Sie haben darauf zu achten, daß die Abgaben von den zu verladenden Gütern, namentlich die Accise- und Consumtions-Abgabe, und das Faß- und Bodengeld richtig entrichtet werden.

4) Unter keinem Vorwande dürfen sie eigene Handlungs- oder Spedition-Geschäfte treiben, sondern müssen sich lediglich auf den ihnen übertragenen Geschäftskreis als Güter-

Digitized by Google

Güterbesteder, jeder in dem ihm angewiesenen Bezirk beschränken.

5) Sie sollen sowohl gegen die Kaufmannschaft als gegen die Fuhrleute mit der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit als redliche Männer verfahren, und Keinen vor dem Andern begünstigen.

6) Sie dürfen Niemandem, außer der angeordneten Inspection, die Einsicht der von ihnen zu führenden Journale und Bücher verstatten. Was ihnen bey Gelegenheit ihrer Dienstgeschäfte von den auswärtigen Handelsverbindungen der Kaufleute bekannt wird, sollen sie geheim halten.

7) Ihre Comptoire müssen sie in den Gegenden der Stadt haben, in welchen die Inspection es für gut findet, und dürfen selbige ohne deren Vorwissen und Genehmigung nicht verändern.

8) An den Börsen-Tagen sollen sie zu rechter Zeit sich auf der Börse einfinden und solche vor Beendigung der Versammlung nicht verlassen. Wöchentlich zweymal an den ihnen von der Deputation zu bestimmenden Tagen haben sie derselben über den Stand des Frachtlohns zu berichten.

9) Jeder Güterbesteder hat nach den ihm von der Deputation vorzuschreibenden Formen folgende Bücher zu führen:

1. Ein Journal der Aufgaben der zu verladenden Güter; die Aufgaben sind in nummerirter Reihefolge unter Bemerkung der Stunde des Empfangs einzutragen, und bey Eilgütern die ausgesprochene höhere Fracht dabey zu bemerken.

2. Ein

Digitized by Google

2. Ein Journal der Versendungen; darinn ist der Inhalt jedes Frachtbriefes, der Name des Empfängers und Absenders, die geschriebene Fracht (in der Währung des Bestimmungsorts), der Bestimmungsort, der Name des Fuhrmanns und die Lieferungszeit genau auszudrücken.

3. Ein Register der Fuhrleute, worinn die Namen derselben, mit Bemerkung der Stunde und des Tages, da sie sich haben einschreiben lassen, in nummerirter Reihefolge zu verzeichnen sind.

10) Die Fuhrleute, welche sich bey ihnen melden, haben sie mit dem Inhalte der Verordnung über das Frachtfuhrwesen und mit der Bezirks-Eintheilung bekannt zu machen, sie von dem Stande der Frachten zu benachrichtigen, und sie zu unterrichten, daß sie in der Reihe, wie sie sich einschreiben lassen, ihre Ladung erhalten, und daß sie nur bey einem Güterbesteder sich einschreiben lassen dürfen.

11) Sie dürfen nur solche Fuhrleute einschreiben, welche ihnen bereits bekannt sind, oder die sich sonst gehörig ausweisen können und die zur Uebernahme der Ladung, zu welcher sie sich melden, geschickt sind.

12) Sie haben alle Sorge und Fleiß anzuwenden, daß weder der Fuhrmann durch den Verlader, noch dieser durch jenen aufgehalten, sondern jeder möglichst schnell fortgeholfen werde.

13) Bey Gütern, auf welchen Spesen haften, sind sie verpflichtet, solche zu übernehmen, jedoch auch berechtigt, die Güter so lange aufzuhalten, bis sich ein Fuhrmann findet,

der

Digitized by Google

der solche übernimmt, wenn nicht der Absender einen dazu vorschlagen kann.

14) Sie besorgen das Einholen der Frachtbriefe und Accisen, und achten darauf, daß solche gehörig übereinstimmen.

Wenn der Fuhrmann die Frachtbriefe einholt, so muß der Güterbesteder sich solche vorzeigen lassen, um sie in das Versendungs-Journal einzutragen und sie mit den Accisen zu vergleichen. Wenn alles richtig und in Ordnung gefunden ist, giebt er dem Fuhrmann den Thorzettel zum Auspassiren.

15) Die Auflader werden zwar von den Güterbestedern angenommen; sie haben jedoch nur rechtliche, nüchterne, fleißige und tüchtige Männer, welche zugeschworne hiesige Bürger sind, dazu zu wählen und solche der Inspection zur Beeidigung vorzustellen. Keiner darf den Auflader eines andern Güterbesteders annehmen, wenn er nicht von diesem seine Entlassung erhalten hat.

16) Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Verordnung wegen des Frachtfuhrwesens entstehen, so haben sie die streitenden Theile an die Inspection zur Beylegung oder Entscheidung derselben zu verweisen und nöthigenfalls bey der Inspection ihr Zeugniß über den Hergang mündlich oder schriftlich abzustatten.

17) Die Güterbesteder sollen sich mit der ihnen in der Verordnung vorgeschriebenen Taxe begnügen und unter keinem Vorwande etwas darüber fordern oder sich geben lassen, auch darauf achten, daß ihre Auflader sich genau an ihre Taxe halten.

18) Im

18) Im Uebrigen haben die Güterbesteder, so viel sie es vermögen, dahin zu streben, daß das Beste des Handels befördert, der Schaden der Kaufmannschaft vermieden, die Fuhrleute schnell und redlich befördert, und dadurch diese Stadt zu besuchen veranlasset werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 11. und publicirt den 16. November 1818.

38. Bekanntmachung wegen der Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß am Dienstag, den 24. November, mit der Aufnahme der Unterzeichnungen der Beyträge zum Armen-Institut für das Jahr 1819 der Anfang gemacht werden wird.

Die Diaconie beyder Confessionen hat durch ihre Bereitwilligkeit zur Bewirkung dieses Geschäfts ihren Eifer für die Beförderung wohlthätiger Anstalten von neuem an den Tag gelegt.

Keine Einrichtung liegt den Bürgern näher, als die Sorge für die Erhaltung und Pflege dürftiger und armer Mitbürger; — dem Mangel und der Noth leidender Bürger auf eine Weise abzuhelfen, daß die Hülfe zweckmäßig angewandt und die Beruhigung gewährt werde, daß kein wirklich Nothleidender den Beystand fruchtlos anspreche, diese Wohlthat gewährt unser Armen-Institut.

Daß

Daß es dieſen ſchönen Zweck erfülle, daß es als Mittelpunkt der vereinten Wohlthätigkeit der Bürger und Einwohner Bremens erſcheine, dafür haben dieſe ſchon oft mildthätig und freygebig gewirkt.

Es vertrauet Ein Hochweiſer Rath, daß dieſes jetzt von neuem, und wie es die Kräfte eines Jeden erlauben, in erhöhetem Maaße, durch Einzeichnung reichlicher Beyträge für das nächſte Jahr geſchehen werde.

Beſchloſſen Bremen in der Raths-Verſammlung den 18. und publicirt den 22. November 1818.

39. Polizey-Reglement wegen des Fleiſchverkaufs.

Es iſt zwar den Knochenhauern und Freyſchlächtern aufs ſtrengſte unterſagt, von einem Käufer einen die Obrigkeitliche Fleiſchtaxe überſteigenden Preis zu begehren, indeß wird zur Vermeidung alles Mißverſtändniſſes hierbey noch bemerkt, daß ein Käufer nur in ſo fern ein Mehreres nicht, als die Obrigkeitliche Taxe beſtimmt, zu bezahlen braucht, als er zugleich die gehörige Zu- oder Beylage zu nehmen, ſich nicht weigert.

Es gelten hierüber folgende Beſtimmungen:

In Betreff des Ochſenfleiſches:

1) Wer von den beſten Stücken, wozu die Rippbraten, die Engliſchen Braten, die Bruſtſtücke, die Nebenbruſt, die Schaamrippen, die Stertſtücke und boeuf á la mode gehören, verlangt, muß, wenn er taxmäßig bezahlen will, den dritten

dritten Theil vom Gewicht des Hauptstücks an Zu- oder Beylage, als wohin das Beinfleisch, der Hals und die Hinterbeine gerechnet werden, zu dem taxmäßigen Preise dabey nehmen, mithin, wenn das Hauptstück 24 ℔ wiegt, 8 ℔ Zu- oder Beylage. Will er überall keine Zu- oder Beylage zu jenen Stücken nehmen, so darf der Knochenhauer oder Freyschlächter bis zu 2 Groten pr. ℔ über die Taxe fordern.

2) Wer von den Stücken der zweyten Gattung, wozu die Stäke am Halse, die Schärstücke am Schulterblatt, die Papenstücke, die Kluftstücke und der Boog oder Knullen gehören, verlangt, muß, wenn er taxmäßig bezahlen will, den achten Theil vom Gewicht des Hauptstücks an Zu- oder Beylage dabey nehmen, also, wenn das Hauptstück 24 ℔ wiegt, 3 ℔ Beylage. Will er überall keine Zu- oder Beylage nehmen, so bezahlt er das ℔ ½ Groten theurer als die Taxe.

In Betreff des Kalbfleisches:

1) Wer von den besten Stücken, als den Hintervierteln oder Bolten oder Carbonade, verlangt, muß, wenn er taxmäßig bezahlen will, den fünften Theil vom Gewicht des Hauptstücks an Beylage vom Vorderbein und vom Halse dabey nehmen, also wenn das Hintervierte 25 ℔ wiegt, 5 ℔ Beylage. Will der Käufer überall keine Zu- oder Beylage nehmen, so darf der Verkäufer bis zu 2 Grote pr. ℔ über die Taxe sich bezahlen lassen.

2) Wer die Brust ausgehauen verlangt, hat 1 Groten pr. ℔ über die Taxe zu bezahlen. Eine nicht ausgehauene

Bruſt wird tarmäßig bezahlt. Die Zulage darf übrigens von keiner geringern Sorte, ſondern muß von demſelben Schlachtvieh ſeyn, wovon das Hauptſtück iſt.

Ein Jeder, der in vorkommenden Fällen gegründete Urſache zu Beſchwerden zu haben glaubt, hat ſich dieſerwegen bey der unterzeichneten Behörde zu melden.

Bremen, den 30. November 1818.

Die Polizey-Direction.

H. C. Motz. J. D. Noltenius.

40. Verordnung, die Straßen-Polizey betreffend.

Damit ſich Niemand (wie es ſo oft der Fall iſt) mit Unkunde entſchuldigen könne, werden nachſtehende, bereits früher vom Senat erlaſſene Verordnungen und Vorſchriften, inſonderheit die Straßen-Polizey betreffend, hierdurch erneuert und dem Publicum in Erinnerung gebracht:

I. Das Reinigen und Fegen der Straßen (mit Vorbehalt beſonderer Verfügungen wegen Wegſchaffung des Schnees und Eiſes zur Winterszeit), das Ausſetzen der Gefäße mit Kehricht und Aſche, glühende Aſche darf bey Strafe nicht ausgeſetzt werden, ſoll vor Ankunft der Straßenkarren, von Michaelis bis Oſtern Morgens um 8 Uhr, von Oſtern bis Michaelis aber Morgens um 7 Uhr geſchehen. Kehricht und Aſche ſoll in Gefäßen ausgeſetzt, nicht in Gängen, Straßen und Plätzen ausgeworfen werden.

II. Bau-

II. Bauschutt, Baumaterialien, das alte abgebrochene Holz, Steine, Erde und dergl. soll nicht vor der Baustelle liegen bleiben, sondern bey Hauptbauten innerhalb drey Tagen, sonst jeden Tag vor Abend gänzlich von den Straßen und Plätzen hinweggeschafft werden.

III. Alles Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, das Stehen und Liegenlassen derselben zur Abend- und Nachtzeit in den Straßen, ist verboten.

IV. Den Karrenschiebern ist das Schieben auf den breiten Steinen und Fußbänken der Straßen, auch alles Tragen von Sachen, welche den Fußgängern hinderlich sind, daselbst untersagt.

V. Das schnelle Fahren mit Schlachtwagen, Kutschen, Stuhlwagen und jedwedem andern Fuhrwerke in den Straßen, auf den Brücken und öffentlichen Plätzen, soll als polizeywidrig bestraft werden.

VI. Eben so das schnelle Reiten, welches, so wie das Reiten mit Handpferden, durchaus verboten bleibt.

VII. Alles Schießen, Legen von Mordschlägen oder sonstiges Feuerwerkmachen ist bey Gefängnißstrafe in der Alt-, Neu- und Vorstadt zu allen Zeiten untersagt.

VIII. Die eingerissenen Spiele der Jugend, namentlich mit Kreiseln und sogenannten Klitzen, sind auf den öffentlichen Plätzen und Promenaden bey Gefängnißstrafe verboten, so wie es auch der Jugend untersagt ist, während des Gottesdienstes auf den Kirchhöfen der Alt- und Neustadt, wie der Vorstädte, wilde lärmende Spiele zu treiben, bey Ver-

meidung der deshalb von der Polizey-Direction zu verfügenden ernstlichen Bestrafung.

IX. Das Abreißen und Verletzen Obrigkeitlicher und sonstiger öffentlichen Anschläge und Bekanntmachungen, soll den dabey eintretenden Umständen nach mit schwerer Strafe belegt werden.

X. Die Feyer der Sonn- und Festtage darf nicht durch Geräuschmachen, Arbeiten auf der großen und kleinen Weser, Schlachte, Straßen und Plätzen, entheiligt werden; auch ist das Ausrufen grüner Waare, oder was es sonst irgend seyn mag, an den Sonn- und Festtagen, vor Nachmittag 3 Uhr, streng untersagt.

XI. Alle und jede Veränderung, welche mit oder an einem Gebäude oder Erbe, da, wo es die öffentliche Straße oder Plätze berührt, vorgenommen werden soll, soll nur nach vorgängiger Untersuchung und nach erhaltener Authorisation der Behörde Statt finden, sonst wieder weggeschafft werden.

XII. Ausgelegter Mist soll sofort weggeschafft werden, und nicht in den Straßen über Nacht liegen bleiben, auch an öffentlichen Plätzen und Straßen keine Wäsche oder sonstige den Anstand und die Sicherheit verletzende Gegenstände ausgehängt oder ausgestellt werden. Namentlich ist es den Trödlern verboten, alte Mobilien und Kleidungsstücke auf der Straße zum Verkauf auszustellen.

Nur durch genaue Befolgung obiger und ähnlicher Verfügungen kann Ordnung im Ganzen erhalten, Sicherheit, Zufriedenheit und Bequemlichkeit jedes Einzelnen befördert werden.

Digitized by Google

werden. Dazu nach beſtem Vermögen mitzuwirken, wird jeder gutgeſinnte Bürger und Einwohner ſich nicht vergeblich auffordern laſſen, auch die ihm Untergebenen dazu anhalten. Sollte inzwiſchen die Polizey-Direction ſich in ihrer Erwartung getäuſcht finden, ſo wird ſie die ihr zu Gebote ſtehenden ſchärferen Maaßregeln, wiewohl ungern, eintreten zu laſſen, ſich genöthigt ſehen.

Bremen, den 6. December 1818.

Die Polizey-Direction.

41. Verordnung wegen Beherbergung von Paſſagieren am Bord hierſelbſt liegender Schiffe.

Auf die von Seiten der Polizey-Direction verfügte Anzeige:

Daß hierſelbſt häufig mancherley arbeitsloſes und verdächtiges Volk, zum Theil ausgetretene Landwehrpflichtige, Deſerteure, entlaſſene Schiffsknechte und Vagabonden, auf den Schiffen aufgeheimt werden;

daß dies beſonders auf den Oberländiſchen Schiffsböcken, wenn ſolche ſich allhier im Winterlager befinden, und zwar durch die zur Aufſicht beſtellten Knechte, zu geſchehen pflege;

daß dadurch nicht nur die Sicherheit der Stadt und Umgegend im Allgemeinen gefährdet ſey, ſondern auch insbeſondere den Diebereyen, die ſich an den Kaufmannsgütern

gütern und Schiffsgeräthschaften zutragen, Vorschub geleistet werde;

findet der Senat sich veranlaßt, das Folgende zu verordnen:

1) Jeder Schiffer ohne Ausnahme, der hierselbst mit Passagieren ankommt, ist verpflichtet, dieselben spätestens vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft von seinem Schiffe zu entlassen, und darf sie nach Ablauf dieser Zeit nur dann an Bord seines Schiffes behalten und beherbergen, wenn sie einen Erlaubnißschein zum ferneren Aufenthalte von Seiten der Polizey-Behörde aufzuweisen im Stande sind.

2) Kein Schiffer ist befugt, während der Zeit seines Aufenthalts hierselbst Passagiere an Bord seines Schiffes aufzunehmen und zu beherbergen, wenn sie nicht durch Vorzeigung eines Erlaubnißscheins der Polizey-Behörde nachweisen können, daß ihnen der Aufenthalt bey ihm verstattet sey.

3) Derjenige Schiffer, der ohne Erlaubniß der Polizey-Behörde Passagiere an Bord seines Schiffes beherberget, verfällt in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern.

4) Unter der Bezeichnung Passagiere sind hier alle diejenigen begriffen, die nicht zur Familie des Schiffers oder zu seiner wirklich im Dienste stehenden Schiffsmannschaft gehören, mithin sind auch die entlassenen Schiffsknechte von der Zeit ihrer Entlassung an als Passagiere zu betrachten.

5) So lange die Schiffe in der Fahrt bleiben, ist der Schiffer selbst, oder derjenige, der an seiner Stelle das Schiff führen möchte, für die Beachtung der vorstehenden Vor-

Digitized by Google

Vorschriften verantwortlich und bey Uebertretung derselben desfalls in Anspruch zu nehmen; sobald aber die Schiffe in das Winterlager gebracht und einem Knechte oder sonst Jemand zur Aufsicht übergeben werden, wird dieser deshalb verantwortlich gemacht.

6) Damit inzwischen die Polizey-Behörde wisse, an wen sie sich zu halten habe; so ist jeder Schiffer, der sein Schiff in das Winterlager gebracht und einem Knechte oder sonst Jemand zur Aufsicht übergeben hat, verpflichtet, der Polizey-Behörde den bestellten Aufseher namhaft zu machen, widrigenfalls er fortwährend für die Beachtung der obigen Vorschriften verantwortlich bleibt.

7) Im Falle bey vorkommenden Uebertretungen die verwirkte Geldbuße von dem Uebertreter nicht beyzutreiben seyn möchte; so ist dieselbe in eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu verändern.

8) Bey wiederholten Uebertretungen ist die Strafe zu verstärken und den Umständen nach auf das Doppelte und höher zu bestimmen.

9) Die Polizey-Direction und das Unter-Criminal- und Polizey-Gericht sind beauftragt, auf die Befolgung der obigen Vorschriften zu achten, und ermächtigt, die etwanigen Uebertreter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 28. November und publicirt am 7. December 1818.

42. Verordnung in Betreff des Besuchens der Bürger-Convente.

Die Ueberzeugung der Nothwendigkeit: eine Regel festzusetzen, wodurch die Theilnahme einer zu geringen Anzahl von Bürgern an den Bürger-Conventen vermieden, und zugleich die Gegenwart solcher Mitglieder von Officien und Deputationen gesichert werde, welche durch die ihnen obliegenden Geschäfte vorzüglich geeignet sind, mit Kenntniß und Einsicht die Gegenstände des gemeinsamen Interesses zu berathen, haben den Senat und die Bürgerschaft, mit Vorbehalt der durch die Verfassungs-Urkunde künftig festzusetzenden definitiven Bestimmungen über die Vertretung der Bürgerschaft, zu Beschlüssen veranlaßt, wodurch für jetzt der beabsichtete Zweck erreicht werde.

Diesen gemäß bringt Ein Hochweiser Rath hierdurch das Folgende zur öffentlichen Kunde und Nachachtung:

1) Um einen gültigen Bürger-Schluß zu fassen ist vom Anfang des nächsten Jahres an, die Gegenwart von wenigstens Fünfzig Bürgern bey Eröffnung des Convents durch Entgegennahme des Antrags des Senats erforderlich.

Eine Ausnahme hiervon findet alsdann Statt, wenn in dringenden Fällen, wo die Einladung zum Convent nicht Tages zuvor hat geschehen können, eine geringere Anzahl sich sollte versammelt haben; in einem solchen Falle kann auch diese einen gültigen Bürger-Schluß fassen.

2) Aus dem Collegio Seniorum, aus feststehenden Deputationen, von den Diaconen und den Officieren der Bür-

Digitized by Google

Bürgerwehr wird eine gewisse Anzahl zu der Theilnahme an den Conventen verpflichtet, so daß:

von dem Collegio Seniorum jedesmal die Hälfte seiner Mitglieder,

von allen feststehenden Deputationen, die aus vier bis sechs Mitgliedern bestehen, Einer, und die aus mehreren bestehen, der vierte Theil,

von den Diaconen, in so fern sie überhaupt zur Cathegorie der bisher zum Convent geladenen Personen gehören, der vierte Theil, und

von den Officieren der Bürgerwehr, unter gleicher Voraussetzung, acht

erscheinen müssen.

3) Die Ernennung dieser Personen bleibt den bürgerlichen Officien und den feststehenden Deputationen in den dazu respective von den vorsitzenden Mitgliedern oder der vorstehenden Behörde zu bewirkenden Versammlungen überlassen.

4) Die ernannten Personen werden vermittelst gedruckter Zettel zu den Conventen geladen; der einladende Bote ist ausdrücklich verpflichtet, auf einem Duplicat des Einladungs-Zettels zu bemerken, an wen er denselben abgegeben.

5) Personen, die zu mehreren Deputationen gehören, oder außerdem ein bürgerliches Amt bekleiden, vermöge dessen sie verpflichtet sind, auf dem Convent zu erscheinen, können dazu nur von Einer Deputation verpflichtet werden; so daß, wenn sie in Einem Verhältniß dazu ernannt werden, sie bey allen übrigen davon befreyet sind.

6) Diejenigen Personen, welchen während des bestimmten Zeitraums die Verpflichtung obliegt, an den Bürger-

Con-

Digitized by Google

Conventen Theil zu nehmen, können sich im Fall der Verhinderung durch einen andern conventsfähigen Bürger vertreten lassen, der jedoch kein schon sonst Verpflichterer seyn darf. — Es liegt ihnen ob, für einen solchen Fall während der Dauer ihrer Verpflichtung Sorge zu tragen.

7) Die Dauer der Verpflichtung der dazu zu wählenden Personen, auf den Conventen zu erscheinen, ist auf zwey Jahre festgesetzt; diese Dauer findet auch dann Statt, wenn ein Mitglied aus der Deputation, oder den Officien, wovon es gewählt worden, früher austreten sollte. Nach Ablauf der zwey Jahre hat ein Jeder die Befugniß, die Verpflichtung auf die folgenden zwey Jahre abzulehnen; jedoch tritt er erst aus der Verbindlichkeit, nachdem er auf dem Convente der Bürgerschaft angezeigt, daß die Zeit derselben abgelaufen sey.

8) Sollten eine oder mehrere der verpflichteten Personen, ohne sich vertreten zu lassen, nicht auf dem Convent erscheinen, und alsdann die bestimmte Zahl der funfzig Bürger nicht vollständig vorhanden seyn, so werden die Namen dieser Personen dem präsidirenden Herrn Bürgermeister sofort vom Bürger-Worthalter angezeigt, um sie noch einmal gleich einladen zu lassen. Falls auch diese nochmalige Einladung innerhalb einer Stunde die Zahl der funfzig Bürger nicht vollständig zusammen bringen sollte, wird die Bürgerschaft für diesesmal ohne Berathung auseinander gehen.

Jede Vernachlässigung der Art wird vom Bürger-Worthalter zu Protocoll genommen, und im nächstfolgenden Convent vorgelesen werden.

Wer

Wer dreymal während der Dauer seiner zweyjährigen Verpflichtung, ohne gegründete Entschuldigung angeben zu können, deren Werth oder Unwerth die auf dem Convent versammelte Bürgerschaft beurtheilt, oder ohne sich haben substituiren zu lassen, auf dem Convent nicht erscheint, verliert seine Conventsfähigkeit auf zwey Jahre.

Die obigen Grundsätze sind, mit Vorbehalt künftiger früherer Vereinbarungen über die Vertretung der Bürgerschaft überhaupt, vorläufig auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt worden.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath zuversichtlich, daß sie dazu beytragen werden, das Interesse an den Berathungen zwischen Rath und Bürgerschaft von neuem zu beleben, und die Theilnahme daran zu vermehren.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 11. und publicirt am 14. December 1818.

43. Erinnerung an das Verbot des Cichoriendarrens innerhalb der Stadt.

Da der Unterzeichneten zur Anzeige gebracht ist, daß verschiedene Bewohner der Alt- und Neustadt sich beygehen lassen, in ihren Häusern Cichorien zu darren, ungeachtet solches durch die bekannte Polizey-Verordnung vom 9. December 1793 durchaus untersagt wurde; so findet sie sich bewogen, hierdurch Jedermann zu warnen, der gedachten Verordnung nicht entgegen zu handeln, vielmehr sich des Darrens von Cicho-

Digitized by Google

Cichorien in der Alt- und Neustadt gänzlich zu enthalten, indem sie sich widrigenfalls genöthig sehen wird, nach Inhalt jener Verordnung auf die nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, so wie auf die Confiscation des etwa vorgefundenen Cichoriens anzutragen.

Bremen, den 19. December 1818.

Die Polizey-Direction.

44. Anordnung eines einfacheren Verfahrens für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Um dem Bedürfniß eines einfacheren und minder kostspieligen Verfahrens bey ganz unbedeutenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abzuhelfen, haben Rath und Bürgerschaft im Convent vom 11. d. M. beschlossen, daß vorläufig während der Dauer der gegenwärtigen Gerichts-Ordnung für Sachen von 25 Rthlr. an Werth oder 1 Rthlr. 18 gr. Renten und darunter, vom Unter-Civilgerichte besondere Sitzungen gehalten werden sollen, bey welchen die Anwesenheit des Herrn Richters oder eines von ihm dazu committirten und mit der vollen richterlichen Gewalt versehenen Mitgliedes desselben nebst einem Secretar genügt, so wie, daß in allen künftig anhängig werdenden Sachen dieser Art am Unter-Civilgerichte sowohl als beym Vegesacker Gerichte ein summarisches in der Regel mündliches Verfahren (wenn nicht das Gericht ein schriftliches ausdrücklich erlaubt) statt finden soll.

Die

Die einzelnen Paragraphen der Gerichts-Ordnung, so wie die Tax-Ordnug, erleiden demnach der getroffenen Vereinbarung gemäß in Bezug auf diese Sachen folgende Zusätze und Abänderungen, welche Ein Hochweiser Rath als mit dem 1. Januar 1819 in Kraft tretend, hiermit zur öffentlichen Kunde bringt:

I. Zur Gerichts-Ordnung.

Zu §. 7.

In der Regel müssen die Parteyen in Person erscheinen. Advocaten werden nur zugelassen

a) für Fremde, die hier nicht persönlich anwesend sind;
b) für diejenigen, welche aus Schuldverschreibungen klagen;
c) auf besondere Erlaubniß von Seiten des Gerichts.

Sobald die eine Partey durch einen Sachführer erscheint, (was der andern spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen ist), hat diese ein gleiches Recht.

Auch außer den Advocaten werden solche Bevollmächtigte zugelassen, welche das Gericht dazu geeignet findet.

Zu §. §. 155 und 178.

Arreste und bedingte Mandate werden, wenn der Herr Richter ein anderes Mitglied des Unter-Civilgerichts für die im §. 39 bezeichneten Sachen committirt hat, bey diesem nachgesucht.

Sie brauchen bloß mündlich angebracht zu werden und werden in der Regel auch nur mündlich gerechtfertigt.

Zu

Zu §. 190.

Replik und Duplik sind in der Regel in demselben Termine mit der Klage und den Einreden zu verhandeln.

Zu §. 193.

Bey Restitutionsgesuchen gegen Contumacial-Verfügungen bedarf es nur dann einer Bescheinigung der Gründe, wenn das Gericht es ausdrücklich verlangt.

Zu §. §. 207 und 208.

Es bedarf keiner beglaubigten Vollmacht noch einer Beachtung der Vollmachts-Formel No. 1.

Zu §. 281.

Alle Beweise werden gerichtlich angetreten. Die Parteyen können sogleich im ersten Termine ihre Beweis- und Gegenbeweismittel produciren. In diesem Falle hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es mittelst Interlocuts eine eigne Beweis-Instanz anordnen oder auf die im ersten Verfahren angetretenen Beweise sofort erkennen will. Sind indeß einmal Zeugen abgehört, so ist in keinem Falle besserer Beweis durch Zeugen zulässig.

Zu §. §. 282 und 285.

Die Antretung der Beweise ist nicht an Fristen, sondern an Termine gebunden. Der gesetzliche ist der von acht Tagen resp. vom Tage der Publication oder Insinuation des Beweiserkenntnisses angerechnet. Bey Contumacial-Erkenntnissen wird dieser Termin vom Ablauf der zu Restitutionsgesuchen freygelassenen acht Tage angerechnet.

In

In Betreff der Ladung des Gegentheils und der Annotation auf der Audienzliste gelten dieselben Grundsätze, wie bey andern an Termine gebundenen Handlungen.

Zu §. 288.

Der Gegenbeweis muß, wenn auf Beweis erkannt ist, zugleich mit dem Beweise angetreten werden.

Zu §. §. 319 und 320.

Die Antretung des Urkundenbeweises geschieht mittelst Uebergabe der Urkunden im Termine.

Zu §. §. 326 und 344.

Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht durch Production der Zeugen im Termine, in welchem der Product seine etwanigen Einreden, wider deren Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit vorzutragen und die etwa von seiner Seite den Zeugen vorzulegenden Fragen bemerklich zu machen hat.

Die Zeugen werden, und zwar, in so fern die Parteyen anwesend sind, in deren Gegenwart, beeidigt und sodann nach Entfernung der Parteyen einzeln über die allgemeinen Fragstücke und die Sache selbst summarisch (ohne Artikel) zum Protocoll vernommen.

Nach dem Zeugenverhör wird den Parteyen der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen bekannt gemacht und ohne Gestattung von Deductionen entweder sofort gesprochen oder ein Termin zur Eröffnung des Urtheils angesetzt.

Zu §. 355.

Die Beweisantretung durch Eideszuschiebung geschieht im Termine ohne vorherige Mittheilung der Formel.

Zu §. 366.

Ausnahmsweise kann der Eid sofort nach der vom Gerichte normirten Formel aufgenommen werden, ohne daß es einer vorhergehenden Auslösung derselben bedürfte.

Zu §. 400.

Bey dem Beweise durch Sachverständige finden keine Deductionen von Seiten der Parteyen statt.

Zu §. 420.

Bey Abfassung der Urtheile genügt Ein Mitglied des Gerichts.

Zu §. 441.

Unter der Verurtheilung in die Gerichtskosten sind die Advocaturkosten nicht mitbegriffen, ausgenommen bey Sachen, in welchen ein Fremder einen hiesigen Advocaten bevollmächtigt hat und bey solchen, wo einer Partey ein Advocat von Gerichtswegen bestellt ist. In allen diesen Fällen stehen dem Gegentheile gleiche Rechte zu.

Zu §. 454.

Die Vollstreckung der Urtheile wird außergerichtlich von demjenigen Mitgliede des Unter-Civilgerichts erkannt, welchem die richterliche Gewalt in Sachen dieser Art zusteht.

Zu §. 469.

Declarationsgesuche werden mündlich im Termine angebracht, zu welchem der Gegentheil bloß unter allgemeiner Anzeige des Grundes zu laden ist.

Digitized by Google

II. Zur Taxordnung.

Canzleygebühren.

1) Für die erste Verhandlung bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile . . . . 48 Grote.

Diese Gebühr wird beym Anschreiben der Sache entrichtet.

Wird die Sache im ersten Termine verglichen, so kann die gänzliche oder theilweise Rückgabe dieser Gebühr vom Gericht verordnet werden, selbst, wenn ein den Vergleich bestätigendes Urtheil erfolgt.

2) Für jede fernere Handlung bis zum ferneren nicht bloß proceßleitenden Urtheile . . . . 36 —

3) Bey Zeugenverhören für jeden Zeugen . . 24 —

4) Die Gebühren für Mandate, Besichtigungen, Verhandlungen in aedibus und für Abschriften von Erkenntnissen und Protocollen, so wie die Vergütung für die Zeugen sind dieselben, welche in ordentlichen Sachen am Unter-Civilgerichte bezahlt werden.

5) Für Adjudicationen von deponirtem Gelde, selbst, wenn zugleich das frühere Erkenntniß für einen Rest der Forderung erneuert wird, und für Adjudicationen von Gerichtskosten wird nichts bezahlt.

Dem Vorstehenden fügt Ein Hochweiser Rath noch unter Bezug auf die nächstens zu publicirende Verordnung in Betreff der Steuern für das folgende Jahr die Bemerkung bey, daß vermöge einer in demselben Convente getroffenen Vereinbarung alle Sachen der vorbeschriebenen Art vom 1. Januar 1819 an von der bisher gewöhnlichen Stempelabgabe frey sind.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 16. und publicirt am 21. December 1818.

45. Bekanntmachung in Betreff der Stunden in welchen die Secretäre und Canzley-Gehülfen an der Canzley gegenwärtig seyn müssen.

Um manchen in Betreff der Canzley laut gewordenen Wünschen zu begegnen, hat Ein Hochweiser Rath, nachdem vermöge Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft die im §. 51 der Gerichts-Ordnung den Secretären zur Pflicht gemachte Anwesenheit an der Canzley auf die Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr beschränkt, auch die Anstellung einiger Canzley-Gehülfen beschlossen worden, die Verfügung getroffen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an die Canzley-Gehülfen auch in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr, so wie ein Secretar während der an zwey Nachmittagen wöchentlich statt findenden Sitzungen des Unter-Civilgerichts, an der Canzley gegenwärtig seyn müssen.

Auch

Auch ist zur Bequemlichkeit des Publicums einstweilen die Einrichtung getroffen, daß künftig Mittewochs die Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr ganz von Commissionen und andern außerhalb der Canzley vorzunehmenden Geschäften frey bleiben sollen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 16. und publicirt am 21. December 1818.

46. Anzeige der Sitzungen des Unter-Civilgerichts für geringfügige Rechtsstreitigkeiten und in Betreff der Zulassung von Bevollmächtigten bey denselben.

In Beziehung auf die Obrigkeitliche Verordnung vom 21. d. M., wodurch ein einfacheres Verfahren für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten angeordnet ist, wird hierdurch vom Unter-Civilgerichte Folgendes bekannt gemacht:

Die Sitzungen für geringfügige d. h. für diejenigen Sachen, welche der Klagbitte nach 25 Rthlr. an Werth oder 1 Rthlr. 18 gr. Renten oder darunter betragen, finden am Montage und Donnerstage Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube Statt.

Das Anschreiben der Sachen geschieht auf der Canzley Vormittags spätestens am Sonnabend und Mittwochen vor der Sitzung, in so fern nicht nachher noch eine Ladung mit kurzer Frist gestattet ist.

Für die übrigen zur Competenz des Unter-Civilgerichts gehörenden Sachen werden nur die bisher am Dienstage und Sonnabend Nachmittags 2 Uhr Statt gefundenen Sitzungen beybehalten.

Zugleich wird hiermit in Bezug auf den Schlußsatz der zu §. 7 der Gerichts-Ordnung getroffenen Bestimmung, um Mißdeutungen zu begegnen, im Voraus bemerklich gemacht, daß wenn gleich in den geringfügigen Sachen auch außer den Advocaten andre Bevollmächtigte zugelassen werden können, dieses doch nur ausnahmsweise und nur bey solchen Bevollmächtigten der Fall seyn wird, welche mit den Verhältnissen der Sache vollständig bekannt sind und mit der Partey, für welche sie erscheinen, in besondern Beziehungen stehen. Namentlich wird daher das Gericht in keinem Falle solche Personen zulassen, welche daraus, daß sie für Andre auftreten, ein Gewerbe zu machen beabsichtigen sollten.

Bremen, am 28. December 1818.

47. Bekanntmachung wegen der Accise und des Convoye- und Tonnengeldes.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 11. d. M. die Accise vom 1. Januar des nächsten Jahres an, nach einer in einigen Punkten abgeänderten Rolle erhoben werden wird,

so

so wie, daß die durch die Verordnung vom 14. April 1817 bekannt gemachte beträchtliche Ermäßigung der Abgabe von oberländischem durchpassirenden Getraide, so wie diese seitdem eingetreten, auch im nächsten Jahre in Anwendung kommt.

Dahingegen hat es in Hinsicht des Tonnengeldes in den nächsten vier Monaten, und in Betreff der Convoye-Geldsabgabe, bis auf Weiteres bey dem bisherigen Tarif sein Bewenden, mit der einzigen Ausnahme, daß sowohl das Tonnen- als Convoye-Geld für Droguerien für jede dieser beyden Abgaben auf $\frac{1}{2}$ pro Cent vom Werth bestimmt ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 23. und publicirt den 28. December 1818.

48. Verordnung die Errichtung eines Gemeindeausschusses und einer Gemeindecasse für Vegesack, und die Erhebung der für dieselbe bestimmten Auflagen betreffend.

Eine mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, daß es dem Flecken Vegesack zu seinen mannigfaltigen, bloß für das besondere Bedürfniß der dortigen Gemeinheit und für die örtliche Polizey nothwendigen Ausgaben, an regelmäßigen Hülfsquellen fehle, so daß in den meisten Fällen entweder eigene Vorschüsse aus der Staatscasse bewilligt, oder einzelne Ausgaben über alle

Ein-

Einwohner zu deren nicht geringen Belästigung besonders vertheilt werden mußten.

Der Hochweise Rath, der dieser Unregelmäßigkeit um so weniger länger Raum geben konnte, als der Natur der Sache nach allenthalben die Gemeinden für ihre eigenen Localausgaben sorgen müssen und auch im Stadtgebiete dieser Grundsatz befolgt wird, hat demnach die Errichtung einer besonderen Gemeindecasse für den Flecken Vegesack beschlossen und angeordnet, derselben verschiedene feste Einnahmen angewiesen und zugleich zur Berathung und Handhabung der Communal-Angelegenheiten, vermittelst Beschlusses vom heutigen Tage, einen Gemeinde-Ausschuß aus den Einwohnern Vegesacks angeordnet.

Indem Ein Hochweiser Rath dieses sämmtlichen Einwohnern Vegesacks hierdurch zur Kunde bringt, befiehlt er ihnen ernstlich an, den dieserhalb getroffenen Anordnungen und Einrichtungen die schuldige Folge und Achtung zu beweisen.

Und da ferner diejenigen Einnahmen, welche der Gemeindecasse aus den Ortserhebungen haben angewiesen werden können, nicht hinreichen, alle nothwendigen Ausgaben des Orts zu bestreiten, so verordnet Ein Hochweiser Rath dieserhalb annoch das Nachstehende:

1. Sämmtliche Einwohner zu Vegesack, welche daselbst Häuser oder sonstige Grundstücke besitzen, haben zum Besten der dortigen Gemeindecasse (somit außer den auch nach der Erbesteuer bestimmten Beytrag zu der Beamten-Besoldung) einen Theil der von ihnen dafür zu entrich-

entrichtenden Erbesteuer zu bezahlen, und zwar für 1819 die Hälfte der eigentlichen Erbesteuer. Die in den folgenden Jahren zu erlegenden Beyträge sollen jedesmal nach den Bedürfnissen der Casse festgesetzt und den Einwohnern bekannt gemacht werden.

2. Diejenigen Einwohner, welche keine eigenen Häuser besitzen, sondern zur Miethe wohnen, bezahlen nach dem Verhältnisse von 4 pro Cent von ihrer Miethe, als welche der ganzen Grundsteuer-Quote gleich zu achten sind, und haben demnach für 1819 für die Gemeindecasse (also auch neben dem Beytrage zu der Beamten-Besoldung) zwey von Hundert der Miethe zu erlegen.

3. Die Bezahlung geschieht bey der Zulage auf die Erbesteuer auf die nämliche Weise und in eben der Art, wie die Erbesteuer entrichtet wird, und bey der Abgabe von der Miethe in vierteljährigen Terminen, an den mit der Erhebung dieser Steuer beauftragten Gerichtsschreiber Günthersen. Zu dem Ende soll für den Grundeigenthümer es sofort mit auf dem Steuerzettel ausgeworfen, den Miethsleuten aber ein besonderer Zettel zugestellt werden.

4. Sodann sollen die Gast- und Schenkwirthe, so wie diejenigen, welche, auch ohne Gäste zu setzen, Bier oder Branntewein ausschenken, folgender Abgabe unterworfen seyn:

a. Alle diejenigen, welche Wirthshäuser zum Logiren von Gästen halten (sie mögen zugleich Schenkstuben von Wein, Bier oder Branntewein haben oder nicht), haben

ben jährlich und zwar jedesmal um Ostern (jetzt zuerst um Ostern 1819) nach der Größe ihrer Wirthschaft eine Abgabe von 2 und resp. 4 oder 6 Rthlr. zu erlegen. Sie sollen zu dem Ende in 3 Classen getheilt und dem Befunde nach in die eine oder andere Classe gesetzt werden.

b. Diejenigen aber, welche geistige Getränke verkaufen und ausschenken, sie mögen nun Schenkstuben haben und Gäste setzen oder bloß aus dem Hause verkaufen, haben jährlich 1 Rthlr. 24 Grote als Abgabe zu erlegen.

c. Die Bezahlung dieser Abgaben geschieht an den mit der Erhebung beauftragten Gerichtsschreiber, unter Vorzeigung der von dem Herrn Amtmann erhaltenen Concessions-Bescheinigung.

d. Zu dem Ende hat ein Jeder, der eines der oben angegebenen Gewerbe bisher getrieben hat und ferner zu treiben gedenkt, vor Ausgang des Januars 1819 bey dem Herrn Amtmann um eine Concessions-Bescheinigung nachzusuchen, die derselbe alsdann denjenigen, welche solches bis jetzt wirklich getrieben zu haben nachweisen können, unentgeldlich ertheilen wird. — Nach Ablauf dieser Frist sollen sie als solche betrachtet werden, die das Gewerbe aufgeben, und verfallen bey fernerer Betreibung in die nämliche Strafe als diejenigen, welche künftig ohne Concession Gast- oder Schenkwirthschaft oder den Verkauf geistiger Getränke zu treiben sich unterfangen werden.

e. Alle,

Digitized by Google

e. Alle, die vom 1. Februar 1819 an, ohne eine Conceſſion erwirkt zu haben, Wirthſchaft treiben, oder geiſtige Getränke ausſchenken, ſollen mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Rthlrn. vom Polizeygericht zu Vegeſack belegt und ihnen der weitere Betrieb unter Androhung doppelter Strafe unterſagt werden.

f. Die Conceſſion zur Errichtung neuer Wirthshäuſer, Schenkſtuben und Bier- oder Branntweinsſchenken muß hinkünftig bey einem Hochweiſen Rathe nachgeſucht werden.

Ein Hochweiſer Rath verſieht ſich zu den Einwohnern Vegeſacks, daß ſie den obigen Vorſchriften, die einer das Wohl ihres Fleckens bezweckenden Einrichtung zur nothwendigen Unterſtützung dienen, getreulich nachleben werden.

Beſchloſſen Bremen in der Raths-Verſammlung am 11. December und bekannt gemacht am 31. December 1818.

---

49. Publication der Cartel-Convention zwiſchen der Herzogl. Oldenburgiſchen Regierung und der freyen Hanſeſtadt Bremen betreffend.

Zwiſchen dem Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſchen Cabinets-Miniſterium und Einem Hochedlen Senate der freyen Hanſeſtadt Bremen iſt folgende Cartel-Convention abgeſchloſſen worden:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Truppen Sr.

Digitized by Google

Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg und den Truppen der freyen Hanseſtadt Bremen deſertirenden Militair-Perſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der contrahirenden Theile früher ſchon aus einem andern Staate deſertirt wäre, ſo wird dennoch, ſelbſt, wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciſcirenden Staaten zu denen eines Dritten und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciſcirenden Staates oder ſonſt zu deſſen Truppen deſertirt, ſo kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt, im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciſcirenden Staate, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg, ſo wie

ſie

Digitized by Google

sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freyen Hanseſtadt Bremen und deren Gebiete, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die demselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen

tigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bey ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt. — Zum Auslieferungs-Ort auf Herzoglich Oldenburgischem Gebiete ist die Stadt Delmenhorst bestimmt. Die Behörde, welche mit der Entgegennehmung der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 9 und 11 stipulirten Kosten beauftragt seyn wird, soll gegenseitig namhaft gemacht werden.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchem er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Oldenburgischer Seits an den Senat zu Bremen, und Bremischer Seits an die Herzogl. Holstein-Oldenburgische Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der auslieferndenden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag neun Grote in Golde, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer,

Digitized by Google

Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringſte Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deſerteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskoſten haben verwendet werden müſſen, ſo werden dieſe ebenfalls ſofort bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden beſonderen Berechnung, erſtattet.

Art. 10. Außer dieſen Koſten, und der im nachfolgenden Artikel 11 bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſeyn ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern in Gold für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern in Gold für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auslieferndem Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bey der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die

Claſſe

Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der Artikel 9 und 11 gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve oder Landwehr und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg oder in das Gebiet der freyen Hansestadt Bremen, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bey

Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18.

Digitized by Google

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bey denen des anderen Staats Militair-Dienste genommen haben, oder sich ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair-Dienste des andern Staates sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bey freywilligen

willigen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freysteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesschlußmäßig Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Oldenburg den 19. September 1818.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches
Cabinets-Ministerium.

(L. S.) Gez.: v. Brandenstein.

So geschehen und unterzeichnet Bremen den 23. December 1818.

Der Senat der Freyen und
Hansestadt Bremen.

(L. S.) Gez.: G. Gröning.

Die obige Convention wird von dem Senate dieser freyen Hanseſtadt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, ſo wie die Achtſamkeit auf die Befolgung derſelben den geeigneten Behörden noch beſonders aufgegeben und empfohlen worden.

Beſchloſſen Bremen in der Raths-Verſammlung am drey und zwanzigſten und publicirt den ein und dreyßigſten December Eintauſend achthundert achtzehn.

50. Verordnung die Fortdauer verſchiedener Auflagen für 1819 und die Reclame-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerſchluß vom 11. d. M. die Fortdauer verſchiedener im Jahre 1818 beſtandenen Auflagen, auch für das Jahr 1819 feſtgeſetzt iſt, ſo werden jene Auflagen ſammt den gemeinſchaftlich beliebten dabey eintretenden Abänderungen, hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächſten Jahre eintreten ſoll:

(Da dieſe Verordnung mit der am 1. Januar 1818 erlaſſenen größtentheils gleichlautend iſt, ſo werden hier nur die für 1819 getroffenen Abänderungen aufgenommen.)

I. Grund-

I. Grund- und Erbe-Steuer.

(Abänderung.) 3) Nach „Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer" ist hinzugefügt: in der Mitte eines jeden viertel Jahres für die betreffenden 3 Monate eincassirt.

(Das Uebrige wie für 1818.)

II. Beytrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

(Abänderung.) 2) Anstatt „1 per Mille" 1½ per Mille.

3) Anstatt „2 Procent" 3 Procent.

4) Anstatt „1 per Mille" 1½ per Mille.

6) Anstatt „1 per Mille" 1½ per Mille und anstatt „2 Procent" 3 Procent.

7) Anstatt „1 per Mille" 1½ per Mille.

9) Nach „Tagen des" heißt es: May und November.

(Das Uebrige wie für 1818.)

III. Anlage auf Equipagen.

(Wie für 1818.)

Digitized by Google

IV. Auflage auf Pferde.

(Wie für 1818.)

V. Auf Lustfuhrwerke.

(Wie für 1818.)

VI. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

(Wie für 1818.)

VII. Auf Billarde und Kegelbahnen.

(Wie für 1818.)

VIII. Auf öffentliche Bälle.

(Wie für 1818.)

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer III. IV. V. VI. VII. VIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

(Abänderung.) 4) Am Ende nach „Verfahrens des" anstatt „Gerichts-Directors" heißt es: Herrn Richters bedarf.

6) Die

Digitized by Google

(Abänderung.) 6) Die Worte „der Regel nach" sind ausgefallen.

(Das Uebrige wie für 1818.)

IX. Auf Hunde.

(Wie für 1818.)

X. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

(Wie für 1818.)

XI. Abgabe von Erbschaften.

(Wie für 1818.)

XII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

(Wie für 1818.)

XIII. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

(Wie für 1818.)

XIV. Ab-

Digitized by Google

XIV. Eine Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

(Wie für 1818.)

XV. Eine Abgabe von Wechsel- und Assignationen-Protesten.

(Wie für 1818.)

XVI. Stempel-Abgabe.

(Abänderung.) 8) Nach „alle Armensachen nach §. 449 der Gerichts-Ordnung;" ist hinzugefügt:

die vor dem Unter-Civilgerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten;

und am Ende ist noch hinzugefügt:

Alle diese Urkunden bleiben auch dann stempelfrey, wenn sie im Gerichte producirt werden.

15) Nach „jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden" heißt es: so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein hiesiger vom Auslande erhält, und obgleich mit seinem Indossement versehen, direct in Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche hier ausgestellt und vom

Aus-

Digitized by Google

Aussteller direct ins Ausland gesandt werden, ist zu zahlen:

19) Im Eingange nach „und es darf" ist hinzugefügt: außer den oben in §. 15 ausnahmsweise bemerkten Fällen.

(Das Uebrige wie für 1818.)

XVII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe u. s. w.

(Wie für 1818.)

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

(Abänderung.) 6) Nach „sind angewiesen" fallen die Worte: „um Amts halber" weg, und wird am Schluß nach „solches" hinzugefügt: Amts halber.

(Das Uebrige wie für 1818.)

Reclame-Deputation.

(Abänderung.) 1) Nach „behält es auch im Jahre" muß es heißen: 1819.

6) Nach „werden nur bis Johannis-Tag" muß stehen: 1819.

(Abän-

(Abänderung.) 10) Nach den Worten „es steht ihm" heißt es: indeß frey, jedoch nur unter Beybringung u. s. w.

(Das Uebrige wie für 1818.)

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 23. und publicirt am 31. December 1818.

Digitized by Google

Alphabetisches Register für 1818.

Accise, No. 47.
Amerika, Insurgenten, 21.
Armen-Institut, 38.
Auflagen für 1818, 1.
— — 1819, 50.

Baden, innerhalb der Stadt, 19.
Baumaterialien, Verschleppen, 13.
Baumpflanzen und Fällen, 7.
Beerdigungs-Anstalt, Tarif, 5.
Borgfeld, Brückengeld, 27.
Brandordnung, Publication, 30.
Bürger-Convente, 42.
Bürgerwehr, 4tes Bataillon, 3.
Buß- und Bettags, Feyer, 31.

Cartel-Convention mit Preußen, 17.
— — — Oldenburg, 49.
Cichorienbarren, verboten, 43.
Consumtions-Abgabe, vom Wein, 2.
Convoye-Abgabe, 47.

Digitized by Google

Fleischverkauf, No. 39.
Frachtfuhrwesen, 37.
Fremden, Beherbergung auf Schiffen, 41.
Freymarkt, Polizey-Vorschriften für Fremde, 34.

Gemeiner Bescheid wegen der Kanzleygebühren, 9.
Gerichtliches Verfahren in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, 44. 45. 46.
Gewicht und Längenmaaße, 22. 32.
Güterbesteder, 37.

Hollerland, Abwässerung, 23.

Insurgenten, in Amerika, 21.

Kanzleygebühren, 9.
— Stunden, 45.
Kämper, der Gewichte, 22. 32.
Klandern, Mißbräuche in den, 11.
Krüger und Schenkwirthe, Abgabe, 8.

Maaßen, Längen- und Gewicht, 22. 32.
Mäkler-Taxe, 14.
— Schiffs-Ordnung und Taxe, 36.
Miethkutscher, 18.
Meierrecht zu Vegesack, 6.

Octobers, 18ten, Feyer, 33.
Oldenburg, Cartel mit, 49.
Ordonanzfuhrleute, 18.

Preußen, Cartel mit, 17.

Reclamations-Deputation, 1. 50.

Schlachtgeld, No. 4.
Schenkwirthe und Krüger, Abgabe, 8.
Schiffen, Beherbergung auf den, 41.
Schiffsmäkler, 36.
Schornsteine, gestackte, 12.
Schoß und Collekten, 24.
Schoßordnung, 25.
Schutzblattern, Impfung, 29.
Straßen-Polizey, 40.

Theerlagers, Revision, 28.
Tonnengeld, 47.
Torf-Canal, 35.

Vegesack, Abgabe von Bier u. s. w., 26.
— Meierrecht, 6.
— Sammlung für die Kirche, 10. 20.
— Gemeindeausschuß und Gemeindecasse, 48.
Verfahren in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, 44. 45. 46.

Wupper-Rolle, 15. 16.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

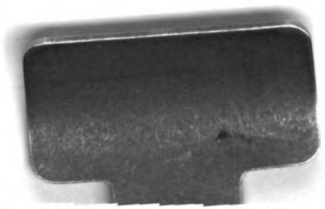

Digitized by Google